

Stenographisches Protokoll

16. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XII. Gesetzgebungsperiode Donnerstag, 29. und Freitag, 30. Oktober 1970

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
2. Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
3. Änderung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose
4. Apothekengesetznovelle 1970
5. Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten
6. Abänderung des Scheidemünzengesetzes 1963
7. Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn
8. Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung
9. Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich
10. Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967
11. AUA-Finanzierungsgesetz
12. Verzicht auf eine Forderung des Bundes gegen die Österreichische Automobilfabriks-Aktiengesellschaft aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien
13. Energieanleihegesetz 1970
14. Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes
15. Militärstrafgesetz
16. Fünfzehnter Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Katastrophenfondsgesetz
17. Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend Finanzschuldenbericht 1970 der Österreichischen Postsparkasse
18. Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1969
19. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Kreisky
20. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Gratz

Inhalt

Geschäftsbehandlung

Unterbrechung der Sitzung (S.896)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Zeillinger (271/M, 270/M), DDr. Neuner (312/M), Dr. Scrinzi (272/M, 267/M), DDr. König (293/M), Machunze (295/M), Dr. Hauser (308/M, 300/M) und Dr. Blenk (301/M) (S. 891)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 903)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (47 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (162 d. B.)

Berichterstatterin: Maria Metzker (S. 904)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 904)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (48 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung (166 d. B.)

Berichterstatter: Steinhuber (S. 904)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 905)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (49 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose (169 d. B.)

Berichterstatter: Steinhuber (S. 905)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 905)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (52 d. B.): Apothekengesetznovelle 1970 (170 d. B.)

Berichterstatter: Westreicher (S. 906)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 906)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (76 d. B.): Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (171 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schlager (S. 906)

Genehmigung (S. 906)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (94 d. B.): Abänderung des Scheidemünzengesetzes 1963 (172 d. B.)

Berichterstatter: Landmann (S. 907)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 907)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (123 d. B.): Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn (179 d. B.)

Berichterstatter: Skritek (S. 907)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 908)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (124 d. B.): Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (174 d. B.)

Berichterstatter: Robak (S. 908)

Redner: Lukas (S. 908), Dkfm. Gorton (S. 910) und Dr. Scrinzi (S. 913)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 915)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (127 d. B.):
Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (175 d. B.)
Berichterstatter: Robak (S. 915)
Redner: Babanitz (S. 916), Dipl.-Ing. Tschida (S. 917) und Meißl (S. 919)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 920)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Einspruch des Bundesrates (114 d. B.) gegen die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967 (173 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Broesigke (S. 920)
Redner: Skritek (S. 920), Sandmeier (S. 923) und Dr. Scrinzi (S. 925)
Beharrungsbeschluß (S. 927)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (128 d. B.):
AUA-Finanzierungsgesetz (176 d. B.)
Berichterstatter: Josef Schlager (S. 927)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 927)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (133 d. B.):
Verzicht auf eine Forderung des Bundes gegen die Österreichische Automobilfabriks-Aktiengesellschaft aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien (177 d. B.)
Berichterstatter: Nittel (S. 928)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 928)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (144 d. B.):
Energieanleihegesetz 1970 (178 d. B.)
Berichterstatter: Samwald (S. 928)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 929)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (6. d. B.):
Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes (155 d. B.)
Berichterstatterin: Lona Murowatz (S. 929)
Redner: Herta Winkler (S. 931), Zeillinger (S. 933), Dr. Hauser (S. 936), Dr. Kerstnig (S. 943), Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (S. 948), Blecha (S. 950), Dr. Marga Hubinek (S. 953) und Bundesminister Dr. Broda (S. 955)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 957)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (53 d. B.):
Militärstrafgesetz (156 d. B.)
Berichterstatter: Schieder (S. 957)
Redner: Dr. Reinhart (S. 959), Zeillinger (S. 961), DDr. König (S. 964) und Bundesminister Dr. Broda (S. 967)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 968)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Fünfzehnten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß Katastrophenfondsgesetz (III-20 und 180 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 968)
Kenntnisnahme (S. 969)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen betreffend Finanzschuldenbericht 1970 der Österreichischen Postsparkasse (III-24 und 181 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 969)
Kenntnisnahme (S. 969)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1969 (III-10 und 107 d. B.)
Berichterstatter: Thalhammer (S. 969)
Kenntnisnahme (S. 970)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Kreisky (153 d. B.)
Berichterstatter: Thalhammer (S. 970)
Annahme des Ausschußantrages (S. 970)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Gratz (154 d. B.)
Berichterstatter: Thalhammer (S. 970)
Annahme des Ausschußantrages (S. 971)

Eingebracht wurden

Auslieferungsbegehren

gegen den Abgeordneten Probst (S. 903)

Anträge der Abgeordneten

DDr. Pittermann, Dr. Broda, Gratz, Haberl, Weikhart, Czernetz und Genossen, betreffend Novellierung der Geschäftsordnung des Nationalrates (32/A)

Regensburger, Ing. Helbich und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend die lawinensichere Verbauung von Bundesstraßen (33/A)

Ing. Helbich, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend die Beseitigung von besonderen Gefahrenstellen auf Bundesstraßen (34/A)

Ing. Helbich, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend die Beseitigung der besonderen Gefahrenstellen auf Bundesstraßen (35/A)

Anfragen der Abgeordneten

Burger, Ing. Letmaier, Schrotter, Doktor Krainer und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Bahnschranken vor dem Leobener Landeskrankenhaus (297/J)

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Frauscher und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Choleraepidemie (298/J)

Regensburger, Dr. Halder, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend sozialistische Personalpolitik (299/J)

Regensburger, Dr. Halder, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Besetzung des Leiters des Landesarbeitsamtes Tirol (300/J)

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Marga Hubinek und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Kampf gegen Rauschgifthandel (301/J)

Beginn der Sitzung: 20 Uhr 40 Minuten

Vorsitzende: Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**, Zweiter Präsident Dr. **Maleta**, Dritter Präsident **Probst**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich mache einleitend darauf aufmerksam, daß ich um 21 Uhr die Sitzung unterbrechen und die Fragestunde, die ich nun beginne, morgen fortführen werde.

Wir kommen jetzt — um 20 Uhr 40 — zur Fragestunde.

Fragestunde

Bundesministerium für Finanzen

Präsident: 1. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten **Zeillinger (FPÖ)** an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

271/M

Da vor jeder Auswechslung in Umlauf befindlicher Banknoten die von einer solchen Maßnahme erwarteten Vorteile gegen mögliche Nachteile, wie sie sich vor allem im internationalen Reiseverkehr ergeben können, abzuwägen sind, frage ich Sie, Herr Bundesminister, welche Überlegung zur Ausgabe der neuen Tausend- und Hundertschillingnoten geführt hat.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Ausgabe von Banknoten und ihre bildliche Gestaltung ist gemäß § 21 Ziffer 10 und § 61 des Nationalbankgesetzes alleiniges Recht der Nationalbank.

Lediglich der Betrag, auf den die einzelnen Banknoten lauten, bedarf gemäß § 61 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955 der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

Als Gründe der Oesterreichischen Nationalbank für die Ausgabe der neuen Banknoten zu 100 S und 1000 S sind folgende Überlegungen anzuführen:

So wie die Drucktechnik für die Herstellung von Banknoten im letzten Jahrzehnt Fortschritte gemacht hat, haben auch die Fälscher andere technische Möglichkeiten als vor zehn Jahren.

Es entspricht den Gepflogenheiten der meisten ausländischen Notenbanken, die kursierenden Banknoten nach einer längeren Zeitspanne durch neuartige zu ersetzen.

Um allfällige Störungen bei Erscheinen neuer Banknoten zu vermeiden, werden die ausländischen Notenbanken durch Über-

sendung von Mustern informiert, damit deren heimische Geldinstitute rechtzeitig hievon in Kenntnis gesetzt werden können.

Präsident: Herr Abgeordneter **Zeillinger**.

Abgeordneter **Zeillinger:** Herr Bundesminister! Auf Ihre Feststellung, daß entscheidende Notenbanken eine andere Praxis haben, darf ich etwa auf den Dollar verweisen. Dollar ist Dollar; seitdem ich mich erinnern kann, schaut der Dollar gleich aus, und auch auf der ganzen Welt ist er so bekannt. Was die Tausend-Schilling-Note betrifft, darf ich in Erinnerung rufen, daß sie geändert wurde: 1945, 1947, 1956, 1962, noch einmal 1962 und 1970. Wir haben also ununterbrochen Änderungen.

Sie sagen: Die Banken werden verständigt. Das ist doch weltfremd! Ich komme ständig ins Ausland, ich wechsele im Hotel, ich wechsele im Geschäft, und immer wieder erleben wir es, daß die Banknoten dann als unbekannt nicht angenommen werden. In Österreich hat man sogar die Polizei gerufen, als jemand eine neue Note ausgeben wollte. Das ist das Ergebnis einer verfehlten Banknotenpolitik.

Darf ich daher fragen: Hat das Bundesministerium und haben Sie, Herr Minister, als Vertreter des Eigentümers tatsächlich so wenig Einfluß auf unsere Notenbank, daß Sie keine Möglichkeit haben, durch Beratung der Notenbank die Verwechslungsmöglichkeiten auszuschließen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe in der ersten Fragebeantwortung darauf verwiesen, daß das eine autonome Entscheidung der Notenbank ist, auf die das Bundesministerium für Finanzen nur den Einfluß hat, die Betragshöhe zu genehmigen. Auf das Tempo eines Austausches oder auf die Gestaltung hat das Bundesministerium für Finanzen nach dem geltenden Notenbankgesetz keinerlei Einfluß.

Präsident: Herr Abgeordneter **Zeillinger**.

Abgeordneter **Zeillinger:** Herr Bundesminister! Es ist Ihnen sicher bekannt, daß auch die Autonomie der Nationalbank Grenzen hat. Ich höre aus Ihren Worten ja eine Kritik heraus, wenn Sie klagen, daß diese arme Regierung plötzlich gar keinen Einfluß auf die Nationalbank hat. Der Nationalbankpräsident wird ja nicht vom Himmel heruntergeschneit, sondern er wird sehr wohl ernannt, und ich glaube, es müßte doch eine Möglichkeit geben, Einfluß zu nehmen.

Zeillinger

Stehen Sie also auf dem Standpunkt, die Regierung sei außerstande, im Einvernehmen mit der Nationalbank zu einer internationalen Gepflogenheiten entsprechenden Notenpolitik zu kommen, die dazu führt, daß man im Ausland und im Inland Vertrauen zu unseren Banknoten hat und daß man sie in jedem Geschäft und Hotel annimmt? Haben Sie diese Einflußmöglichkeit oder schalten Sie die aus? (*Abg. Pay: Einmal seid ihr gegen den Einfluß des Staates und einmal seid ihr dafür!*)

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Die Einflußmöglichkeit in dem Sinn, sehr geehrter Herr Abgeordneter, verschließt das Notenbankgesetz, aber ich werde unbeschadet dessen Ihre Anregung an den Präsidenten der Notenbank weiterleiten.

Präsident: 2. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten DDr. Neuner (*OVP*) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

312/M

Welche Maßnahmen haben Sie seit Ihrem Amtsantritt gesetzt, um das von Ihnen angekündigte maximale Vertrauensverhältnis zwischen Finanzverwaltung und Staatsbürgern herzustellen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Meine diesbezügliche Adresse anlässlich der Amtsübernahme an die Mitarbeiter der Finanzverwaltung war eine Einladung. Die Herstellung eines solchen maximalen Vertrauensverhältnisses muß ein ständiger Prozeß sein. Ich möchte beispielsweise den Umstand hervorheben, daß die Steuerzahler das Gefühl haben sollen, daß mit ihren Mitteln sparsamst und zweckmäßigst umgegangen wird, und ich betrachte den Bundesvoranschlag 1971 als einen Beitrag, ihnen ein solches Gefühl zu geben.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Neuner.

Abgeordneter DDr. **Neuner:** Herr Bundesminister! Es wird wohl kaum jemand gegeben haben, der gemeint hat, daß nach Ihrem Amtsantritt das Steuerzahlen lustiger sein wird. Aber daß Sie nun so wenig konkrete Maßnahmen nennen konnten und nur auf das Budget verweisen, ist schon enttäuschend.

Ich möchte dies zum Anlaß nehmen, eine Maßnahme, die eher das Gegenteil bewirkt, zu erwähnen. Und zwar haben Sie einen Fahrtenbucheß herausgegeben, den Sie dann widerrufen oder abschwächen mußten, mit der Einleitung, daß er in verschiedenen Kreisen zu Mißverständnissen Anlaß geboten hat. Ein Mißverständnis konnte es nicht sein, wenn man sich über die Inkraftsetzungs-

bestimmungen dieses seinerzeitigen, von Ihnen abgeschwächten Erlasses klar geworden ist, nämlich daß sie rückwirkend sind.

Ich frage Sie, Herr Minister: Im „Abschwächungserlaß“ schreiben Sie:

Die „Glaubhaftmachung des Privatanteiles für einen PKW-Einsatz wird in erster Linie durch die Führung eines Fahrtenbuches zu erbringen sein; sie kann jedoch auch durch andere Darlegungen erfolgen.“

Herr Minister! Unsere gemeinsamen Berufskollegen sind erpicht zu hören, und ich frage Sie deshalb: Welche „anderen Darlegungen“, glauben Sie, könnten dann als geeignete Glaubhaftmachung gelten?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Ich darf vorerst auf weitere konkrete Maßnahmen, die Sie ja in der Frage releviert haben, hinweisen.

Die Finanzlandesdirektionen und Finanzämter wurden angewiesen, jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung genauestens zu beachten, wonach dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung von der Abgabenerklärung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen sind.

Die Abgabenbehörden wurden ferner darauf hingewiesen, daß der Verfolgung von Finanzvergehen, die auf die Verkürzung von Abgaben gerichtet sind, Vorrang vor der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen bloße Formvorschriften eingeräumt werden müsse. Die Abgabenbehörden wurden in diesem Zusammenhang angewiesen, bei der Strafbemessung auf den Unrechtsgehalt und den Verschuldensgrad besonders Bedacht zu nehmen und bei der Abgrenzung zwischen Schuldkheiten und schuldhaftem Verhalten nicht engherzig vorzugehen sowie von der im Finanzstrafgesetz unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen Möglichkeit, Finanzstrafverfahren geringen Unrechtsgehalts durch Verwarnung abzuschließen, insbesondere bei erstmaliger Zuwiderhandlung Gebrauch zu machen.

Es wurde ferner die Überarbeitung sämtlicher in der Abgabenverwaltung verwendeten Vordrucke mit dem Ziel in Angriff genommen, Vordrucktexte, die von Abgabepflichtigen entweder als schwer verständliches Amtsdeutsch oder als Ausdruck einer obrigkeitstaatlichen Einstellung der Behörde empfunden werden könnten, abzuändern und in eine angemessene Form zu bringen.

Soweit einige konkrete Maßnahmen.

Und nun zu dem von Ihnen relevierten Erlaß.

Bundesminister Dr. Androsch

Die Problematik ist Ihnen sicherlich so bekannt wie mir: daß es hinsichtlich der Absetzmöglichkeit bestimmter Ausgaben, die nahe an das oder schon in das Gebiet der privaten Lebensführung kommen, Schwierigkeiten gibt und daß es hier vor allem in der Öffentlichkeit starke Emotionen gibt, insbesondere was Repräsentationsaufwendungen in Restaurants betrifft und was die Absetzfähigkeit von PKWs betrifft.

Nun werden Sie mit mir darin übereinstimmen, daß es grundsätzlich hinsichtlich der Betriebsausgaben zwei Möglichkeiten gibt: entweder diese nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Und nun gibt es eine dritte Form, ein Pauschalverfahren, und das war in einem solchen Erlaß geregelt und ist weiter in einem solchen Erlaß geregelt. Ein Pauschalverfahren muß ungefähr einem Durchschnitt entsprechen, und aus meinen eigenen Erfahrungen bin ich der Meinung, daß dieser mit 60 Prozent erreicht ist — 60 Prozent betrieblicher Anteil —, wobei das ja einschließt, sehr geehrter Herr Abgeordneter, daß gar nicht geprüft wird, ob überhaupt ein betriebliches Wirtschaftsgut vorliegt, ob eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent vorliegt.

Im Ersterlaß heißt es: „im allgemeinen“; nun ist es gar keine Frage, daß es Fälle gibt „im besonderen“; und diese Formulierung hat zu Mißverständnissen geführt. Und das ist auch der Hinweis darauf, daß es andere Möglichkeiten als das Fahrtenbuch gibt, wenn ein Berufsstand — und konkret ist ja einer angeführt — wie zum Beispiel die praktischen Ärzte aus ihrer Tätigkeit bereits glaubhaft machen können, daß eine höhere Nutzung als 60 Prozent betrieblich vorliegt, daß das auch eine hinreichende Begründung ist, ohne Fahrtenbuch mehr als 60 Prozent anzuerkennen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Neuner.

Abgeordneter **DDr. Neuner:** Herr Bundesminister! Sie haben sehr viel über Dinge gesprochen, die für uns beide leicht verständlich sind. Sie haben aber auf meine Hauptfrage, die ich als Zusatzfrage gestellt habe, keine Antwort gegeben. Ich muß das in der zweiten Zusatzfrage wiederholen und frage Sie, welche „andere Darlegungen“ Sie sich vorstellen. Als Parteienvertreter, der ja diesen Beruf ausgeübt hat, werden Sie ganz genau wissen, was ich damit meine, welche „anderen Darlegungen“ es sein können, die an Stelle eines Fahrtenbuches eine Glaubhaftmachung für irgendeinen Prozentsatz der privaten PKW-Nutzung möglich machen. Diese erste Zusatzfrage bitte ich in die Beantwortung der zweiten Zusatzfrage noch einmal mit einzubeziehen.

Als zweite Zusatzfrage stelle ich an Sie, Herr Bundesminister, die Frage: Halten Sie es für möglich — so wie das einer Ihrer Amtsvorgänger gemacht hat —, daß auch steuerberatenden Berufen Kontakte mit Finanzbeamten bei offiziellen Finanzamtsvorständekonferenzen derart geboten werden, daß dort die Angehörigen der steuerberatenden Berufe ihre Problemkreise in Form von Referaten vortragen können?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Wenn ich mich nicht falsch erinnere, haben Sie diese Frage im Mai, glaube ich, bereits an mich gerichtet. Ich habe sie damals mit Ja beantwortet.

Ich darf auf die zweite Halbfrage noch einmal eingehen. Eine andere Möglichkeit zum Beispiel ist es, daß, wenn ein Berufsstand etwa seiner Vertretung nachweisen oder glaubhaft machen kann, daß bei ihm durchschnittlich und üblicherweise das darüberliegt, dann selbstverständlich von der Vorlage eines Fahrtenbuches Abstand genommen werden wird. Das ist ja die Erläuterung oder Ergänzung oder Aufklärung des Mißverständnisses im zweiten Erlaß, der eine Ergänzung zum ersten darstellt.

Präsident: 3. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Scrinzi (FPO) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

272/M

Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ausarbeiten lassen, der vorsieht, daß die Familienbeihilfe für in der Berufsausbildung stehende volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zur Gänze auf Kosten des Vaters unterhalten werden, auch dann weitergewährt wird, wenn diese verheiratet sind (Studentenehen)?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Gewährung der Familienbeihilfen für Kinder, die bereits verheiratet sind, ist nicht unproblematisch. Es würde insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn man nur die verheirateten Studenten begünstigen wollte. Andererseits erhebt sich die Frage, ob es familienpolitisch erwünscht sein kann, allgemein für verheiratete Kinder die Familienbeihilfe zu gewähren. Ich darf hier auch darauf verweisen, daß der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes, wonach für verheiratete Kinder keine Familienbeihilfe gewährt wird, als verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat.

Bundesminister Dr. Androsch

Das Familienlastenausgleichsgesetz bedarf aber bezüglich der Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen einiger Änderungen. Im Zuge der einschlägigen Vorbereitungsarbeiten werde ich die Frage, ob auch bezüglich der verheirateten Kinder eine Änderung eintreten sollte, noch eingehend prüfen, aber auch darauf verweisen, daß diese Frage nicht ohne das Problem der Studienbeihilfen gesehen werden kann.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundesminister! Daß nicht nur in der Budgetpolitik, sondern auch in den Auffassungen des Finanzministeriums Kontinuität herrscht, hat mir Ihre heutige Antwort bewiesen. Genau dasselbe habe ich beziehungsweise hat mein Parteifreund Melter auf die gleiche Anfrage schon im März vorigen Jahres zur Antwort erhalten.

Nun glaube ich, daß das Problem nicht nur von diesem Gesichtspunkt aus zu sehen ist — ich gebe zu, es sind gewisse Überlegungen anzustellen, ob der Familienlastenausgleich über die Generation hinausgehen kann —, sondern daß wir folgenden Umstand haben: Wir haben zwar das politische Wahlalter auf zwanzig Jahre herabgesetzt, aber das Partnerwahlalter setzen wir damit natürlich über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Tatsache ist, daß die Zahl der Studentenehen zunimmt. Ich glaube, vom familienpolitischen Standpunkt her müssen wir solche geregelten Studentenehen eher begrüßen als die unregelmäßigen Verhältnisse, aber durch die Heirat treten dann soziale Härten auf, die in vielen Fällen diese Studentenehe eben unmöglich machen.

Ich würde Sie also fragen: Würden Sie sich nicht doch jetzt — angeblich sind ja in Ihrem Ministerium seit einem Jahr Überlegungen angestellt worden — einmal konkret dazu äußern, ob Sie zu dieser Frage an sich positiv oder negativ stehen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Von der zugesagten Prüfung abgesehen, möchte ich doch auf das Problem verweisen. Ich glaube, es bedarf doch noch einer Diskussion, ob die Förderung dieser Studentenehen über den Familienlastenausgleich mit den Problemen, die naturgemäß damit verbunden sind, geregelt werden soll oder ob man sich nicht eines speziellen Instrumentes bedient, das ja in der Studienförderung über die Studienbeihilfen gegeben ist und wo ja auch jetzt schon vorgesehen ist, daß auch Studentenehen in den Genuß kommen. Vielleicht tritt hier die Frage auf, ob das aus-

reichend ist, ob es nicht doch vielleicht zweckmäßiger ist und der Sache gerechter wird, wenn man das Förderungsproblem, das dort zweifelsohne bestehen mag, auf diesem Gebiet regelt und die Schwierigkeiten vermeidet, die durch die Einbeziehung in den Bereich des Familienlastenausgleiches entstehen würden.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundesminister! Ich darf Sie darauf verweisen, daß Ihre Ministerkollegin, die Frau Wissenschaftsministerin, in dieser Sache grundsätzlich einen positiven Standpunkt einnimmt.

Ich habe jetzt folgende Frage an Sie: Werden Sie in allernächster Zeit — das schiene mir doch möglich — sich mit der Frau Bundesministerin in dieser Frage ins Benehmen setzen, damit nicht jetzt wiederum die Kompetenzfrage ein Hindernis ist, daß eine notwendige Lösung des Problems in kürzester Zeit entweder auf dem Wege über eine Änderung des Studienbeihilfengesetzes oder über eine Änderung auf dem Wege des Familienlastenausgleiches herbeigeführt werden kann? Sind Sie dazu bereit?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Androsch:** Die Zusicherung kann ich Ihnen geben, sehr geehrter Herr Abgeordneter.

Bundeskanzleramt

Präsident: 4. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. König (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

293/M

Was gedenken Sie zu unternehmen, damit die demokratisch gewählten Interessenvertretungen in der Ausübung ihrer Rechte nicht durch ernannte Rätegremien beeinträchtigt werden?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Die gesetzlich festgelegten Rechte der gewählten Interessenvertretungen werden durch die gegenwärtige Praxis in keiner Weise beeinträchtigt; ganz im Gegenteil, sie haben ein sehr maßgebliches Mitbestimmungsrecht dadurch, daß sie zur Begutachtung herangezogen werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. König.

Abgeordneter DDr. **König:** Herr Bundeskanzler! Ich freue mich zwar, das von Ihnen zu hören, die Frage ging allerdings dahin, wie Sie verhindern wollen, daß sie beeinträchtigt werden.

Wir haben jetzt sehr lange über den ORF debattiert. Ich habe inzwischen auf eine der

DDr. König

letzten Anfragen dankenswerterweise von Frau Minister Firnberg die Unterlagen über die Aufschlüsselung der Subventionen erhalten. Offengeblieben ist immer noch die Frage, inwieweit die demokratisch gewählten Institutionen als repräsentativ anerkannt werden.

Herr Bundeskanzler, ich habe die „Arbeiter-Zeitung“ vom 15. September 1970 vor mir. Hier steht, daß Herr Minister Weihs — auch ein Herr Ihrer Regierung — bei der Schaffung des Bauernrates wörtlich erklärt hat: Der Grund dafür, warum dieser Bauernrat — über seine Zusammensetzung wurde schon gesprochen, es sollen ihm keine Funktionäre angehören — eingesetzt wurde, ist, „daß die Vorschläge von Spitzenvertretern der Landwirtschaft oft wesentlich von den Wünschen der von ihnen vertretenen Bauern abweichen“.

Es geht also nicht darum, daß hier irgendwelche Personen als Berater und zu Gesprächen herangezogen werden, es geht darum: Wie wird von Ihnen sichergestellt — das ist meine Frage —, daß derartige Beratungen nicht zu Lasten der Verhandlungen mit jenen Organen gehen, die einzig und allein auf Grund des allgemeinen gesetzlich vorgesehenen Wahlrechtes als repräsentativ zu bezeichnen sind?

Herr Bundeskanzler! Diese Frage hätte ich gerne beantwortet. Ich möchte Ihnen nicht unterschieben, daß es Ihre Absicht oder die Absicht Ihrer Kollegen ist, eine solche Mißachtung der gewählten Repräsentanten vorzunehmen. Nur in Abwandlung eines Spruches muß ich sagen: Wenn es auch nicht Absicht ist, es scheint fast Methode. Deshalb meine Frage.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es gehört in vielen demokratischen Staaten zur Regel, daß Ressortchefs den Rat auch von Leuten in Anspruch nehmen, die nicht unmittelbar Delegierte solcher schon bestehender Institutionen sind. Das muß aber nicht bedeuten, und kann nicht bedeuten, daß die Rechte der bestehenden Einrichtungen auch nur im geringsten geschmälert werden. Ich weiß, daß zum Beispiel auch in der früheren Regierung Beiräte der verschiedensten Art gebildet wurden, die nicht nach dem Delegationsprinzip zusammengesetzt waren.

Aber ich kann noch einmal namens der Bundesregierung die Versicherung geben, daß die Bundesregierung das allergrößte Interesse daran hat, mit den Interessenvertretungen in der maximalsten Weise zusammenzuarbeiten.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. König.

Abgeordneter **DDr. König:** Herr Bundeskanzler, ich danke für die Zusicherung.

Ich darf nun die Frage stellen, ob Sie selbst auch entsprechend dieser Zusage bereit sind, den auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller drei Fraktionen in der vergangenen Legislaturperiode zusammengesetzten Familienbeirat als solch ein repräsentatives Organ anzuerkennen und die von ihm ergangenen Empfehlungen als im Sinne dieses Beirates und der nach dem Gesetz dazu berufenen Vertreter repräsentativ zu werten.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß die Abstimmung, die unlängst im Familienbeirat vor sich gegangen ist, im vollsten Wortlaut der Bundesregierung bekanntgegeben wird und auch hier in entsprechender Form dem Hohen Hause zugänglich gemacht werden wird. Der Familienbeirat ist in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, so wie er gegenwärtig besteht, ein durch ein Gesetz geschaffenes Organ. Dabei bleibt es! Das kann aber nicht bedeuten, daß nicht solche Einrichtungen der Überprüfung unterliegen und dann eventuell im gesetzlichen Weg auch durch eine Novellierung verändert werden. Darüber möchte ich keinen Zweifel lassen, weil jedes Gesetz einer Novellierung unterworfen werden kann.

Präsident: Inzwischen ist es 21 Uhr geworden. Ich frage, bitte: Der Herr Bundeskanzler hat hier noch eine Anfrage. Sollen wir diese Anfrage heute noch behandeln? — Kein Widerspruch.

6. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Machunze (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

295/M

Sind Sie bereit vorzusorgen, daß sämtliche „Budgetnebengesetze“ vor der Behandlung des Bundesfinanzgesetzes 1971 im Finanzausschuß dem Nationalrat bereits vorliegen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Eine Vorsorge in der Richtung, daß die Entwürfe sogenannter „Budgetnebengesetze“ zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1971 im Finanzausschuß des Nationalrates vorliegen, vermag ich nicht zu treffen, da die Befassung des Finanzausschusses mit einer Regierungsvorlage gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates dem Präsidenten des Nationalrates vorbehalten ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Machunze.

Abgeordneter **Machunze**: Herr Bundeskanzler! Ich habe an den Regierungschef die Frage gerichtet, ob er bereit ist, dafür zu sorgen, daß die Budgetnebensetze so rechtzeitig ins Haus kommen, daß sie zusammen mit dem Bundesfinanzgesetz behandelt werden können. Das hat mit dem Herrn Präsidenten nichts zu tun, Herr Bundeskanzler.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky**: Sollte ich also diese Frage mißverstanden haben, so möchte ich jetzt eine Antwort geben, von der ich glaube, daß sie adäquat ist.

Als Vorsitzender der Bundesregierung werde ich dafür sorgen, daß die Regierungsvorlagen der von Ihnen erwähnten Art dem Nationalrat zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, in dem der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes vom Präsidenten des Nationalrates dem Finanzausschuß zugewiesen wird. Ich kann auch die Zusage abgeben, mich als Vorsitzender der Bundesregierung dafür verwenden zu wollen, daß die sachlich zustän-

digen Bundesminister Entwürfe der genannten Art der Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zwecks Beschlußfassung als Regierungsvorlagen vorlegen.

Präsident: Herr Abgeordneter Machunze.

Abgeordneter **Machunze**: Herr Bundeskanzler, keine Frage, nur eine Feststellung: Das Bundesfinanzgesetz ist heute dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen worden. Die Nebengesetze fehlen noch. — Eine reine Feststellung.

Präsident: Ich danke.

Die Anfragen für die verbleibenden restlichen 35 Minuten werden wir morgen ab 9 Uhr erledigen. Die Sitzung wird morgen, Freitag, den 30. Oktober 1970, 9 Uhr, mit der verkündeten Tagesordnung fortgesetzt.

Die heutige Sitzung ist unterbrochen.

Die Sitzung wird um 21 Uhr 5 Minuten unterbrochen und am Freitag, den 30. Oktober 1970, um 9 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Sitzung am 30. Oktober 1970

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf. Wir setzen die Fragestunde fort. *(Die SPÖ-Abgeordneten haben ihre Plätze noch nicht eingenommen. — Abg. Zeillinger: Herr Präsident, wo ist die Regierungspartei? — Abg. Machunze: Arme Regierung!)* Es sind noch 35 Minuten verblieben.

Ich teile noch nachträglich mit, daß die 5. Anfrage zurückgezogen wurde, ebenso die 9. und 14. Anfrage. *(Abg. Dr. Gruber: Die neue Geschäftsordnung der SPÖ! — Abg. Zeillinger: Die 40-Stunden-Woche ist bereits eingeführt! — Heiterkeit.)*

Die Geschäftsordnung schreibt für die Abführung einer Fragestunde ein Quorum nicht vor. Der zuständige Minister ist hier. Wir können also beginnen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Präsident: 7. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Scrinzi (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

267/M

Überprüft das Bundesministerium für soziale Verwaltung angesichts der in letzter Zeit bekanntgewordenen Gutachten namhafter Wissenschaftler über die Verabreichung von Fluor an Kinder seinen in diesem Zusammenhang bisher eingenommenen Standpunkt?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. **Häuser**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Gesundheitsbehörde findet keinen Anlaß, seinen Standpunkt in der Frage der Anwendung von Fluor als prophylaktische Maßnahme gegen Zahnkaries zu ändern.

Die Haltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gründet sich auf die Ergebnisse der Forschung kompetenter internationaler Stellen, die ihren Ausdruck in einer von der XXII. Weltgesundheitsversammlung der Weltgesundheitsorganisation in Boston im Jahre 1969 beschlossenen Empfehlung gefunden haben, in welcher die Mitgliedstaaten der Organisation eingeladen wurden, die Fluoridierung als eine erprobte volksgesundheitliche Maßnahme anzuwenden.

Im übrigen wird in einer gerade in diesem Jahr von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Monographie auf die Unschädlichkeit und Wirksamkeit der Fluorprophylaxe hingewiesen. Diese Monographie enthält Beiträge von 29 namhaften Wissenschaftlern aus 11 Ländern und wurde vor ihrer Herausgabe zur Stellungnahme an mehr als 90 Experten aus verschiedenen Staaten übermittelt.

Vizekanzler Ing. Häuser

Auch seitens des Europarates wird die Durchführung der Fluorprophylaxe befürwortet.

Bei dieser Sachlage findet mein Ministerium daher keinen Grund, seine Haltung in der Frage der Fluorprophylaxe einer Überprüfung zu unterziehen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. Scrinzi: Herr Bundesminister! Fluor ist — das ist unbestritten — ein sehr gefährliches Gift, das bei Überdosierung im Organismus beträchtliche Schäden verursachen kann. Eine Hauptsorge im Zusammenhang mit der allgemeinen Fluorprophylaxe ergibt sich daraus, daß es regional unterschiedlich ist, ob überhaupt Fluormangel vorliegt.

Ich frage Sie: Sind diesbezüglich regionale Untersuchungen vorgenommen worden, ob Fluor nicht auch in Bereichen, in Gebieten verabreicht wird, wo an sich kein Fluormangel, sei es in erster Linie durch einen entsprechenden Gehalt im Trinkwasser oder auch in der Atemluft, besteht? Liegen solche Untersuchungen vor, und was ist ihr Ergebnis?

Präsident: Herr Bundesminister.

Vizekanzler Ing. Häuser: Mir sind von den einzelnen Sanitätsbehörden diesbezüglich keine Informationen zugegangen. Ich werde allenfalls bei den einzelnen Landessanitätsbehörden anfragen.

Ich möchte nur feststellen, daß hinsichtlich der bei der Zahnbehandlung verwendeten Mittel die Grenzen des Fluorgehaltes festgelegt sind, sodaß keine Gefährdung zu befürchten ist. Dies wird auch ständig überprüft.

Präsident: 8. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hauser (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

308/M

Welche Unterstützung leistete bisher das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Bemühungen der Bundesregierung, der Entschließung des Nationalrates vom 26. März 1969 zu entsprechen?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Werter Herr Abgeordneter! Sie haben gebeten, das Hohe Haus in einer mündlichen Anfragebeantwortung zu informieren, welche Unterstützung seit der Entschließung des Nationalrates in bezug auf die Behandlung des damals in der Entschließung festgehaltenen Fragenbereiches erfolgt ist. Ich darf zur Illustration der Tätigkeit aus den Akten, die ich mir habe geben lassen und die ich durchstudiert habe, folgende Kurzinformation geben:

Am 26. März 1969 ist die Entschließung bezüglich eines Gesetzentwurfes über die Entschädigung für Opfer von Verbrechen hier im Hohen Hause einstimmig beschlossen worden. Im August, das werden Sie persönlich selbst wissen, hat dann eine erste Kontaktnahme meines Ministeriums mit Ihnen, Herr Abgeordneter, stattgefunden. Ende Oktober, mit Datum 30. Oktober, ist ein Bericht des Ministeriums an die Bundesregierung ergangen, in dem auf die Schwierigkeiten, insbesondere die Kompetenzschwierigkeiten, hingewiesen wird. Es heißt hier in diesem Bericht:

„Die Kompetenzbestimmungen des Artikels 10 und 11 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 enthalten nach Ansicht des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für Justiz keinen Tatbestand, der die verfassungsmäßige Grundlage für die vorliegende Rechtsmaterie bilden könnte. Aber auch eine Unterstellung unter den Kompetenztatbestand des Artikels 12, Armenwesen, wäre äußerst problematisch. Da in dieser Angelegenheit dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung zusteht, wird eine einheitliche Vollziehung kaum zu erreichen sein.“

Es wird dann noch darauf hingewiesen, daß man im Rahmen privatwirtschaftlicher Verwaltung allenfalls eine solche Lösung anstreben könnte. Dieser Bericht kommt dann zur Schlußfestlegung:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat es übernommen, die Prüfung der noch offenen Probleme möglichst bald abzuschließen und sodann einen Gesetzentwurf als Grundlage für weitere Verhandlungen auszuarbeiten. Es wird auch versucht, in Erfahrung zu bringen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise in anderen Staaten bereits diesbezügliche Regelungen bestehen oder vorbereitet werden.“

Ich darf mitteilen, daß in den Akten dann eine Information vom Außenministerium bezüglich einer Anfrage in Großbritannien vorhanden ist, und hier wird festgestellt, daß es keine gesetzlichen Grundlagen gibt.

Die nächste Information über die Tätigkeit — mit Ausnahme der Arbeiten, die von den Beamten durchgeführt wurden — beginnt im Mai 1970. Da wird sehr konkret das Innenministerium um eine Stellungnahme ersucht, die Universität bezüglich ihrer Abteilung Kriminalistik, ebenso das Statistische Zentralamt. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist über das Außenamt angeschrieben worden.

Hier sind nun einige Unterlagen eingelangt. Ich darf feststellen, daß wir leider über keine

Vizekanzler Ing. Häuser

auch nur annähernd exakte Kriminalstatistik verfügen; auch das Statistische Zentralamt hat eine solche nicht.

Trotz all dieser Schwierigkeiten darf ich Ihnen mitteilen, daß in meinem Ministerium nun ein Rohentwurf für ein solches Gesetz fertiggestellt ist. Ich möchte das nicht einmal als den Rohentwurf eines Gesetzes, sondern lediglich als eine Arbeitsgrundlage auffassen, die wir jetzt mit den zuständigen Ressorts, vor allem mit dem Justizressort, aber auch mit dem Verfassungsdienst und mit dem Finanzministerium bezüglich der notwendigen Zurverfügungstellung von Mitteln zu beraten haben werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. Hauser: Herr Vizekanzler! In einer Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers im heurigen Sommer wurde uns in Aussicht gestellt, daß die ganze Regierung hinter diesem Gesetzentwurf her sei, daß Ihr Ministerium mit konkreten Arbeiten bereits beschäftigt sei und diese, wie es heißt, nach Kontakten mit den zunächst beteiligten Bundeszentralstellen dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden sollen.

Welches waren nun jene Bundeszentralstellen, mit denen Sie in diesem Sinne bereits Kontakt hatten, und welche Haltung haben diese Zentralstellen zu dem Gesetzentwurf eingenommen?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Ich darf sagen: Wir haben getreu der damaligen Beantwortung die Arbeiten seit dem Mai — ich sagte es schon — sehr expeditiv aufgenommen. Ich habe auch in meinem Bericht darauf hingewiesen, daß wir uns über den Umfang ja auch eine Information geben lassen wollten. Wir hatten deshalb das Innenministerium angeschrieben. Wir haben im Juni die diesbezügliche Antwort bekommen. Sie ist leider für eine exakte Unterlage, wie groß der Personenkreis sein könnte, nicht ausreichend.

Wir haben auch das zentralstatistische Amt angeschrieben, von dem wir vor wenigen Tagen die Antwort bekommen haben.

Dessenungeachtet, um nur einmal die Materie einzufangen, ist in der zuständigen Abteilung ein Entwurf ausgearbeitet worden. Er umfaßt 15 Paragraphen, die wir jetzt einmal — ich sagte es schon — mit dem Justizministerium von Grundsätzlichen her zu besprechen haben, die wir aber auch dem Bundesverfassungsdienst vorzulegen haben, um einmal festzustellen, welche verfassungsmäßigen Voraussetzungen überhaupt notwendig sind, um ressortmäßig oder gesamtbundeseinheitlich die Dinge durchführen zu können.

Wir wissen vorläufig noch nicht, wo wir diese Unterlagen bekommen werden. Wenn wir den Personenkreis, der allenfalls voraussichtlich anfallen wird, kennen, können wir auch mit dem Finanzministerium bezüglich der notwendigen finanziellen Mittel sprechen.

Wir werden also dieses Arbeitspapier jetzt dazu benützen, als erstes die Kontakte mit dem Justizministerium und mit dem Verfassungsdienst aufzunehmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. Hauser: Gründet sich dieser Arbeitsentwurf, wie Sie ihn nennen, auf den Grundsatz der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Diese Frage ist noch völlig offen. Wir haben hier eine Lösung, die auf einer verfassungsrechtlichen gesetzlichen Ebene vor sich gehen soll. Es sind hier auch sehr enge Kontakte mit Bonn aufgenommen worden. Auch in Deutschland bemüht man sich, zu einer solchen Regelung zu kommen. Auch dort gibt es noch keine Vorbereitungen als eben nur die Absicht, so etwas zu machen. Man hat uns von Bonn aus ersucht, in engem Kontakt zu bleiben. Man wird sich auch noch über die Auswirkungen, wie sie in England etwa vorhanden sind, die entsprechenden Unterlagen beschaffen, um dann das Zweckmäßigste in Österreich selbst durchführen zu können.

Präsident: 10. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Zeillinger (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

270/M

Wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung neuerlich einen Entwurf für ein Lärmschutzgesetz zur Begutachtung aussenden?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. Häuser: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der zu Beginn des Jahres 1966 im Auftrage des damaligen Bundesministers Proksch vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete und zur Diskussion gestellte Entwurf eines umfassenden Lärmschutzgesetzes begegnete bei der Mehrzahl der befaßten Stellen grundsätzlichen Bedenken. So haben die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie für Land- und Forstwirtschaft, die Bundesländer, die Bundeswirtschaftskammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und die Industriellenvereinigung eingewendet, daß eine derartige Konzentrierung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Lärms unzuweckmäßig und im Hinblick auf den Zusammenhang solcher Maß-

Vizekanzler Ing. Häuser

nahmen mit den verschiedenen Verwaltungsmaterien nicht erfolgversprechend wäre; auch spräche die verfassungsrechtliche Situation gegen eine derartige umfassende Regelung.

Die Frage der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Lärm, insbesondere die auf diesem Gebiete zu treffenden rechtlichen Maßnahmen werden im Rahmen des interministeriellen Komitees für Umwelthygiene eingehend behandelt werden.

Präsident: Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Zeillinger:** Die Tatsache, daß eine Reihe von Stellen Bedenken gegen ein Gesetz haben, kann aber nicht dazu führen, daß wir nicht an die Lösung eines Problems herangehen, das eines der wichtigsten Probleme ist, die die moderne Zeit betreffen. Wir wissen, daß wir für den Umweltschutz in wenigen Jahren etwa 4 Prozent des Nationalproduktes werden ausgeben müssen, um überhaupt überleben zu können. Niemand Geringerer als der berühmte Mediziner Koch sagte: Der Lärm wird einmal so bekämpft werden müssen wie die Pest, denn er ist die Pest der Zukunft.

Herr Vizekanzler! Bedenken Sie die Tatsache, daß der gegenwärtige Schutz gegen Lärm nur darin besteht, daß nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Jahre 1925 — damals spielte der Lärm der Fiakerzeit kaum jene Rolle wie heute — nur derjenige zu bestrafen ist, der auf ungebührliche Weise störenden Lärm erregt und daß diese gesetzliche Bestimmung aus 1925 keineswegs ausreicht, die Menschen unserer Tage vor Schaden zu behüten.

Bekanntlich sind heute Hunderttausende Menschen vom Lärm gesundheitlich bedroht. Allein im Bereich der allgemeinen Unfallversicherung müssen heute bereits 1000 Menschen als Lärmgeschädigte eine Rente bekommen, und 75.000 Arbeiter gelten als unmittelbar gesundheitsgefährdet.

Angesichts dieser bedenklichen Situation frage ich Sie, ob Sie bereit sind, über die Feststellung hinaus, daß man etwas tun muß, in nächster Zeit ein neues Gesetz zur Begutachtung auszuschicken, damit wir noch in dieser Legislaturperiode, in diesem Parlament das Problem einer Lösung zuführen können.

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Ing. **Häuser:** Herr Abgeordneter! Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie diese Frage in dieser Klarheit angeschnitten haben, daß wir für die Behebung der auf uns einwirkenden Umweltschädigungen einen beträchtlichen materiellen Betrag zu leisten haben werden. Die Bundesregierung hat — das

ist Ihnen, glaube ich, bekannt — im Juli dieses Jahres ein interministerielles Komitee eingesetzt, das sich mit all diesen Fragen, auch mit den Fragen der Lärmbekämpfung und des Lärmschutzes, beschäftigen wird. Ich darf daran erinnern, daß wir am 1. Oktober die konstituierende Sitzung gehabt haben und daß angesichts der so stark verteilten Kompetenzen fürs erste einmal die vorhandenen Rechtsregelungen notwendig sind. Aber die sind nicht einmal gar so sehr von Bedeutung, sondern viel wichtiger ist es, welche Kontrollmöglichkeiten und welche Kontrollwirkungen zurzeit gegeben sind, um in den bestimmten Bereichen des Umweltschutzes auch echt eingreifen zu können.

Herr Abgeordneter! Ich darf Ihnen sagen, daß ich seitens meines Ministeriums, soweit wir hier Kompetenzen haben und soweit wir im Einvernehmen mit den anderen Ministerien als federführend betrachtet und anerkannt werden, in der kürzesten mir gegebenen Frist eine derartige Regelung auch für den Lärmschutz herausbringen werde.

Ich habe nicht nur auf die Schwierigkeiten im Jahre 1966 verwiesen, sondern ich habe bei meiner ersten Anfragebeantwortung auch auf die Problematik der kompetenzmäßigen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, aber wir werden wirklich alles daransetzen, um nach der Konstituierung dieses Komitee zu einem echten Arbeitskomitee zu machen, um die Probleme schrittweise zu lösen und Ihrem Wunsche entsprechend in dieser Legislaturperiode zumindest sichtbar zu Verbesserungen zu kommen.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Bundesministerium für Justiz

Präsident: 11. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hauser (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

300/M

Wann ist mit dem Abschluß der Arbeiten an der sogenannten Gesamtreform des Strafrechtes zu rechnen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter Dr. Hauser! Im Bundesministerium für Justiz sind wir im wesentlichen mit der Fertigstellung der Unterlagen für die Wiedereinbringung des Strafgesetzentwurfes unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung im In- und Ausland in den letzten Jahren fertig. Wir können daher unmittelbar — das ist ja unser Zeitplan, der bekannt ist — nach Verabschiedung des im Hause liegenden Strafrechtsänderungsgesetzes 1970 nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz mit

Bundesminister Dr. Broda

den Beratungen über den Strafrechtentwurf als wichtigsten Teilbereich der Gesamtreform des Strafrechtes beginnen.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der zweckmäßigste Weg der sein wird, daß ein Initiativantrag — ich hoffe, aller drei Parteien des Hauses — die Wiedereinbringung des Strafrechtentwurfes ermöglicht, damit dann die Beratungen im Justizausschuß aufgenommen werden können. Das Justizministerium wird zu diesem Zeitpunkt den Parteien einen fertigen, überarbeiteten Entwurf zur Einbringung eines solchen Initiativantrages vorlegen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. **Hauser:** Herr Bundesminister! Zunächst entnehme ich Ihrer Antwort, daß Sie zu Ihrem Wort stehen, das Sie uns im Justizausschuß im Juni gegeben haben, und auf weitere Teilschritte in der Strafrechtsreform offenbar verzichten wollen. Ich höre jetzt aus Ihrer Antwort, daß Sie offenbar aber nicht daran denken, den Rest der Gesamtreform in Form einer Regierungsvorlage dem Hause zuzuleiten, sondern, wie Sie jetzt sagen, als Initiativantrag. Ich höre aus Ihrer Antwort auch, das könne erst nach Verabschiedung der schon im Hause befindlichen Vorlage über das Strafrechtsänderungsgesetz geschehen.

Ich glaube, daß dieser Vorgang nicht zwingend ist. Ich würde auch davor warnen, das zu tun, was bei der Strafrechtsänderung passiert ist, etwa neue Gedanken ohne Begutachtungsverfahren in einem Entwurf zum Ausdruck zu bringen.

Ich darf daher fragen: Welches sind die Gründe dafür, daß Sie hier nicht die Form einer Regierungsvorlage wählen, was sind die Gründe, weshalb Sie nicht schon jetzt, wenn die Vorarbeiten abgeschlossen sind, die Vorlage ins Haus bringen? Die Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes hat mit der Einbringung einer solchen Vorlage sicher nichts zu tun.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter Dr. Hauser! Vorerst darf ich Sie selbst zitieren. Sie haben mir plastisch in der von Ihnen zitierten Sitzung des Justizausschusses im Juni gesagt: Herr Justizminister! Sie wollen kein Versandhaus für Regierungsvorlagen sein, wir wollen im Justizausschuß kein Lagerhaus für Regierungsvorlagen sein!

Herr Kollege Hauser! Das ist der Hauptgrund — und ich glaube, daß wir da durchaus übereinstimmen —, warum ich meine — da sich die Regierung aus guten Gründen für Teilreformen und Gesamtreform entschieden

hat —, daß wir zuerst das Strafrechtsänderungsgesetz 1970, auf das die Rechtsprechung, die Praxis und die Bevölkerung warten — darüber sind wir einer Meinung —, verabschieden und dann fortsetzen. Wir können ja gar nicht gleichzeitig — das muß ich doch gerade Ihnen nicht sagen — an der Gesamtreform des Strafrechtes arbeiten.

Deshalb werde ich unseren im wesentlichen fertigen, überarbeiteten Entwurf erst dann zur Verfügung stellen.

Ihre Frage, ob weitere Strafrechtsänderungsgesetze kommen werden, möchte ich nochmals in Ihrem Sinne beantworten: Nein, wenn wir diesen Zeitplan gemeinsam durchhalten können; mit einer Ausnahme. Aber das ist kein Strafrechtsänderungsgesetz in dem Sinne. Wir bereiten eine Novellierung des Tilgungsgesetzes vor, um die Datenverarbeitung für die Straftilgung zu verwenden und nutzbar machen zu können.

Ich war bisher der Meinung — das ist nichts Neues — und ich bin weiter der Meinung, daß im Interesse der Nutzung der Zeit und unserer gemeinsamen Kräfte für die Gesamtreform des Strafrechtes ein neuerliches Begutachtungsverfahren entbehrlich sein sollte. Gleiches hat Minister Klecatsky getan, und wir haben es nie moniert.

Der Entwurf 1968 wurde nicht zur Begutachtung ausgesendet. Sie erinnern sich, daß sich die sozialistische Opposition damit einverstanden erklärt hat, weil die Begutachtungsschraube einmal ein Ende haben muß. Ich möchte aber die Frage, ob einzelne Teile des Entwurfes in einer geeigneten Form zur Begutachtung ausgesendet werden sollen, jetzt nicht endgültig beantworten, bevor ich nicht weiß, wann das Strafrechtsänderungsgesetz 1970, auf welches die Praxis und die Rechtsprechung warten, verabschiedet werden wird. Es wird sicherlich noch Gelegenheit sein, auch darüber Kontakt aufzunehmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hauser.

Abgeordneter Dr. **Hauser:** Herr Bundesminister! Sie haben gesagt, Ihr Vorschlag, den Rest der Reform als Initiativantrag zu formulieren, zielt darauf ab, daß ein Dreiparteienantrag des Hauses dies möglich mache. Das wird wahrscheinlich schon deswegen auf Schwierigkeiten stoßen, weil wir dann ungeprüft einen Initiativvorschlag Ihrer Partei zu unterschreiben hätten; oder Sie entschließen sich, zunächst einen Initiativantrag als Fraktionsantrag Ihrer Partei einzubringen. Dann wird es aber sicher nicht möglich sein, diesen Antrag hier vor Behandlung der Materie zu unterschreiben.

Dr. Hauser

Das Ganze wird daher darauf hinauslaufen, daß die Ideen neuer Art, die das Justizministerium vielleicht hat, ohne Begutachtungsverfahren in Form eines Initiativantrages ins Haus kommen. Ob diese Vorgangsweise der Reform nützlich ist, möchte ich bezweifeln.

Ich bitte Sie nochmals zu bedenken, ob dieser Vorschlag zweckmäßig ist. Ich glaube, nach dem, was Sie in mehreren Reden angekündigt haben, nicht, daß es um wenige Neuerungen gehen wird. Und ob man da ohne Begutachtung operieren soll, ist doch die Frage.

Auf meine zweite Frage haben Sie mir nicht ganz geantwortet: Warum ist das Einbringen erst nach Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes zwingend notwendig?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Ich halte diese Überlegung deshalb für zwingend, weil die Vorgangsweise, die auch von Ihrer Fraktion als Arbeitshypothese akzeptiert worden ist, nämlich Teilreform und Gesamtreform, doch natürlich zwingend nahelegt, daß zuerst die Teilreform, die wir jetzt beraten, verabschiedet werden soll und daß wir dann den überarbeiteten Strafgesetzentwurf zur Diskussion stellen. Ich werde also von dieser Vorgangsweise nicht abgehen.

Zu den anderen Überlegungen, Herr Abgeordneter Hauser, möchte ich Ihnen folgendes hier sehr offen sagen, nachdem wir diese Probleme nahezu ein Jahrzehnt lang erörtern: Der Herr Parteiohmann der Österreichischen Volkspartei hat vorgestern die Bereitschaft seiner Partei zur Mitarbeit an der großen Strafrechtsreform erklärt. Ich nehme dieses Angebot der Bereitschaft zur Mitarbeit gerne an. Wir werden ganz gewiß so zusammenarbeiten, wie wir es bisher getan haben.

Aber unser Problem ist doch, Herr Kollege Hauser, gar nicht, wann jetzt die Regierungsvorlage zur Begutachtung ausgesendet wird oder ob sie nicht ausgesendet wird oder ob man einen Weg wählt, wie er mir vorschwebt, über den wir uns noch unterhalten können, sondern es ist doch in Wirklichkeit die Aufnahmefähigkeit des Parlaments und des Gesetzgebers, um diese große Materie zu verkraften und diese große Materie zu einem Abschluß zu bringen.

Ich möchte Ihnen daher nochmals vorschlagen — und wo ein Wille ist, wird auch ein Weg sein —: Verabschieden wir jetzt, nachdem heute die beiden ersten Justizgesetze verabschiedet werden, im Sinne des Arbeitsplanes des Justizausschusses das Strafrechtsänderungsgesetz, und dann setzen wir uns an Hand des vom Justizministerium fertiggestellten Entwurfes für das neue Strafgesetz zu-

sammen und überlegen, wie wir am schnellsten, am besten und am kräftesparendsten weiterkommen. Ich bitte Sie um Ihre Mitarbeit dabei.

Präsident: 12. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Blenk (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

301/M

Welchen Inhalt hat der zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Innsbrucker Universitätsprofessor Dr. Friedrich Nowakowski abgeschlossene Werkvertrag?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter Dr. Blenk! Der Ordinarius für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Innsbruck, Universitätsprofessor Dr. Friedrich Nowakowski, wurde vom Bundesministerium für Justiz auf Grund eines Werkvertrages verpflichtet, ab 1. Mai 1970 neuerlich die Beratung des Bundesministeriums für Justiz bei den laufenden legislativen Arbeiten auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes und des Strafprozeßrechtes zu übernehmen, eine Tätigkeit, die Herr Universitätsprofessor Doktor Nowakowski schon bis zum 30. April 1966, und zwar seit 1. Juli 1960, im gleichen Arbeitsumfang ausgeübt hatte.

Herr Universitätsprofessor Nowakowski hat in seiner Eigenschaft als Berater des Bundesministeriums für Justiz an der Ausarbeitung der Strafgesetzentwürfe 1964 und 1966 samt Begründung führenden Anteil gehabt. Ebenso hat er an den Arbeiten für ein Strafvollzugsgesetz und den Entwurf für das Strafprozeßänderungsgesetz 1965 mitgewirkt.

Derzeit arbeitet Universitätsprofessor Nowakowski an der Vorbereitung der Wiedereinbringung des Strafgesetzentwurfes mit — ich darf da auf die Antwort, die ich eben Herrn Abgeordneten Dr. Hauser erteilt habe, verweisen —, wobei er sich besonders mit den Problemen des Allgemeinen Teiles befaßt. (Zwischenruf des Abg. Dr. Gruber.)

Herr Dr. Gruber! Meine Antwort an den Herrn Dr. Hauser war: daß wir im Bundesministerium für Justiz die Unterlage für die Wiedereinbringung des Strafgesetzentwurfes 1970 vorbereiten. Das ist selbstverständlich eine Arbeit der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz. Welche Form der Wiederaufnahme der Beratungen dann zweckmäßig sein wird, darüber habe ich mich eben ausführlich mit Herrn Abgeordneten Doktor Hauser unterhalten, und daher kann ich auch auf Ihre Zwischenbemerkung nur das sagen.

Auch in laufenden legislativen Angelegenheiten steht Universitätsprofessor Dr. Nowa-

Bundesminister Dr. Broda

kowski zur Verfügung, wenn das Bundesministerium für Justiz seinen Rat in Anspruch nimmt. Das war beim Strafrechtsänderungsgesetz 1970 der Fall.

Am 18. November dieses Jahres wird Herr Universitätsprofessor Nowakowski das Grundsatzerferat bei der Enquete des Justizministeriums über die Probleme des Schmutz- und Schundgesetzes halten.

Präsident: Herr Abgeordneter Blenk.

Abgeordneter Dr. **Blenk:** Herr Bundesminister! Wurde für diesen Werkvertrag ein Dienstposten gebunden? (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

Präsident: Bitte, wir haben noch keine große Fragestunde. Zusatzfragen kann nur der Fragesteller stellen. — Herr Abgeordneter Blenk ist am Wort!

Abgeordneter Dr. **Blenk:** Ich darf die erste Zusatzfrage wiederholen: Herr Bundesminister! Wurde für diesen Werkvertrag mit Professor Nowakowski ein Dienstposten gebunden oder wurde er an einen Dienstposten gebunden?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Broda:** Ein solcher Dienstposten wurde gebunden, weil im Sinne der Dienstpostenbewirtschaftung des Bundes der Abschluß eines derartigen Werkvertrages die Bindung eines Dienstpostens voraussetzt.

Präsident: Herr Abgeordneter Blenk.

Abgeordneter Dr. **Blenk:** Herr Bundesminister! Es ist bekannt, daß in Ihrem Ressort seit Jahren eine eigene Sektion für die Behandlung aller Probleme im Zusammenhang mit dem Strafrecht und der Strafprozeßordnung besteht, und zwar eine Sektion, die sich speziell mit den Agenden der Gesamtreform des Strafrechtes und des Strafprozeßrechtes befassen soll, eine Sektion, die sich allgemein eines hohen Ansehens erfreut.

Sie haben, Herr Bundesminister, im Laufe der letzten Monate verschiedentlich, wie ich einer Unterlage entnehmen konnte, unter anderem in einem Interview mit den „Salzburger Nachrichten“ vom 4. Mai dieses Jahres, in einem einen Tag darauf folgenden Pressegespräch und seither bei verschiedenen Anlässen darauf hingewiesen, daß sich die legislativen Arbeiten für die Gesamtreform des Strafrechtes und des Strafprozeßrechtes in einem, wie Sie sagten, parlamentarisch realisierbaren Stadium befänden.

Sie haben bei der Beantwortung der vorigen Frage dem Herrn Abgeordneten Hauser nicht, Herr Bundesminister, wenn ich das hier Notierte wiedergeben darf, gesagt, daß die

Vorarbeiten für die Fertigstellung der Unterlagen für die Gesamtreform in Arbeit seien, sondern Sie haben wörtlich gesagt, die Fertigstellung der Unterlagen sei „fertiggestellt“. Ich würde also meinen, daß das nur „abgeschlossen“ heißen kann.

Ich möchte Sie, Herr Bundesminister, nun fragen, ob angesichts dieser Tatsachen und dieser Ihrer verschiedenen Äußerungen die Beiziehung eines Konsulenten, der den Staat im Jahre immerhin rund 100.000 S kostet, der darüber hinaus, wie Sie selber eben sagten, einen Dienstposten bindet, als mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung vereinbar anzusehen ist.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Broda:** Herr Abgeordneter, uneingeschränkt ja!

Ich bleibe da bei einer guten österreichischen Tradition. Die Republik Österreich kann darüber froh sein, daß sie im Jahre 1920 die Hilfe des Professors Kelsen als Konsulenten der Staatskanzlei bei der Ausarbeitung der Bundesverfassung gefunden hat. Wir alle sind heute stolz darauf. (*Beifall bei der SPO.*)

Ich bin glücklich darüber, daß sich ein Gelehrter vom Range des Universitätsprofessors Nowakowski seit zehn Jahren — ich ziehe da die Oppositionsjahre der Sozialistischen Partei ab — dem Bundesministerium für Justiz gegen eine monatliche Entschädigung zur Verfügung gestellt hat, die etwa in der Höhe der Bezüge eines Richters der zweiten Standesgruppe liegt. Das ist für einen bedeutenden Gelehrten von internationalem Rang ein großes Opfer, das er uns bringt.

Ich möchte zusätzlich sagen, daß sich mein Herr Amtsvorgänger selbstverständlich nicht des Professors Nowakowski — in diesem Falle wären wir in der Strafrechtsreform meines Erachtens schon weiter, als wir heute sind — bedient hat, wohl aber anderer wissenschaftlicher Konsulenten. Ich bejahe das. Minister Klecatsky hatte damit, daß er das getan hat, recht.

Ich sage Ihnen weiter, daß die Beamten der Legislativsektion des Bundesministeriums für Justiz, wie Sie richtig sagten, Beamte von hohem Ansehen in der Fachwelt sind. Ich habe ein Jahrzehnt lang mit ihnen bestens gearbeitet, ebenso wie sie bestens mit Universitätsprofessor Nowakowski arbeiten.

Aber bei einer so gewaltigen Aufgabe, wie sie die Gesamtreform des Strafrechtes darstellt, braucht man die Hilfe aller, die bereit sind mitzuhelfen.

Professor Nowakowski war — das kann Ihnen Kollege Kranzlmayr bestätigen — nach

Bundesminister Dr. Broda

dem Ausscheiden von Professor Kadečka als Vorsitzender der Strafrechtskommission der führende Kopf der Strafrechtskommission! Es war nur selbstverständlich und im Sinne unserer Straflektivsektion, daß wir uns seine Mitarbeit weiter gesichert haben, um die Kontinuität der Arbeit mit der Strafrechtskommission herzustellen.

Ich nehme die Gelegenheit wahr, Herrn Universitätsprofessor Nowakowski als hervorragendem Gelehrten und großem Rechtsreformer vor dem Hohen Haus den Dank der österreichischen Justizverwaltung für die unschätzbaren Dienste auszusprechen, die er bisher der österreichischen Strafrechtsreform geleistet hat und noch leisten wird. (*Lebhafter Beifall bei der SPO.*)

Präsident: Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Damit ist die Fragestunde beendet.

Ich stelle noch richtig: Ich habe zuerst gesagt, die 14. Anfrage wäre zurückgezogen. Es ist aber, wie mir eben gesagt wurde, vereinbart, daß sie schriftlich beantwortet wird. Das ist die Anfrage des Herrn Abgeordneten Burger an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Nun komme ich zu den Zuweisungen.

Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge w e i s e ich z u wie folgt:

Antrag 28/A der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen, betreffend ein Gesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 29. Juni 1967 über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnbauförderungsgesetz 1968), BGBl. Nr. 280/1967, abgeändert und ergänzt wird, dem Bautenausschuß;

Antrag 29/A der Abgeordneten Pansi und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird, dem Justizausschuß;

Antrag 30/A der Abgeordneten Minkowitsch und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, abgeändert wird, und

Antrag 31/A der Abgeordneten Minkowitsch und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz) abgeändert wird,

dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft.

Die in der letzten Sitzung als eingebracht bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (157 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (158 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) (159 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wird (163 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (164 der Beilagen), und

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (165 der Beilagen);

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1970 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1970) (167 der Beilagen), und

Bundesgesetz betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971 (168 der Beilagen).

Ferner weise ich das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Otto Probst wegen Übertretung des § 431 StG. (Verkehrsunfall) dem Immunitätsausschuß zu.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (47 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste abgeändert wird (162 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Maria Metzker. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Maria **Metzker**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Bundesregierung hat am 17. Juni 1970 den vorerwähnten Gesetzentwurf eingebracht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der orthoptische Dienst in die gehobenen medizinisch-technischen Dienste aufgenommen werden. Der Beruf der Orthoptistin, der in Österreich bisher keiner gesetzlichen Regelung unterlag, umfaßt unter anderem Tätigkeiten wie Visusbestimmungen, Durchführung von Sehtests und überhaupt die Mitwirkung bei der Behandlung von Sehbehinderten. Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmung des § 52 b in der Richtung modifiziert werden, daß Inhabern ausländischer Diplome beziehungsweise Zeugnisse auf den Gebieten der medizinisch-technischen Dienste beziehungsweise Sanitätshilfsdienste Bewilligungen zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten im Bereiche des medizinisch-technischen Fachdienstes sowie der Sanitätshilfsdienste weiterhin erteilt werden können. Die Gültigkeit dieser Bewilligungen soll generell mit 31. Dezember 1973 erlöschen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen. An diesen Vorberatungen hat auch der zuständige Minister Ing. Häuser teilgenommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Herta Winkler, Dr. Marga Hubinek, Melter, Hellwagner und Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier gemeinsamer Abänderungsanträge der Abgeordneten Herta Winkler, Dr. Marga Hubinek, Melter und Genossen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (47 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir stimmen sofort ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung **einstimmig angenommen**.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (48 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird (166 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Steinhuber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Steinhuber**: Herr Präsident! Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich über die Regierungsvorlage (48 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird, zu berichten.

Durch den vorliegenden Entwurf zu einer Novelle zum Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung soll bei voller Wahrung der Freiwilligkeit der Impfung und unter Berücksichtigung der Rechtslage auf dem Gebiete des Familienrechtes und des Persönlichkeitsrechtes eine Vereinfachung für die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden erzielt werden.

Die Bestimmungen des Entwurfes gestatten bei Minderjährigen die Meldung zur Impfung durch einen Sorgeberechtigten, bei anderen nicht Eigenberechtigten durch den gesetzlichen Vertreter. Darüber hinaus wird bei Minderjährigen über 18 Jahre und sonst nicht Eigenberechtigten ihre eigene Zustimmung verlangt, wenn sie die notwendige geistige und sittliche Reife besitzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen. Hiebei vertrat der Ausschuß in der Frage des Erfordernisses der oberwähnten Meldung eines Sorgeberechtigten die Meinung, daß nicht bei jedem Minderjährigen unter 18 Jahren angenommen werden kann, daß er die nötige geistige und sittliche Reife hat, um die Bedeutung der Impfung ermessen zu können. Nach einer Debatte, an der sich außer dem

Steinhuber

Berichterstatter die Abgeordneten Hellwagner, Dr. Kohlmaier, Melter und Schieder sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Hellwagner, Melter und Genossen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (48 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt, General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen.

Präsident: Danke. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes die Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Wieder ist die dritte Lesung vorgeschlagen. — Kein Einwand.

Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch in dritter Lesung **e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n**.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (49 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose geändert wird (169 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose geändert wird.

Wieder ist der Berichtstatter Herr Abgeordneter Steinhuber. Ich bitte.

Berichterstatter **Steinhuber:** Herr Präsident! Hohes Haus! Nach dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose soll bei voller Wahrung der Freiwilligkeit der Impfung und unter Berücksichtigung der Rechtslage auf dem Gebiete des Familienrechtes und der Persönlichkeitsrechte eine Vereinfachung für die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erzielt werden.

Die Bestimmungen des Entwurfes gestatten bei Minderjährigen die Meldung zur Impfung durch einen Sorgeberechtigten, bei anderen nicht Eigenberechtigten durch den gesetzlichen Vertreter. Darüber hinaus wird bei Minderjährigen über 18 Jahren und sonst nicht Eigenberechtigten ihre eigene Zustimmung verlangt, wenn sie die notwendige geistige und sittliche Reife besitzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen. Hierbei vertrat der Ausschuß in der Frage des Erfordernisses der erwähnten Meldung eines Sorgeberechtigten die Meinung, daß nicht bei jedem Minderjährigen unter 18 Jahren angenommen werden kann, daß er die nötige geistige und sittliche Reife hat, um die Bedeutung der Impfung ermessen zu können.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichtstatter die Abgeordneten Hellwagner, Dr. Kohlmaier, Melter und Schieder sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Hellwagner, Melter und Genossen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (49 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist vorgeschlagen. — Kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung **e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n**.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (52 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1970) (170 der Beilagen)

Präsident: Wir behandeln den 4. Punkt der Tagesordnung: Apothekengesetznovelle 1970.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Westreicher. Ich bitte.

Berichterstatter **Westreicher:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt eine Anpassung der Vorschriften des Apothekengesetzes an Artikel 118 Abs. 2 und 3 Bundes-Verfassungsgesetz. Es handelt sich hiebei um die im § 11 Abs. 3, § 49 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 2 des Apothekengesetzes normierten Rechte der Gemeinde auf „Einvernehmung“ beziehungsweise „Äußerung“.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter Abgeordneter Melter.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stelle ich namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (52 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Ich danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig.

Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (76 der Beilagen): Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (171 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Josef Schlager. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef **Schlager:** Herr Präsident! Hohes Haus! Das dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegene Übereinkommen sieht die Schaffung eines internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten am Sitz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vor. Es regelt insbesondere die Organisation dieses Zentrums, dessen Finanzierung, Rechtsstellung und Zuständigkeit. Weiters enthält es Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren beziehungsweise ein Schiedsverfahren, das zur Beilegung der genannten Rechtsstreitigkeiten dient.

Das Übereinkommen hat gesetzesändernden Charakter und enthält darüber hinaus im Artikel 2 eine verfassungsändernde Bestimmung. Es bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz, hinsichtlich der verfassungsändernden Bestimmung unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Nittel und des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß ist der Meinung, daß es zur Erfüllung dieses Übereinkommens keines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung bedarf.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, dessen Artikel 2 eine verfassungsändernde Bestimmung enthält (76 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich beauftragt, zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Präsident

Da das gegenständliche Übereinkommen eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Übereinkommen, das in Artikel 2 eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit **a n g e n o m m e n**.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (94 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz 1963 abgeändert wird (172 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Scheidemünzengesetzes 1963.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Landmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Landmann:** Hohes Haus! Durch den dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegenen Entwurf einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1963 soll der Betrag, bis zu dem das Bundesministerium für Finanzen berechtigt ist, durch die Oesterreichische Nationalbank Scheidemünzen in Umlauf zu bringen, von derzeit 450 S auf 600 S je Kopf der Bevölkerung erhöht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 in Beratung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Scherrer und Lanc sowie des Bundesministers Dr. Androsch einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (94 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Falle von Wortmeldungen beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen sofort ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist auch in dritter Lesung **e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n**.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (123 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn (179 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn (179 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Skritek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Skritek:** Hohes Haus! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über ein Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn, zu berichten.

Der Gesetzentwurf sieht die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses von 2400 Millionen Schilling zur Förderung der Errichtung eines innerstädtischen U-Bahn-Netzes vor. Der Zuschuß ist in zehn Jahresraten, beginnend mit dem 15. September 1972, zu leisten, und zwar im ersten Jahr 150 Millionen Schilling, im zweiten Jahr 200 Millionen Schilling, im dritten bis zum neunten Jahr 250 Millionen Schilling und im letzten Jahr 300 Millionen Schilling. Als nähere Bestimmung für die Verwendung sieht der Gesetzentwurf die U-Bahn-Linien 1, 2 und 4 sowie die Anschaffung von 100 Doppeltriebwagen vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage am 27. Oktober 1970 der Beratung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich neben dem Bundesminister für Finanzen auch die Abgeordneten DDr. Neuner und Lanc beteiligten, wurde der Gesetzentwurf einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die Zustimmung geben.

Weiters stelle ich im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. — Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen sofort ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (124 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (174 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Robak. Ich bitte.

Berichtersteller **Robak:** Hohes Haus! Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (124 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, zu berichten.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll dem Bundesland Kärnten aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der Volksabstimmung in Kärnten im Jahre 1920 ein Betrag von 15 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag soll in erster Linie für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet Verwendung finden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Lukas sowie des Bundesministers für Finanzen Doktor Androsch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der

Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (124 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Es ist beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Einwand? Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Lukas.

Abgeordneter **Lukas (SPO):** Hohes Haus! Ich habe mich zu diesem Punkt zu Wort gemeldet, weil wegen der Volksabstimmungsspende für Kärnten im Lande selbst eine ganz bunte Pressekampagne vor sich ging. Es wurde der Regierung Kreisky vorgeworfen, daß sie nicht die nötige Einsicht habe und dem Wunsch Kärntens nach 30 Millionen nachkomme.

Ich möchte dazu nur eines sagen: Der Wunsch der Kärntner Landesregierung wurde nicht an die Regierung Kreisky gerichtet, sondern an die Bundesregierung zu einer Zeit, als noch die ÖVP-Alleinregierung auf dieser Bank hier hinten saß. Und bereits am 7. Mai 1968, also früh genug, um einen Betrag auch noch richtig im Budget des Bundes einsetzen zu können, wurde der Wunsch hier angebracht.

Nach dieser Äußerung hat die österreichische Bundesregierung 16 Monate geschwiegen, gab keine Antwort. So mußte nun der Kärntner Landtag am 28. November 1969 eine Resolution verfassen, die einstimmig angenommen wurde und worin festgestellt wird, daß außer dem Wunsch nach 30 Millionen auch noch der Wunsch wach wurde, das Bundesgymnasium in Völkermarkt, das erst im Jahre 1973 zum Neubau fällig würde, vorzuziehen, um auch hier eine Anerkennung für das Jubiläumsjahr der Kärntner zu geben.

Hierauf erfolgte dann am 7. Jänner 1970 die erste Antwort der Bundesregierung, und darin heißt es: Die zuständigen Minister haben sich mit der Frage des Jubiläumsgeschenkes eingehend befaßt und haben sich am 31. Oktober 1969 im Ministerrat festgelegt, als Jubiläumsgabe Völkermarkt vorzuziehen und außerdem das Schloß Viktring, eine Realität der Firma Reichmann, die den größten Finanzskandal Österreichs in der Zweiten Republik hatte, dem Lande Kärnten zu geben. Das Land Kärnten hat diesen Wunsch nie geäußert, und das Land Kärnten war darüber etwas schockiert, denn der ehemalige Wunsch mit der Bitte um 30 Millionen wurde von der

Lukas

Bundesregierung unter Bundeskanzler Klaus überhaupt nicht erwähnt.

Nun kam die Regierungsänderung, und die Regierung Kreisky hat alle Bedenken der Kärntner Landesregierung überprüft. Das Schloß Viktring wurde noch unter Bundeskanzler Klaus gekauft, denn er hat sich verpflichtet gefühlt, irgendwie den Banken, die leichtsinnigerweise der Firma Reichmann Kredite gegeben haben, zu dienen. Reichmann hat ja auch ganz offen und frei ausgesagt, daß er innerhalb der ÖVP gute Fürsprecher gehabt hat und er damit auch sehr leicht bei den Banken Österreichs zu Geld gekommen ist. (*Abg. Suppan: Wedenig hat das gesagt!*) — Reichmann hat das erklärt. Also anscheinend hat sich die ÖVP verpflichtet gefühlt, durch ihre Minister in diesem Augenblick den Banken zu dienen, damit die Realität Viktring rasch in Geld umgewechselt werden kann.

Bei der Realität Viktring — und das war vor allem ein großer Streitapfel in Kärnten — kam es zu folgenden Erscheinungen: Das Bezirksgericht Klagenfurt hat für 3. September 1969 eine Zwangsversteigerung anberaumt. Daraufhin wurde diese aber durch Intervention auf 29. Oktober 1969 verlegt. Der erste Bewerber für diese Realität war die Bruderschaft Hermagoras in Kärnten. Sie bot 5,7 Millionen samt den Sondermassekosten und den Gebühren.

Dann ertönte in Kärnten der Ruf, die Kärntner Landesregierung möge dieses Objekt kaufen. Dieser Ruf wurde vor allem von seiten der ÖVP stark forciert, und ihre Presse hat es im Lande stark verbreitet. Es kam dann zu diesbezüglichen Überlegungen in Kärnten. Es war keine besondere Begeisterung innerhalb der Regierung vorhanden, aber man kam den Argumenten näher und erklärte, man werde sich nun dieser Sache annehmen.

Kärnten bot dann als zweiter Teilnehmer 5,8 Millionen, also um 100.000 S mehr. Auf Grund des Angebotes der Landesregierung kam die Hermagoras zu einem weiteren Angebot von 7 Millionen Schilling. Nun merkte die Landesregierung, daß es sich hier um eine Lizitation handelt und stieg aus dem Bewerben aus. Daraufhin großes Entsetzen im Lande, verursacht durch die ÖVP-Presse, die alles in Szene setzte; Großkundgebungen wurden abgehalten, Kleinkundgebungen wurden abgehalten ... (*Abg. Suppan: Wo denn?*) Die Kärntner Landsmannschaft und der Abwehrkämpferbund, wo Vertreter der ÖVP gesprochen haben; es war dort kein sozialistischer Vertreter. (*Abg. Suppan: Wo?*) In Klagenfurt; das ist in der Presse nachzuweisen. Ich kann Ihnen ohneweiters noch die Pressemeldung der „Volkszeitung“ bringen, aus der

deutlich zu entnehmen ist, daß die Abwehrkämpfer Kärntens wünschen, daß das Schloß Viktring gekauft wird. (*Widerspruch der Abg. Suppan, Dkfm. Gorton und Deutschmann.*) Vor allem war aber auch Landesrat Bacher daran interessiert, und er hat die Gemeinde Viktring auf den Gedanken gebracht, dieses Schloß müßte doch das Land kaufen.

Meine Damen und Herren! Im weiteren hat dann die Kärntner Landesregierung festgestellt, daß dieses Schloß aus dem einen Grunde nicht gekauft werden kann, weil man an Renovierungsmitteln unglaublich viel hineinstecken müßte. Eine rasche Überprüfung hat ergeben, daß mindestens 20 bis 25 Millionen notwendig wären, wenn dieses Schloß einem bestimmten Zweck zugeführt werden sollte, um es zu renovieren und einzurichten. Das ist ein Betrag, den das Land Kärnten nicht aufbringen konnte, weil es sich bei seinen verschiedenen anderen Aufgaben schon festgelegt hat.

Nun kam ohne Aussprache mit der Kärntner Landesregierung das Geschenk des Bundeskanzlers Klaus zustande. Hier dürfte vielleicht auch sehr stark der damalige Landesobmann der ÖVP Kärntens und damalige Minister Schleinzer mitgeholfen haben, damit das im Sinne der Kärntner ÖVP geschieht.

Der Bund hat es gekauft, der Bund hat es noch nicht dem Lande geschenkt, der Bund hat dem Lande einen Teilwunsch erfüllen können, der nicht an die Bundesregierung Kreisky gerichtet war, sondern an die Regierung Klaus. Der Bund hat dem Lande 15 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, damit in der Volksabstimmungszone A bestimmte Aufgaben erfüllt werden können, und hat außerdem den Wunsch des Landes Kärnten, den Bau des Bundesgymnasiums Völkermarkt vorzuziehen, erfüllt. Das waren reale Maßnahmen, die mit dem Wunsch des Landes in Einklang standen.

Wenn nun der Vertreter der ÖVP Kärntens im Finanzausschuß erklärte: Sima war zu schwach!, dann darf ich Ihnen eines sagen, Herr Kollege (*Abg. Dkfm. Gorton: Er war zu schwach!*): Wir haben bereits im Jahre 1950 an die Bundesregierung anlässlich der 30jährigen Wiederkehr der Volksabstimmung ein Ersuchen um 20 Millionen gerichtet. Wir haben 10 Millionen erhalten. Wir haben im Jahre 1960 ein Ersuchen um 25 Millionen an die Bundesregierung gerichtet und haben 10 Millionen erhalten; damals wurde auch darauf hingewiesen, daß als Jubiläumsgeschenk auch der Bau der Jauntalbahn angesehen werden soll. Wir haben niemals die erwünschte Summe erhalten, und

Lukas

eine Regierung Kreisky kann bei dem Erbe, das sie übernehmen mußte, leider auch nicht mehr geben. Aber wir Kärntner müssen anerkennen und Dank sagen dafür, daß sie mit 15 Millionen dem Wunsch des Landes Kärnten weit näher gekommen ist, als die Regierung Klaus es getan hat. *(Beifall bei der SPO.)*

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dkfm. Gorton das Wort.

Abgeordneter Dkfm. **Gorton** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Die heutige Vorlage des Finanzausschusses und der Antrag, dem Lande Kärnten aus Anlaß des 50jährigen Abstimmungsjubiläums einen Betrag von 15 Millionen Schilling zuzubilligen, werden von Kärnten natürlich dankend zur Kenntnis genommen.

Ich glaube, daß eine Begründung für diese Abstimmungsgabe zweifellos gegeben ist; das geht sicherlich aus den Erläuternden Bemerkungen der Gesetzesvorlage hervor. Kärnten war ja als einziges Bundesland nach der großen Auseinandersetzung des ersten Weltkrieges in der Zwangssituation, seine natürlichen Grenzen mit der Waffe in der Hand verteidigen zu müssen. Dieser Abwehrkampf Kärntens wurde dann dadurch gewürdigt, daß die alliierten Staaten sich entschlossen haben, eine Volksabstimmung in Kärnten durchzuführen. Ich glaube, daß dieser heldenhafte Kampf der Jahre 1918 und 1919 heute nach 50 Jahren — das ist ja aus den Feierlichkeiten und aus den vielen anerkennenden Worten hervorgegangen — es zweifellos wert ist, durch eine solche finanzielle Zuwendung gewürdigt zu werden.

Ich möchte hier, um rückblickend auch das Hohe Haus daran zu erinnern, darauf aufmerksam machen, daß trotz dieser Sicherung der Grenzen Kärntens nach dem ersten Weltkrieg die Entwicklung in den Grenzgebieten, die strukturell als schwierig zu bezeichnen sind, zunächst nicht so vorangehen konnte wie vielleicht in vielen anderen Gebieten.

Sicherlich war auch im Jahr 1945 die Grenzfrage noch nicht ganz außer Diskussion gestellt, und auch diese gewisse Unsicherheit hat mit dazu beigetragen, daß sich dieses Grenzgebiet noch nicht so entwickeln konnte.

Erst durch den Staatsvertrag des Jahres 1955 war es möglich, daß das österreichische Territorium nach dem zweiten Weltkrieg in seinen alten Grenzen international wieder voll anerkannt wurde. Wir haben nach diesem Staatsvertrag sicherlich mit noch wesentlich mehr Beruhigung auf unser Kärntner Land blicken können, als dies vorher noch der Fall gewesen war.

Mein Vorredner hat schon erwähnt, daß aus diesen Gründen — auch dies geht ja aus den Erläuternden Bemerkungen hervor — im Jahre 1930 und nach dem zweiten Weltkrieg in den Jahren 1950 und 1960 von den damaligen Koalitionsregierungen Abstimmungsspenden an Kärnten geleistet wurden, die nicht ganz in der beantragten Höhe gewährt werden konnten. Aber es blieb selbstverständlich den damaligen Koalitionsregierungen vorbehalten, die Höhe der Spenden budgetär einbauen zu können.

Die Historie, die von meinem Vorredner hinsichtlich der Vorgeschichte für die jetzigen Spenden auf den Tisch gelegt wurde, entsprach nur zum Teil den Gegebenheiten. Sicherlich ist richtig, daß zunächst die Kärntner Landesregierung mit einem solchen Wunsch — Kollege Lukas hat das Datum 7. Mai 1968 in Erinnerung gebracht — an die Bundesregierung herangetreten ist. Zweifellos hat sich die damalige Bundesregierung, wenn dieser Zeitpunkt auch noch sehr früh war, Gedanken über eine solche Abstimmungsspende für das Jahr 1970 gemacht. Aber ich glaube, daß auch Kollege Lukas verstehen wird, daß man im Frühjahr 1968 nicht von vornherein sagen konnte, welche Möglichkeiten sich allenfalls aus dem Budget 1970 ergeben würden, um damals schon konkret über eine solche Abstimmungsspende, die im Jubiläumsjahr gegeben werden sollte, zu sprechen.

Richtig und unbestritten ist auch, daß sich der Kärntner Landtag am 28. November 1969 für eine solche Abstimmungsgabe in Höhe von 30 Millionen Schilling ausgesprochen hat und dieses Ersuchen auch an die Bundesregierung gerichtet wurde.

Wenn schon damals von Kärntner Pressekampagnen gesprochen wurde, möchte ich nur am Rande erwähnen, daß die von sozialistischer Seite in Kärnten aufgestellten Behauptungen, das Land Tirol hätte für sein 150jähriges Jubiläum irgendwelche unrealistische Beträge bekommen — es wurde von Beträgen in der Höhe von 50 Millionen Schilling oder noch mehr gesprochen —, zweifellos nicht zutreffen haben.

Herr Kollege Lukas! Wenn man hier von Polemiken spricht, dann muß man auf alles eingehen. Ich hatte eigentlich ursprünglich nicht vor, auf das Schoß Viktring, das ja heute mit der Abstimmungsspende von der neuen Bundesregierung nicht in Zusammenhang gebracht wird, einzugehen. Aber wenn Sie auch diese Historie auf den Tisch gelegt haben, so glaube ich, daß es sehr notwendig ist, auch von der Kärntner ÖVP-Seite aus die richtigen Akzente in dieser Angelegenheit zu setzen.

Dkfm. Gorton

Herr Kollege Lukas! Es stimmt, daß das Schloß Viktring damals aus dieser Konkursmasse heraus hätte versteigert werden sollen, wobei ich berichtigen möchte, daß es sich nicht um ein Schloß in dem Sinne handelt, wie Sie es gesagt haben und wie ich es jetzt, um in Ihrer Nomenklatur zu bleiben, nachgesprochen habe (*Abg. Lukas: In der „Volkszeitung“ steht auch von einem Schloß!*), sondern daß es sich um ein altes Stift handelt, das zweifellos für Kärnten ein Kulturdenkmal darstellt, das würdig ist, voll und ganz erhalten zu werden. (*Zustimmung bei der ÖVP*).

Wenn das Stift Viktring in diesem Zusammenhang gebracht wird, dann haben Sie einige Tatsachen verschwiegen und nicht auf den Tisch des Hohen Hauses gelegt. Denn allein schon die Tatsache, daß die Kärntner Landesregierung einvernehmlich bereit war, auch ein Angebot zu stellen, das Sie mit 5,8 Millionen Schilling zuzüglich der Masseverwaltungs-kosten richtig zitiert haben, zeigt, daß das Land Kärnten selbst auch sehr großes Interesse hatte, daß dieses Schloß bei der Versteigerung in Hände kommt, wo es im Rahmen des gegebenen Kulturkreises auch künftig eine Verwendung finden möge, die für Kärnten geeignet erscheint.

Die Kärntner Landesregierung hat sich dann eben nicht mehr in der Lage gesehen, weiterhin mitzubieten. Der andere Bieter hat sein Angebot dann auf 7 Millionen erhöht unter der Betrachtung, daß noch etliche Grundstücke zu diesem Stiftkomplex dazugehören, worüber der zweite Bieter von vornherein anscheinend nicht ganz informiert war. Das war die Begründung, daß er mit seinem Angebot auf 7 Millionen nachgezogen hat. Dann war die Kärntner Landesregierung, die sonst vielleicht in der Frage der Ausgaben nicht immer so ganz kleinlich sein mag, nicht mehr bereit ... (*Abg. Lukas: Denken Sie an die Kosten der Hochschule!*) Ich komme bei dieser Frage am Rande auch auf die Hochschule zu sprechen, wenn Sie mir diesen Zwischenruf zuwerfen.

Aber wenn sich das Land Kärnten dann nicht mehr in der Lage sah, diesen Betrag, der zweifellos gerechtfertigt war, zu bieten, so haben Sie, Herr Kollege Lukas, jetzt einen wesentlichen Punkt dem Hohen Haus verschwiegen, daß nämlich Herr Landeshauptmann Sima am 10. November 1969 an Herrn Bundeskanzler Dr. Klaus einen Brief geschrieben hat, in dem er die Bundesregierung ersuchte, das Stift Viktring zu erwerben. (*Abg. Lukas: Stimmt nicht!*) Herr Kollege Lukas, das stimmt. Fragen Sie den Herrn Kollegen Dr. Kerstnig, der damals ja selbst in der Regierung war. Wenn auch sein Verhältnis mit dem

Landeshauptmann nicht immer ganz so gut war, glaube ich doch, daß er über diesen Brief sicherlich auch informiert war. Ich nehme als sicher an, Herr Kollege Dr. Kerstnig, daß Sie den Inhalt dieses Briefes kennen.

In diesem Brief hat der Herr Landeshauptmann von Kärnten — wenn Sie das Kapitel Viktring anschneiden, dann muß auch das hier auf den Tisch gelegt werden — den Herrn Bundeskanzler ersucht, dafür Sorge zu tragen. Er hat auch Begründungen angeführt, daß ja letztlich die Denkmalpflege — und hier handelt es sich um ein Kulturdenkmal — Bundesangelegenheit ist und daß eben der Bund diesen Komplex erwerben möge. Erst dann hat sich der damalige Bundeskanzler Dr. Klaus mit dieser Frage befaßt und hat natürlich auch die damalige Bundesregierung mit diesem Problem befassen müssen.

Wenn der Landeshauptmann von Kärnten in diesem Brief auch von einem gewissen staatspolitischen Interesse gesprochen und sicherlich auch — ich kann nur sagen: dem Sinne nach — angedeutet hat, daß die Interessenschaft für dieses Kulturdenkmal es nicht ausschließen läßt, daß durch einen anderweitigen Erwerb gewisse Spannungsmomente in Kärnten entstehen könnten, so haben sich der ehemalige Herr Bundeskanzler Dr. Klaus und die Bundesregierung sehr wohl eingehend mit diesem Fragenkomplex zu befassen gehabt.

Wenn Sie heute davon sprechen, daß damals ein Beschluß für den Ankauf des Stiftes Viktring zustande gekommen ist, so war das letzten Endes auch auf die Initiative des Landeshauptmannes von Kärnten zurückzuführen und nicht darauf, daß die Bundesregierung diese Frage sozusagen erfunden hat, um die Kärntner mit einem Geschenk zu beglücken, das diese nach Ihrer Aussage nicht annehmen wollten.

Das soll hier klar auf den Tisch gelegt werden. Es wäre ein großes Versäumnis, in der Frage Viktring falsche Akzente zu setzen. (*Zwischenruf des Abg. Lukas.*) Sie können sich ja dann nochmals zu Wort melden. Vielleicht haben Sie eine Kopie dieses Briefes des Herrn Landeshauptmannes. Lesen Sie diesen Brief aber dann als Ganzes vor, nicht nur gewisse Teile. Der Kauf durch den Bund erfolgte auf Ersuchen des Landeshauptmannes von Kärnten.

Herr Kollege Lukas! Wenn sich dieses Hohe Haus zu einem Zeitpunkt — ich war damals noch nicht da, aber Sie waren ja hier — dann bald darauf auch mit den für Kärnten so wichtigen Fragen und sicherlich für den Bund auch mit gewaltigen finanziellen Leistungen

Dkfm. Gorton

verbundenen Fragen der Tauernautobahn zu beschäftigen hatte und dieses Hohe Haus und die damalige Bundesregierung in demselben Zeitpunkt erklären konnten, die Hochschule in Klagenfurt finanziell entsprechend zu ermöglichen, dann, glaube ich, brauchen Sie es der damaligen Bundesregierung nicht schlecht anrechnen, wenn auf Wunsch des Kärntner Landeshauptmannes das Stift Viktring auch in den Fragenkomplex der Abstimmungsspende miteinbezogen wurde. (*Abg. Lukas: Ohne Bargeld!*) Herr Kollege Lukas! Die Frage des Bargeldes oder einer Geldspende ist damals noch keineswegs ausdiskutiert gewesen. Sie können sicher sein, daß, wenn die Regierung Klaus weiter im Amte geblieben wäre, man zweifellos auch über die Frage einer Bargeldspende oder einer Geldspende zu einer entsprechenden Lösung gekommen wäre.

Da ich glaube, daß die Frage des Stiftes Viktring hier doch entsprechend aufgeklärt werden konnte und Ihre — ich möchte sagen — halben Informationen richtigerweise ergänzt wurden, darf ich mir ... (*Abg. Lukas: Unrichtig ergänzt wurden!*) Sie können sich ja zu einer Berichtigung hier zu Worte melden. Aber ich wüßte nicht, wie Sie den Brief des Landeshauptmannes von Kärnten und auch den sachlichen Inhalt, den ich hier versucht habe, einigermaßen wiederzugeben, hier in Abrede stellen können. (*Abg. Libal: Vielleicht kann man den Abwehrkampf einstellen, jetzt beenden und eine Feuerpause machen!*) Sie wollen Ihren Zug nicht versäumen? Oder ist es Ihnen so peinlich, wenn man hier diese Fragen auf den Tisch bringt? Ich habe mit Viktring nicht begonnen. Das Thema Viktring wurde in äußerst polemischer Art und Weise vom Herrn Kollegen Lukas hier auf den Tisch gelegt, und es ist, glaube ich, für uns Kärntner wichtig, daß das entsprechend berichtigt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Jetzt möchte ich auf die konkreten Gaben des Bundes eingehen. Dabei möchte ich hier in Ergänzung zum Komplex Viktring ein Ersuchen vorbringen, daß sich nämlich die Bundesregierung als derzeitiger Eigentümer des Stiftes Viktring doch möglichst bald Gedanken machen möge, wie man es weiterhin zweckentsprechend verwenden kann; vor allem, welche Mittel dazu benötigt werden.

Auch über die Frage der Mittel sind sehr verschiedene Angaben in die Welt gesetzt worden, was also für die Renovierung dieses Komplexes notwendig wäre. Ich erinnere daran, daß die Hochbauabteilung der Kärntner

Landesregierung in Untersuchungen festgestellt hat, daß dafür vielleicht 20 bis 30 Millionen Schilling erforderlich sind. Der Herr Finanzminister hat ja auch in der Ausschusssitzung darauf hingewiesen. Wir in Kärnten haben uns nur sehr gewundert — und das ist auch in der „Kärntner Tageszeitung“ gestanden —, daß der Herr Bundeskanzler plötzlich Äußerungen gemacht hat, denzufolge die Renovierung oder zweckentsprechende Instandsetzung dieses Stiftskomplexes 90 oder 100 Millionen Schilling kosten sollte. Also, woher er diese imaginären Ziffern genommen hat ... (*Abg. Frühbauer: Von den Baufachleuten!*) Von den Baufachleuten? Dann scheinen die Baufachleute in der Kärntner Landesregierung anscheinend nicht repräsentativ genug gewesen zu sein, denn diese haben einen wesentlich niedrigeren Betrag festgestellt, Herr Minister Frühbauer!

Wie dem auch sei — die Frage des Denkmalschutzes ist Bundesangelegenheit. Die seinerzeitige Bundesregierung hat sich mit dem Erwerb dieses Stiftes dazu bekannt, es auch einer entsprechenden Verwendung zuzuführen. Ich gebe zu, daß die Lösung dieser Aufgabe nicht ganz leicht sein wird. Aber ich möchte hier nochmals die Bundesregierung dringend ersuchen, bald um eine Lösung dieses Fragenkomplexes besorgt zu sein, da zweifellos dieser ganze Stiftskomplex, wenn nichts geschieht, weiterhin Schaden erleidet und die Instandsetzungskosten dann noch entsprechend höher sein werden. (*Abg. Pansi: Warum hat die frühere Bundesregierung das Schloß überhaupt gekauft?*) Ich habe Ihnen ja gesagt, Herr Kollege Pansi, daß der Herr Landeshauptmann von Kärnten die Bundesregierung darum ersucht hat, und Sie sollten dankbar sein, daß die damalige Bundesregierung diesem Ersuchen nachgekommen ist. Fragen Sie unseren Landeshauptmann in Kärnten, wenn Sie schon diese Frage hier auf den Tisch werfen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Wer hat denn den Brief vom 10. November 1969 an die Bundesregierung geschrieben? Die Landesregierung hat diese Frage ins Rollen gebracht, und die Bundesregierung hat, so wie im Falle der Klagenfurter Hochschule und auch in der Frage der Tauernautobahn, den Wünschen Kärntens, entsprechend ihren Mitteln und ihrem Ermessen, Rechnung tragen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich nun auf die gegenständlichen 15 Millionen Schilling kurz eingehen darf: Ich habe im Finanzausschuß gesagt, daß Kärnten sicherlich dankbar für diese Zuwendung ist.

Dkfm. Gorton

Aber andererseits muß ich natürlich die Feststellung machen, daß sich der Landeshauptmann in dieser Frage bei der neuen Bundesregierung nicht voll durchsetzen konnte.

Ich habe aber im Finanzausschuß auch noch eine Frage hinsichtlich des Gymnasiums Völkermarkt an den Herrn Finanzminister gestellt. Auch das wurde von meinem Vordredner hier angeschnitten. Wir nehmen ebenfalls dankend zur Kenntnis, daß das Gymnasium in Völkermarkt nun schon in Angriff genommen werden soll. Wenn es als Ergänzung der Abstimmungsspende gilt und gelten soll, dann darf ich aber hier festhalten, daß es ohne Verschiebung der seinerzeitigen Reihung des Landesschulrates von Kärnten vor sich gehen soll. Die Kärntner Pädagogen, die hier auf den sozialistischen Bänken sitzen, werden darüber, glaube ich, wohl informiert sein, daß im Frühjahr 1969 vom Landesschulrat für Kärnten — wo Sie ja die Mehrheit haben — ein Reihungsbeschluß für die allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gefaßt wurde, wonach das Gymnasium Völkermarkt damals an 13. Stelle gereiht wurde. (*Abg. Lukas: Im Bund!*) Der Landesschulrat von Kärnten hat damals diesen Reihungsbeschluß gefaßt, nicht der Bund.

Wenn das Gymnasium in Völkermarkt vorgezogen wird — worüber wir uns sicherlich alle sehr freuen können —, dann ohne Hintanstellung der übrigen gereihten Bauvorhaben. Das Gymnasium Völkermarkt soll sozusagen außer der Reihe finanziert und dann auch echt als zusätzliche Ergänzung, als Sachergänzung der Abstimmungsspende voll gewertet werden. Um diese Festlegung möchte ich den Herrn Finanzminister ersuchen. Ich habe seine Äußerungen im Finanzausschuß auch in dieser Hinsicht so aufgefaßt. Das soll auch hier im Hohen Hause festgehalten werden.

Meine Damen und Herren! Ich betone nochmals: Die Geldspende wird von Kärnten zweifellos anerkannt, und wenn dieses Gymnasium Völkermarkt in dieser Art und Weise gebaut und finanziert wird, soll es auch in Kärnten voll und ganz als zusätzliche Abstimmungsspende mitgewertet werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Scrinzi das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPO): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Land Kärnten nimmt mit Genugtuung die ihm aus Anlaß der 50. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung übermittelte

Spende des Bundes zur Kenntnis. Ob damit alles das abgegolten ist, was gerade dieses Bundesland für Österreich, für die Erste und auch die Zweite Republik geleistet hat, wollen wir hier nicht zur Debatte stellen. Zweifellos kann nur gesagt werden: nein. Aber das, was Kärnten im Verlaufe seiner langen und wechselvollen Geschichte für Österreich eingesetzt und an Opfern gebracht hat, wird und kann ja materiell an sich nicht abgegolten werden, und wir betrachten deshalb diese Abstimmungsspende als einen symbolischen Akt und nehmen ihn mit Dankbarkeit zur Kenntnis.

Dieses Bundesland Kärnten ist nicht nur in den beiden österreichischen Republiken, sondern vor allem auch in der Zeit der großen Vielvölkermonarchie eigentlich immer ein Stiefkind gewesen, und daß dieses Land auch heute noch erhebliche regionale Struktur-schwächen aufzuweisen hat, ist nicht zuletzt auf diese stiefmütterliche Behandlung zurückzuführen. Das ist umso bedauerlicher, als Kärnten in der gemeinsamen Geschichte nicht nur einen bedeutsamen historisch-politischen Beitrag geleistet hat, sondern vor allem auch jenes Kronland, später jenes Bundesland war, aus dem ganz Österreich die größten Begabungsreserven gezogen hat. Es gibt eine sehr interessante wissenschaftliche Arbeit aus der Ersten Republik, die dartut, daß dieses Kärnten, bezogen auf seine Bevölkerungszahl, im Laufe der gemeinsamen Geschichte den größten Anteil an Universitätsprofessoren, Gelehrten und Forschern gestellt hat. Man sollte deshalb dieses Land mit seinen großen Begabungen besser fördern, als es bisher — auch in der Zweiten Republik — geschehen ist.

Es ist mir ein Anliegen, aus Anlaß der Überreichung dieser symbolischen Spende darauf hinzuweisen, daß Kärnten eine Reihe von Anliegen und Forderungen hat, die keine finanziellen Ansprüche beinhalten. Kärnten ist, wie Sie, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, ja wissen, eines jener Bundesländer, die innerhalb ihrer Grenzen eine kleine Minderheit beherbergen. Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, daß mit dem größten Teil dieser Minderheit, der Kärntner Windischen und Kärntner Slowenen, ein gutes Verhältnis besteht, daß Gegensätze, wie sie nicht zuletzt aus der jüngeren Vergangenheit, aus der Vergangenheit der letzten fünfzig Jahre verständlich und erklärlich sind, zunehmend abgebaut werden konnten, daß sich der Großteil dieser Minderheiten in Kärnten in den Schicksalsstunden Kärntens ganz klar zur Unabhängigkeit, zur Freiheit und zur Ungeteiltheit dieses Landes bekannt haben. Das gilt sowohl für die Zeit des ersten Welt-

Dr. Scrinzi

krieges, wo in den ruhmreichen Regimentern Kärntens die Kärntner Windischen nicht anders als die deutschsprachigen treu gedient haben, das gilt für die harte Zeit des Kärntner Abwehrkampfes, an dem die Kärntner Windischen gleich wie ihre deutschen Landsleute teilgenommen haben, das gilt aber auch für die Volksabstimmung, deren Erfolg nur deshalb möglich war, weil sich auch ein Großteil der Kärntner Windischen in der Abstimmungszone A zu einem freien und ungeteilten Kärnten bekannt haben.

Die Verhältnisse nach dem zweiten Weltkrieg und eine Reihe von beklagenswerten Ereignissen während dieses zweiten Weltkrieges haben erneut zu einer kritischen Zuspitzung in den Beziehungen zwischen den Deutschen und der slowenischen Minderheit in Kärnten geführt. Allerdings sind diese Dinge von einer chauvinistischen und zum Teil irridentistisch unterwanderten kleinen Führungsgruppe bewußt zugespitzt und angeheizt worden.

Kärnten wünscht heute Frieden und gutnachbarliches Verhältnis zu seiner Minderheit. Die Voraussetzungen dazu waren und sind zum Teil noch durch den Bund zu schaffen. Ich darf daran erinnern — das wird nämlich sehr gerne vergessen —, daß sich in der kritischen Phase 1938/39, als die Kanaltaler-Auswanderung begann, die Slowenen des Kanaltals fast geschlossen freiwillig nach Kärnten begaben und nicht etwa in das damalige Jugoslawien oder in das damalige jugoslawische Krain. Das ist doch ein Beweis dafür, daß sie die tolerante Haltung der deutschen Mehrheit in Kärnten anerkannt und richtig eingeschätzt haben.

Wir haben in Kärnten in Erfüllung der uns im Staatsvertrag auferlegten Verpflichtungen in der Zwischenzeit zwei Landesgesetze beschlossen, welche auf der einen Seite die Schulfrage und auf der anderen Seite die Frage der Amts- und Gerichtssprache regeln. Der Bundesgesetzgeber hat im Zusammenhang mit diesen beiden Gesetzen, vor allem mit dem ersten, ganz eindeutig und klar in seiner Grundsatzgesetzgebung uns und sich selbst verpflichtet, durch eine Minderheitenermittlung die objektiven und demokratischen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Gesetze zu schaffen. Das erste dieser Gesetze liegt nunmehr schon elf Jahre zurück, und in diesem Minderheitenschulgesetz für Kärnten vom 19. März 1959 ist im § 10 Abs. 1 ganz klar der Auftrag ausgesprochen, daß durch eine Minderheitenermittlung festzustellen sei, welche Gebiete im Sinne des Staatsvertrages als Schutzgebiete der Minderheit zu bezeichnen sind.

Wir haben immer und immer wieder betont, daß es mindestens die Haltung der Freiheitlichen Partei in Kärnten, aber auch auf der Bundesebene ist, daß man nach dem Ergebnis einer solchen objektiven Ermittlung, die geheim und, wenn Sie wollen, auch mit jeder Kontrolle, die die Minderheit wünscht, erfolgen soll, dieser Minderheit gegenüber außerordentlich tolerant sein kann. Diese tolerante Haltung wird aber dann gefährdet und in Frage gestellt, wenn eine kleine kämpferische Irridenta immer wieder mit falschen, mit illusionären Zahlen über die Stärke dieser Minderheit operieren kann. Und das kann sie so lange, als eben dieses Minderheitenermittlungsgesetz die objektive Feststellung nicht erlaubt.

Meine Damen und Herren! Wenn so viel von Demokratisierung, wenn so viel von der direkten Demokratie die Rede ist, wenn man sich überall sonst so ereifert, die Grundsätze der Selbstbestimmung selbst in fernen Kontinenten und bei Völkern und Ländern, die man kaum dem Namen nach kennt, verwirklicht zu sehen, so wäre es an der Zeit, daß wir die gleichen Maximen auch für Kärnten gelten lassen. Denn letzten Endes handelt es sich dabei um einen demokratischen Akt, letzten Endes handelt es sich darum, gerade auch auf die Schulfrage bezogen, dem Elternrecht zum Durchbruch zu verhelfen. Ich verweise in diesem Zusammenhang immer wieder auf die loyale und klare Haltung, die die kroatische Minderheit im Burgenland und auch ihr Sprecher in diesem Hause in der Schulfrage einnimmt. Die dortige Minderheit lehnt einen Zustand energisch und leidenschaftlich ab, den eine gewisse Gruppe der Slowenen uns in Kärnten, nämlich sowohl ihrer eigenen Minderheit wie auch den deutschsprachigen Kärntnern, aufzwingen will.

Wir haben geradezu groteske Verhältnisse. Wir führen eine ganze Reihe von Schulen zweisprachig, obwohl es in diesen Schulen seit dem elfjährigen Bestehen des Minderheitenschulgesetzes nicht eine einzige Anmeldung — es sind 20 von 96 derartigen Schulen — zum Slowenischunterricht gibt. In den übrigen Schulen, wo es solche Minderheitswünsche nach Slowenischunterricht gibt, bewegen sich die Zahlen zum Teil zwischen 1 und 5. Das allein genügt, daß eine Mehrheit von 99 Prozent von Schülern, deren Eltern den Anspruch auf rein deutschen Unterricht haben, in ihrem Recht auf diesen Unterricht um 50 Prozent gekürzt werden.

Dieser unsinnige Zustand, der niemandem zu Nutz und Frommen ist, muß doch endlich beseitigt werden. Deshalb geht heute erneut von dieser Stelle aus das Ersuchen an die

Dr. Scrinzi

Bundesregierung, ein Minderheitenermittlungsgesetz, so wie es in der Grundsatzgesetzgebung zum Minderheitenschulgesetz statuiert ist, endlich einzubringen. Ich werde in der allernächsten Zeit auf diesem Gebiet einen Initiativantrag vorlegen, der ja der Unterstützung der einen oder beider anderen Fraktionen bedarf. Ich hoffe, daß ich diese Unterstützung für dieses Minderheitenermittlungsgesetz auch bekommen werde.

Ich betone noch einmal: Es wäre jenes Gesetz, das demokratische Verhältnisse herstellt und das unter Anwendung einwandfreier demokratischer Methoden endlich klare Voraussetzungen im Grenzland schafft. Es ist notwendig, daß wir sie schaffen. Die Geschichte bleibt nicht stehen. Dieser Raum war in den letzten 50 Jahren zweimal ernsthaft gefährdet, und es soll nun dafür Vorsorge getroffen werden, daß in Zukunft diese Gefahren tunlichst vermieden werden können.

Wir sehen aber auch mit großer Sorge einer Entwicklung entgegen, wie sie sich in den letzten Monaten geradezu dramatisch abzeichnet, daß nämlich in jenem Grenzraum, in dem so wenig Investitionen im Sinne der Industrialisierung erfolgen, weil eben die Ereignisse von 1918 bis 1920 und von 1945 bis 1948 diesen Grenzraum ständig als gefährdet erscheinen lassen, kommunistische volkseigene Betriebe aus Jugoslawien angesiedelt werden sollen. Dies geschieht, um offensichtlich ein Vakuum auszufüllen, wofür der Patriotismus der österreichischen Industrie nicht auszureichen scheint, und auf der anderen Seite offensichtlich der Bund nicht bereit ist, zu einer wirtschaftlichen Strukturverbesserung beizutragen, die zugleich geeignet wäre, Frieden und Eintracht in diesem Bereich zu fördern.

Wir sehen mit Sorge der Entwicklung in dieser Richtung entgegen und appellieren daher an die zuständigen Ministerien: Wenn es darum geht, die Niederlassung derartiger Unternehmen zu genehmigen, mögen sie sich ihrer großen politischen und historischen und nicht bloß ihrer formalrechtlichen Verantwortung bewußt sein.

Meine Damen und Herren! Wenn wir durch eine klare Regelung und, wie ich noch einmal betone, eine tolerante Regelung der Minderheitenfrage und durch eine Strukturpolitik in diesem Raum dazu beitragen werden, daß die Einheit und Freiheit Kärntens nie mehr in Frage gestellt werden kann, dann erst wird dieses symbolische Geschenk, das der Bund mit dem heute sicher einstimmig zu beschließenden Gesetz gibt, seinen wirklichen Wert erhalten. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Die dritte Lesung ist beantragt. — Kein Einwand. Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke, der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (127 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (175 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Robak. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Robak:** Herr Präsident! Hohes Haus! Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (127 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich, zu berichten.

Die Bundesregierung ist in der Sitzung am 1. September 1970 übereingekommen, dem Land Burgenland aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums seiner Zugehörigkeit zu Österreich einen Betrag von 15 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Der von der Bundesregierung in Aussicht genommene Zuschuß an das Land Burgenland ist nach seinem Wesen ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes. Das Land Burgenland hat bisher zweimal, und zwar im Jahre 1951 und 1961, einen solchen Zweckzuschuß des Bundes in der Höhe von je 10 Millionen Schilling erhalten. Dieser Bundeszuschuß ist vornehmlich für besondere Vorhaben im Interesse der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich zu verwenden und zur Verstärkung der für diesen bezeichneten Zweck vorgesehenen Landesmittel bestimmt. *(Präsident Dr. M a l e t a übernimmt den Vorsitz.)*

Robak

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (127 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Babanitz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Babanitz** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. 9. 1970 beschlossen, dem Lande Burgenland aus Anlaß der 50jährigen Zugehörigkeit zu Österreich aus Bundesmitteln einen Betrag von 15 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Das Land Burgenland hat bisher zweimal, und zwar im Jahre 1951 und im Jahre 1961, einen solchen Zweckzuschuß von je 10 Millionen erhalten. Wenn nun heute das Hohe Haus auf Grund der vorliegenden Regierungsvorlage zum 50jährigen Jubiläum des Burgenlandes einen Betrag von 15 Millionen Schilling beschließen wird, dann darf ich namens des Burgenlandes mit Freude feststellen, daß dieser Betrag um 50 Prozent höher ist als 1951 und 1961.

Hohes Haus! Am 28. August 1971 sind es 50 Jahre, daß das heutige Burgenland als ein gleichberechtigtes Bundesland der Republik Österreich angeschlossen wurde. In zähen und langwierigen Verhandlungen war es damals nach dem ersten Weltkrieg und nach Auflösung der Donaumonarchie bei den Friedensverhandlungen in St. Germain dem Führer der österreichischen Verhandlungsdelegation, Staatskanzler Dr. Karl Renner, gelungen, die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes — wie es unter anderem vom damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten Wilson proklamiert wurde — in dem Sinne durchzusetzen, daß das Burgenland der Republik Österreich zugesprochen wurde. Dafür danken Dr. Karl Renner heute und in Zukunft alle

Burgenländer ohne Unterschied des Standes, der Partei- und der Sprachzugehörigkeit!

Wenn auch damals in dieser schicksalsschweren Zeit noch nicht alle Betroffenen der Überzeugung waren, daß die von Dr. Renner geforderte Lösung die richtige ist, darf doch hier die Feststellung getroffen werden, daß der überwiegende Teil der damaligen Bevölkerung dieses Landes für den Anschluß des Burgenlandes an Österreich war.

Aber während Tausende Arbeiter aus den Betrieben und große Teile der Bevölkerung Tag und Nacht zum Einsatz für diesen Anschluß bereitstanden, zeigte ein Artikel, der in der „Reichspost“, dem damaligen Zentralorgan der Christlichsozialen Partei am 28. August 1921 erschienen war, die Gesinnung und Meinung weniger auf. Unter der Überschrift „Tränen im Burgenland“ hieß es damals unter anderem: „Die Feier des heiligen Stephan wurde zu einem Abschied von Ungarn. Lautes Schluchzen der Menge erfüllte die Kirche.“

Mit dieser Schreibweise versuchte man, noch einen Tag vor der Inbesitznahme des Burgenlandes diese zu verhindern. Das burgenländische Volk achtete jedoch nicht auf derartige Zeitungsartikel, und groß war die Freude und der Jubel, als der Anschluß vollzogen war, obwohl die wirtschaftliche Situation noch schlechter war als im übrigen Österreich.

Es gab in diesem neuen Bundesland keine nennenswerten Industrie- und Gewerbebetriebe, und die Verwaltung war desorganisiert. Burgenland hatte damals auch keine Landeshauptstadt. Odenburg, die natürliche Hauptstadt dieses Landstriches, blieb bekanntlich bei Ungarn.

In den 50 Jahren, die seit dem Anschluß des Burgenlandes an Österreich vergangen sind, hat unser Land schwere Zeiten durchgemacht. In der Ersten Republik war es die Weltwirtschaftskrise, die eine rasche wirtschaftliche Entwicklung verhinderte. 1938 wurde dann das Burgenland als einziges österreichisches Bundesland auf die Gaue Niederdonau und Steiermark aufgeteilt. Es kam der zweite Weltkrieg, und 1945 war unser Land Kriegsschauplatz. Die folgende zehnjährige Besatzungszeit bis 1955 in der russischen Zone verhinderte gleichfalls einen raschen wirtschaftlichen Aufbau. Sogar jetzt noch ist die Grenze des Landes von Kittsee bis Kalch, das heißt von der ČSSR bis Jugoslawien, eine fast tote Grenze in einer Länge von mehr als 360 km.

Aber Fleiß, Opferbereitschaft und der Glaube an eine glücklichere Zukunft haben es ermöglicht, daß das Land durch alle Schwie-

Babanitz

rigkeiten und Gefahren der Zeit hindurchgeführt werden konnte. Das Burgenland und seine Bevölkerung haben aber der Welt vor Augen geführt, was durch gemeinsame Arbeit auf allen Gebieten des Lebens und eines Landes geleistet werden kann.

Burgenland hat in den vergangenen 25 Jahren aufgeholt, was jahrhundertlang vernachlässigt wurde. So wurde die Nord-Süd-Verbindung als Lebensader vom nördlichsten Zipfel, von der tschechischen bis hinunter zur jugoslawischen Grenze gebaut und damit eine wichtige Voraussetzung für den Wiederaufbau geschaffen. Darüber hinaus wurde innerhalb der letzten Jahre die Zahl der Hauptschulen von 28 auf 43 erhöht, aber auch das Ziel, in jedem der sieben Bezirke des Landes eine höhere bildende Schule zu errichten, konnte verwirklicht werden.

Oder ein anderes Beispiel: Während im Jahre 1951 nur 6,3 Prozent der Haushalte des Burgenlandes an eine zentrale Wasserleitung angeschlossen waren, sind es heute an die 85 Prozent.

Um jedoch das Grundübel unseres Landes, das Wanderarbeiterproblem, einer Lösung zuzuführen, aber auch um die Abwanderung zu stoppen, wurden in den letzten Jahren rund 120 neue Betriebe mit etwa 10.000 neuen Arbeitsplätzen errichtet, wobei auch auf die Umgestaltung der Landeswohnbauförderung, die das Verbleiben im Lande begünstigen soll, nicht vergessen werden darf.

Hohes Haus! Mit diesen wenigen Beispielen wollte ich andeuten, daß auch das Burgenland in den vergangenen 25 Jahren Anteil am allgemeinen Wohlstand hatte. Doch müssen wir nach wie vor darauf hinweisen, daß es noch immer ein Wohlstandsgefälle von West nach Ost gibt. Nichts kann diese Situation besser beleuchten als das Ergebnis der letzten Volkszählung im Jahre 1961. Obwohl die Bevölkerung Gesamtösterreichs in der Zeit von 1951 bis 1961 um insgesamt mehr als 133.000 zugenommen hat, hat das Burgenland 5261 Einwohner durch Abwanderung verloren. Dies vor allem auch deswegen, da unser Land und unsere Gemeinden noch immer das im Abstand niedrigste Steueraufkommen aller Bundesländer pro Kopf der Bevölkerung haben.

Das Burgenland und seine Bevölkerung sind daher der Meinung, daß es sich ein Staat auf die Dauer nicht leisten kann, Gebiete zu haben, deren Bewohner mit gleichem Fleiß und gleichem Opfermut ihre Arbeit verrichten wie die anderen, aber doch wesentlich schlechter leben. Die Opfer, die das Burgenland in den Jahren nach 1945 an der Grenze

der freien Welt für Gesamtösterreich gebracht hat, würden in Zukunft eine großzügigere Unterstützung, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war, durch den Bund rechtfertigen.

Hohes Haus! Ich darf abschließend nochmals namens des Burgenlandes dem Hohen Hause und der Bundesregierung für diese Jubiläumsgabe von 15 Millionen Schilling danken und darf versichern, daß das Burgenland diesen Betrag dafür verwenden wird, ein Projekt zu verwirklichen, mit dem die Treue und die Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich neuerlich unterstrichen wird.

Im vergangenen halben Jahrhundert, seitdem das Burgenland bei Österreich ist, hat die Republik dieses ihr jüngstes Kind in den Schoß der übrigen Bundesländer gut aufgenommen. Die Menschen dieses Landes wissen das zu würdigen, und dieses Land steht daher heute auch mit seinen sprachlichen Minderheiten stärker denn je zur demokratischen Republik Österreich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dipl.-Ing. Tschida. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Tschida (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich will wie meine Kärntner Kollegen und die burgenländischen Kollegen dieser Regierungsvorlage in Namen meiner Fraktion gern die Zustimmung geben.

Ich möchte allerdings vorerst nicht auf die finanzielle Seite dieses Beschlusses eingehen. Vielmehr erachte ich es gerade aus Anlaß dieses Jubiläums als erste und vornehmste Pflicht, allen jenen bekannten und unbekanntenen Männern und Frauen, die es ermöglicht haben, daß wir zu Österreich gekommen sind, herzlichst zu danken. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Mit dem Anschluß des Burgenlandes im Jahre 1921 war endlich der langersehnte Wunsch dieses durch Jahrhunderte hart umkämpften Grenzstreifens wenigstens zum Großteil in Erfüllung gegangen. Wie Sie wissen, wurde damals entgegen den Forderungen Österreichs und wider alle völkischen, historischen, geographischen und wirtschaftlichen Überlegungen willkürlich eine Grenze gezogen und das Burgenland aus Restteilen vier ungarischer Komitate zusammengefügt. Sie können sich vorstellen, daß es für die damals Verantwortlichen nicht leicht war, aus diesen Rumpfgebieten ein lebensfähiges Land zu gestalten.

Dipl.-Ing. Tschida

Ich will Sie heute mit der Schilderung der Zustände nach dem Anschluß nicht lange aufhalten, darf aber doch darauf hinweisen, daß wir buchstäblich vor dem großen Nichts gestanden waren. Damals gehörte Mut dazu, mit der Arbeit zu beginnen. Gott sei Dank hatte diese Grenzbevölkerung von Arbeitern und Bauern diesen Mut, sie hatte Ausdauer und war zu schweren Opfern bereit. Nicht zuletzt war es der unerschütterliche Glaube an die neue Heimat, der über all diese ungeheuren Schwierigkeiten hinweghalf.

Als sich die ersten Erfolge dieser harten Arbeit tatsächlich zeigten, wurde das Burgenland durch brutale Gewalt im Jahre 1938 wieder zum Verschwinden verurteilt. Darauf hat ja mein Herr Vorredner schon hingewiesen.

Im Jahre 1945 standen wir abermals vor einem Trümmerhaufen, vor dem Nichts. Es mußte neuerdings mit dem Wiederaufbau begonnen werden. Ich darf heute mit Stolz feststellen, daß dieses Grenzland seit 1945 Leistungen vollbracht hat, die nicht nur von den Österreichern, sondern von der ganzen Welt anerkannt und gewürdigt werden.

Im Jahre 1955 wurde dann dieses Land erst vollkommen frei. Erst jetzt begann das Land unter dem Schutz der Republik und tatkräftigster Unterstützung von seiten des Bundes richtig aufzublühen. Ich will die Debatte mit der Aufzählung dieser Aufbau-erfolge nicht verlängern, sondern Sie lieber einladen, sich an Ort und Stelle von diesen Erfolgen zu überzeugen und dann selbst Bilanz zu ziehen.

Vieles ist seit 1945 geschehen. Mein Herr Vorredner hat mit Recht darauf hingewiesen, daß nach wie vor das Wohlstandsgefälle von West nach Ost noch da ist und das Burgenland noch einen besonders starken Nachholbedarf aufweist. Ich darf nur auf das wichtigste Problem hinweisen, auf den im vollen Gang befindlichen Strukturwandel, der unserem Land infolge des höchsten Prozentsatzes an bäuerlicher Bevölkerung, der ungünstigen geographischen Lage am Eisernen Vorhang und der nach wie vor schwächsten Finanzkraft unter den Bundesländern besonders zu schaffen macht.

Erst vorgestern hat der Herr Bundeskanzler von dieser Stelle aus wieder darauf hingewiesen, daß man den Schwächsten, den Ärmsten und den Jüngsten besonders unter die Arme greifen müsse. Der Zeitpunkt, Ihre Versprechungen einzulösen, ist jetzt gekommen! Wir fordern daher mit Recht, weil das Burgenland — das habe ich schon betont — den größten Nachholbedarf gegenüber allen anderen Bundesländern hat.

Damit darf ich nun auch zu der Summe von 15 Millionen Schilling etwas sagen. Der Herr Kollege Lukas hat diese Summe als weiß Gott wie hoch hingestellt. Ich darf hiezu einen kleinen Vergleich bringen.

Im Jahre 1961 hat das Burgenland unter anderem bei einem Budgetrahmen von rund 47 Milliarden Schilling 10 Millionen Schilling bekommen. Zur Halbjahrhundertfeier waren es 15 Millionen Schilling bei einem Budgetrahmen von rund 100 Milliarden Schilling. Wenn Sie sich jetzt bemühen, den Prozentsatz auszurechnen — was nicht ganz leicht ist —, dann werden Sie daraufkommen, daß das im Effekt viel weniger ist als die 10 Millionen Schilling im Jahre 1961.

Trotzdem wollen wir dankbar sein. Ich darf aber vielleicht noch darauf hinweisen, daß Sie sich unter Berücksichtigung der Lohn- und Preiserhöhungen, die inzwischen stattgefunden haben, vorstellen können, daß mit diesem Betrag bei weitem nicht das geschaffen werden kann, wie es mit den 10 Millionen Schilling im Jahre 1961 möglich war.

Meine Damen und Herren! Sie können sich aber sicherlich lebhaft vorstellen, daß diese Halbjahrhundert-Feier in der burgenländischen Bevölkerung, aber nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei der burgenländischen Landesregierung so manche Wünsche wachgerufen hat. Auch der Herr Finanzminister wurde anlässlich seines ersten Besuches im Burgenland darüber nicht im unklaren gelassen. Wir hofften alle — das muß ich unumwunden sagen; sowohl Rot wie Schwarz —, mit Recht auf eine höhere Dotierung, und sind daher ebenso alle mit-sammen etwas enttäuscht.

Warum aber sind wir enttäuscht? Ich bitte, mir jetzt nicht böse zu sein, Herr Kollege Babanitz. Warum also sind wir etwas enttäuscht? Weil gerade in den letzten vier Jahren ein Propagandatrommelfeuer über unser Land ging, wo immer und immer wieder behauptet wurde, die ÖVP-Alleinregierung habe das Burgenland gröblichst vernachlässigt und stiefmütterlich behandelt. Dagegen wehre ich mich heute von dieser Stelle aus! Jetzt ist aber der Zeitpunkt gekommen, wo die SPÖ den Wahrheitsbeweis für diese Behauptungen anzutreten hat. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Wir warten auf diesen Wahrheitsbeweis! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Nebstbei hat aber dieser neue Stil mit seinen vielen Versprechungen Hoffnungen im Volk erweckt — so auch im Burgenland —, die wir schon längst als nicht realisierbar bezeichneten. Durch diese Versprechungen auf

Dipl.-Ing. Tschida

der einen Seite und durch die ständige Ver-
teufelung der ÖVP-Alleinregierung auf der
anderen Seite wurde eine Unruhe in diese
Bevölkerung hineingetragen, die absolut nicht
dazu angetan ist, diese bis jetzt friedliche
Aufbauarbeit so erfolgreich weiterzuführen.

Schon zum Schlusse kommend, habe ich aber
noch eine Bitte und einen Appell an die
Bundesregierung: Sorgen Sie dafür, daß diese
glückliche Entwicklung nie wieder unter-
brochen wird! (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Ich
glaube, das ist der Wunsch aller Österreicher.
Sorgen Sie aber auch für die wichtigsten Vor-
aussetzungen hiefür, nämlich für Ruhe, Sicher-
heit, demokratische Freiheit und die hiefür
notwendige Toleranz, wie sie gerade das
Burgenland der ganzen Welt als Beispiel vor-
erzählt hat.

Diese 50jährige Jubelfeier ist sicherlich auch
ein Anlaß, aus der Vergangenheit für die
Zukunft zu lernen. Das Burgenland hat gear-
beitet, es hat viel geopfert, hat aber auch
sehr, sehr viel gelernt. Der Erfolg ist nicht
ausgeblieben. Möge dieser Erfolg auch für die
Zukunft gesichert werden, als schönstes
Geburtstagsgeschenk für das jüngste Bundes-
land der Republik Österreich. (*Beifall bei der
ÖVP.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet
ist der Abgeordnete Meißl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Meißl** (FPÖ): Herr Präsident!
Meine Damen und Herren! (*Abg. Doktor
Gruber: Was wäre das Burgenland ohne
steirischen Spritzer! — Heiterkeit.*) Es be-
deutet gar keine Kränkung, wenn Sie hier
vom Wahlburgenländer sprechen, denn als
steirischer Abgeordneter in der Oststeiermark
beheimatet, in nächster Nachbarschaft zumin-
dest zum südlichen Burgenland, freue ich mich,
daß ich hier auch das Wort namens meiner
Fraktion ergreifen darf, und möchte gleich
am Anfang eine Bitte an beide Parteien
— schwarz und rot wurde gesagt — richten:
Brechen Sie nicht jetzt über die Verwendung
dieses Geburtstagsgeschenkes — so wurde es
hier gesagt — in einen Streit aus, der
eigentlich der Widmung nicht entsprechen
würde. Es soll ja ein Geschenk sein, das
dem Lande Burgenland gegeben wird, um es
noch näher an Österreich heranbringen zu
können, und ich glaube, in solchen Fragen
sollte man einvernehmlich vorgehen, sollten
sowohl Landesregierung als auch Landtag hier
zu gemeinsamen Beschlüssen kommen.

Ich darf für mich in Anspruch nehmen, daß
ich die Probleme des Burgenlandes — ich
habe es hier vielleicht schon kurz in meiner
Einleitung erwähnt — doch etwas kenne. Es
ist schon richtig, daß dieses Land, das einmal

Grenze gegen Österreich war, heute Grenz-
land geworden ist, daß dieses Land trotz
gewaltiger Aufbauleistungen, die wir alle mit-
erlebt haben — vor allem diejenigen, die in
Nachbarschaft zu diesem Lande leben —,
immer noch das ärmste Kind in der Familie
der österreichischen Bundesländer ist, daß es
aber als ärmstes Kind sicherlich auch zu den
liebsten zählen wird. Ich glaube, es ist richtig
und wichtig, daß wir uns alle — der Bund
und die übrigen Bundesländer — bemühen
sollten, das Land Burgenland in seiner
Aufbauarbeit weiter zu unterstützen.

Wir freiheitlichen Abgeordneten begrüßen
daher heute die Gesetzgebung dieses
Jubiläumsgeschenkes an das Burgenland in
Höhe von 15 Millionen Schilling, wobei ich
mich nicht darüber in eine Diskussion ein-
lassen möchte, ob es zuviel oder zuwenig
ist. Ich glaube, für die gewaltigen Aufgaben
ist es sicherlich noch nicht ausreichend. Aber
15 Millionen Schilling, die die burgenländische
Landesregierung oder der Landtag dazugeben
werden, werden es ermöglichen, wirklich ein
großes Projekt — wie es ja gedacht ist, so-
viel ich weiß — auch auszuführen, das dieses
Land noch näher an die übrigen österrei-
chischen Bundesländer in der großen Familie
unseres Vaterlandes heranführen wird.

Ich darf vielleicht noch ein paar Worte
über die Probleme verlieren, die dieses Land
bedrücken und die noch immer nicht gelöst
sind. Ich glaube, an erster Stelle steht noch
immer das Pendlerproblem; trotz der vielen
neuen Arbeitsplätze im Burgenland.

Die Frage — auch das soll heute hier er-
wähnt werden — des Vermögensvertrages mit
Ungarn ist sicherlich nicht befriedigend ge-
löst worden; auch hier bleiben immer noch
Verstimmungen zurück.

Das Einnahmefälle im Lande selbst ist
ja auch noch nicht gleichmäßig verteilt. Ich
weiß sehr wohl, daß es Teile gibt — auch
im Burgenland selbst —, die besser gestellt
sind. Wenn ich nur an bestimmte Teile des
südlichen Burgenlandes denke, dann werden
Sie es verstehen, daß ich als Nachbar sage:
Es besteht auch hier ein gewisses Gefälle,
das einmal ausgeglichen gehört.

Wir freiheitlichen Abgeordneten — das
möchte ich gleich abschließend sagen —
freuen uns, daß dieses Land, das ja Österreich
in seiner landschaftlichen Vielfalt noch auf
wunderbare Weise ergänzt, nunmehr einen
neuerlichen Beweis erhält, daß die Republik
sich sehr wohl dessen bewußt ist, daß vor
50 Jahren — der Zeitpunkt fährt sich ja
bald — dieses Land zu Österreich gekommen
ist. Wir begrüßen das und beglückwünschen

Meißl

das Burgenland zu diesem Jubiläumsgeschenk. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die **E i n s t i m m i g k e i t** fest.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Einspruch des Bundesrates (114 der Beilagen) gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (173 der Beilagen)

Präsident Dr. **Maleta**: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Doktor Broesigke. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Broesigke**: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird, zu berichten.

Gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß hat der Bundesrat am 15. Juli 1970 Einspruch erhoben. Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Einspruch in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Blenk, Skritek, Machunze, Stohs, Josef Schlager, Jungwirth, DDr. Neuner, Dr. Haider und Lanc sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, beschloß der Aus-

schuß mit Stimmenmehrheit, dem Hohen Haus die Fassung eines Beharrungsbeschlusses zu empfehlen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen sollten, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Skritek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Skritek** (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dieser Vorlage wird die Reihe der einstimmigen Beschlüsse heute im Hohen Haus unterbrochen. Die sozialistischen Abgeordneten werden dem Antrag auf Fassung eines Beharrungsbeschlusses nicht zustimmen.

Meine Damen und Herren! Über den Inhalt dieser Vorlage ist zwar schon einmal hier im Hohen Hause diskutiert worden, aber dem Bericht des Berichterstatters konnten Sie entnehmen, daß auch im Finanz- und Budgetausschuß bei der Beratung über den Beharrungsbeschluß eine sehr lebhaft Debatten zu verzeichnen war. (*Ruf bei der OVP: Aber freundschaftlich!*)

Es handelt sich doch um eine sehr, sehr wichtige Frage.

Meine Damen und Herren! Wir bedauern zunächst, daß dem Einspruch des Bundesrates nicht Rechnung getragen wird. Der Einspruch des Bundesrates weist einige sehr wichtige Begründungen auf, die zu beherzigen gewesen wären. Er hätte uns aber auch, Hohes Haus, die Gelegenheit gegeben, diese Novelle, die Frage der Überstundenregelung jetzt gemeinsam mit der ja schon im Finanzausschuß liegenden Einkommensteuergesetz-Novelle zu beraten und zu beschließen.

Wir haben jetzt immerhin die nicht alltägliche Übung, daß wir heute einen Gesetzesbeschluß fassen, der dasselbe Thema betrifft

Skritek

wie eine Vorlage, die jetzt im Finanzausschuß beschlossen wird und die — es ist ja beabsichtigt, die Einkommensteuergesetz-Novelle wahrscheinlich auch mit 1. Jänner in Kraft treten zu lassen — mit demselben Wirksamkeitsbeginn ausgestattet ist. Es ist an und für sich keine sehr gute Lösung von seiten des Gesetzgebers, zwei Novellierungen unmittelbar hintereinander, noch dazu mit demselben Wirksamkeitstermin, zu schaffen.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Einspruch des Bundesrates hätte auch die Gelegenheit geboten, einige schwere Mängel dieser Vorlage beziehungsweise dieses Antrages zu beheben. Das ist leider nicht möglich gewesen; diesbezügliche Anregungen haben keine Mehrheit im Finanzausschuß gefunden.

Hohes Haus! Ich darf noch einmal ganz kurz auf die unseres Erachtens wichtigsten Mängel dieser Vorlage hinweisen.

Wir haben hier zunächst einmal — das wurde ja von meinem Parteifreund Hofstetter schon in der ersten Debatte sehr ausführlich begründet — eine Regelung, die eine Überstundenzuschlagsfreiheit ohne jegliche Begrenzung, vor allem hinsichtlich der Zahl der Überstunden, vorsieht. Im Einspruch des Bundesrates wird sehr deutlich darauf verwiesen — ich glaube, das wurde auch hier schon mit aller Eindringlichkeit festgestellt —, daß in einer solchen Regelung eine sehr große sozialpolitische Gefahr enthalten ist, nämlich besonders die Gefahr, die Überstundenleistung stark zu forcieren, womit die Dienstnehmer selbstverständlich Raubbau an ihrer Gesundheit treiben.

Es wurde hier sehr eindringlich — ich möchte nicht sagen, wie oft das geschah — auf das Zunehmen der Frühinvalidität hingewiesen. Ich glaube, es wäre auch für die Dienstgeber nicht uninteressant, daß die Arbeitskraft der Dienstnehmer möglichst lang in vollem Umfang erhalten wird und nicht durch eine Überarbeitung frühzeitig Invalidität herbeigeführt wird.

Hohes Haus! Ich darf noch darauf hinweisen, daß wir vor nicht sehr langer Zeit hier ein Arbeitszeitgesetz gemeinsam beschlossen haben. Nach sehr langen Beratungen haben wir uns darauf geeinigt, in diesem Gesetz für die Überstundenleistung bestimmte Grenzen festzulegen. Selbstverständlich waren alle aus sozialpolitischer Sicht der Meinung, daß die Leistung von Überstunden nur dort erfolgen soll, wo sie wirtschaftlich notwendig ist, also nicht als Einkommensbestandteil, sondern dort, wo der Wirtschaftsablauf Überstunden dringend erforderlich macht, sollten sie geleistet werden. Daher eine Begrenzung

der Anzahl der Überstunden im Arbeitszeitgesetz.

Meine Damen und Herren! Diese Einkommensteuergesetz-Novelle sieht leider bei der Überstundenanzahl, für die die Steuerfreiheit gewährt werden soll, in keiner Weise eine Begrenzung vor. Wir sind der Ansicht, daß hier ein Gesetz, ein Steuergesetz, beschlossen wird, das genau die gegenteilige Wirkung von dem hat, was wir im Arbeitszeitgesetz gewünscht haben.

Hohes Haus! Als Beweis dafür, daß diese meine Argumentation nicht ganz von der Hand zu weisen ist, glaube ich darauf hinweisen zu können, daß Abgeordnete der Volkspartei in der Debatte im Finanzausschuß einen ähnlichen Standpunkt eingenommen haben. Ich glaube, es war der Abgeordnete Dr. Blenk, der in der Debatte erklärt hat, es werde ohnehin der Finanzminister dafür sorgen, daß die Einkommensteuergesetz-Novelle mit dem Arbeitszeitgesetz synchronisiert werde. Er und, wie ich glaube, alle seine Kollegen von der Volkspartei waren einigermaßen überrascht, als festgestellt wurde, daß das infolge dieser Beschlußfassung leider nicht möglich ist, daß durch diese Beschlußfassung eine Synchronisierung mit dem Arbeitszeitgesetz bezüglich der Überstunden nicht gegeben ist und daß der Finanzminister hier gar nichts machen kann.

Sie haben das mit ein paar Anfragen zu klären versucht (*Abg. Dr. Blenk: Das ist falsch!*), aber Sie mußten im Ausschuß, Herr Dr. Blenk, doch wohl zur Kenntnis nehmen, daß der Finanzminister keine Möglichkeit hat, daß hier von der Steuerseite her direkt ein Antrieb zur Übertretung der Überstundenregelung des Arbeitszeitgesetzes geschaffen wird.

Das ist, wie wir glauben, meine Herren, ein sehr, sehr bedeutender Mangel, der diesem Gesetz anhaftet.

Herr Abgeordneter Blenk vertrat die Meinung, es sei dadurch keine Festlegung von Überstundenpauschalieren möglich, doch er mußte zur Kenntnis nehmen, daß dem nicht so ist, daß er hier irrt.

Es hat sich also herausgestellt, daß sich die Volkspartei-Abgeordneten selber nicht im klaren darüber waren — das möchte ich hier bescheiden vermerken —, was sie beschließen. Sie sind nicht in der Lage, die Auswirkungen dessen, wozu sie hier ihre Zustimmung geben, abzuschätzen. Sonst hätten sie diese Fragen nicht gestellt und sich vom Finanzminister nicht belehren lassen müssen, daß sie unrecht haben, daß er keine Möglichkeit hat, hier

Skritek

eine Synchronisierung mit dem Arbeitszeitgesetz herbeizuführen.

Hohes Haus! Wir haben in der Zwischenzeit schon gesehen, daß bei einigen Firmen der Versuch gemacht wurde — er wurde aber, als der Einspruch des Bundesrates in Aussicht war, zurückgezogen —, Gehälter, die jetzt bestehen, in Gehaltsbestandteile und Überstundenpauschalien umzulegen beziehungsweise aufzuteilen. — Das wird aber kommen. Sie waren auch da der Meinung, das könne der Finanzminister verhindern. Sie wissen aber ganz genau, daß das fast unmöglich ist.

Hohes Haus! Diese Vorlage weist auch Mängel — darauf wurde schon in der ursprünglichen Debatte hingewiesen — im § 3 sowohl bei der Neueinführung in den Absätzen 2 und 3 für Überstundenzuschläge, sowie im neuen Absatz 4 auf.

Das bedeutet, daß Überstundenzuschläge, die über das Arbeitszeitgesetz hinausgehen, bis zum 1. Juli unter dieses Gesetz fallen, daß aber alle späteren Regelungen dieser Art bestraft werden, womit Sie wahrscheinlich auf diesem Sektor irgendwie verhindern wollen, daß solche Regelungen noch durchgeführt werden.

Wir haben also mit diesem Gesetz sofort wieder eine Zweiteilung und eine Verkomplizierung der Überstundenberechnung erreicht. Das, was wir durch den letzten gemeinsamen Beschluß beseitigt haben, nämlich die Kompliziertheit bei der Überstundenberechnung, wird durch diese Vorlage wieder eingeführt.

Hohes Haus! Das sind, wie wir glauben, sehr schwerwiegende Mängel, die uns die Zustimmung nicht erlauben.

Ich darf noch auf ein Argument zurückkommen, das auch in der Debatte im Finanzausschuß von einem Vertreter der Volkspartei vorgebracht wurde. Es hieß, diese Vorlage diene dazu, dem kleinen Mann irgendeine Hilfe auf dem Steuersektor zu bringen.

Ich darf, Hohes Haus, hier nur ein paar Berechnungen vorlegen. Bei einem Stundenlohn von 20 S ist nach dem jetzt geltenden Gesetz der Zuschlag bis acht Stunden pro Woche steuerfrei, bei 30 S sind es sechs Überstunden. Das heißt, bei einer, sagen wir, normalen, noch tolerierbaren Überstundenleistung ist der Zuschlag steuerfrei, das heißt, durch das derzeitige Gesetz vollkommen gedeckt. Also für den kleinen Mann, Hohes Haus, bringt die Vorlage überhaupt nichts.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß in der Regierungsvorlage eine, wie ich glaube, für den kleinen Mann, wie Sie es sagen, wirk-

lich sehr vorteilhafte Regelung enthalten ist. Sie aber waren leider nicht bereit, Ihre Vorlage zurückzustellen und gemeinsam zu beraten. Es wäre sicherlich sehr zweckmäßig gewesen. Denn in der Regierungsvorlage ist enthalten, daß eine Überstundenentlohnung bis 650 S, also Grundstundenlohn und Zuschlag, steuerfrei sein sollten. Gerade das würde demjenigen, dem kleinen Mann, den Sie meinen, sicherlich eine viel wesentlichere und günstigere Steuerregelung bringen als Ihr Vorschlag, der ihm nämlich gar nichts bringt. Aber Sie sind darauf gar nicht eingegangen, Sie wollten sich damit gar nicht beschäftigen.

Hohes Haus! Der Vorschlag der Regierung wird nach meiner Berechnung bei 20 S Stundenlohn fast bis zu 130 Überstunden günstiger liegen als Ihr Vorschlag. Das heißt: Hier haben Sie einen Beschluß gefaßt, der gerade das Gegenteil dessen bewirkt, womit Sie ihn begründen wollten.

Hohes Haus! Ich darf dazu vielleicht noch eine Bemerkung machen. Die Eile, mit der hier vorgegangen wird, ist irgendwie verwunderlich, wenn ich an die Seite der Volkspartei denke. Sie haben durch 25 Jahre den Finanzminister gestellt. Sie haben vier Jahre allein regiert. Während dieser 25jährigen Tätigkeit sind Sie auf diese Frage nicht gekommen. 25 Jahre ist Ihnen das nicht eingefallen! Und plötzlich sind Sie so in Eile, ist Ihnen die Sache so eilig geworden, daß Sie nicht einmal 14 Tage oder drei Wochen zur Beratung einer Einkommensteuernovelle warten können. Bitte sehr! Sie werden sicherlich wissen, warum Sie es so eilig haben. Wenn Sie geglaubt haben, daß Sie damit Ihr schlechtes Sozialimage aufpolieren können, dann wissen Sie ja, daß dieser Versuch mißlungen ist. Er ist ganz kräftig mißlungen! *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Der Herr Finanzminister außer Dienst Doktor Koren hat, glaube ich, in seiner Rede eine Erklärung dafür gegeben. Es dürfte das — so meinte er — der Brillenwechsel von der Regierungsbrille zur Oppositionsbrille sein, der Sie zu diesem Antrag geführt hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß wir diese Einkommensteuernovellen, vor allem in der Frage der Überstunden, immer gemeinsam beraten und beschlossen haben. Ich kann mich nicht erinnern, daß in den ganzen Jahren bisher von Ihnen auch nur einmal ein solcher Vorschlag gekommen wäre. Sie haben damals — glaube ich — ganz mit Recht diesem Weg — den wir bisher gegangen sind — einer gewissen Begrenzung zugestimmt, weil man

Skritek

sozialpolitisch zu sehen und in diesem Rahmen die günstigste Regelung zu suchen hat. Sie sind davon abgewichen, weil Sie sich wahrscheinlich dadurch erhoffen, etwas Besonderes zu erreichen.

Wenn jetzt aber die Volkspartei plötzlich den Willen hat, ihr sozialpolitisches Image aufzupolieren, dann darf ich Ihnen sagen: Sie werden in der nächsten Zeit reichlich Gelegenheit haben, es zu beweisen. Dies nicht nur bei der Vorlage (*Abg. Benya: Genau! Wir sind für 50 Prozent für die ersten Stunden!*), die für die Dienstnehmer zum Teil ein Danaergeschenk ist. Das geht natürlich auf deren Gesundheit. Was die Dienstnehmer zu einem früheren Zeitpunkt mehr an Einkommen haben, werden sie später an Gesundheit einzubüßen haben. Das ist gar keine Frage.

Meine Damen und Herren von der Volkspartei! Aber Sie werden ja Gelegenheit haben, alles zu beweisen. Es kommen ja genug Vorlagen. Ich denke da zum Beispiel an die Erhöhung des Überstundenzuschlages von 25 auf 50 Prozent. Dann werden Sie ja beweisen können, ob das Aufpolieren Ihres Sozialimages nur ein kleiner Versuch war und ob Sie auf Ihrem Standpunkt bleiben werden. Ich erinnere an die Behandlung des Angestelltengesetzes im Justizausschuß.

Ich wiederhole nochmals: Sie werden reichlich Gelegenheit haben, Ihre neue, angeblich so soziale Gesinnung (*Abg. Mitterer: Das hat mit dem nichts zu tun!*), die Sie vier Jahre sehr gut verborgen haben, zu beweisen. Herr Minister außer Dienst! Die Frage der Leistungssteigerung ist ja im Arbeitszeitgesetz ganz genau abgewogen.

Wir sind der Meinung, daß man eine Leistungssteigerung nicht auf Kosten der Gesundheit der Menschen forcieren und erzwingen soll. Sie wissen ganz genau (*Zwischenruf des Abg. Mitterer*), daß eine generelle Befreiung der Überstundenzuschläge von der Steuerpflicht nur dazu angetan ist, die Überstunden — und ich verwende dafür das Wort Überstundenschinderei — zu forcieren und zu erleichtern. Das wissen Sie ganz genau! Es handelt sich hier nicht um eine reine Leistungssteigerung. (*Abg. Mitterer: Wer kann heute gezwungen werden? In der Vollbeschäftigung können Sie jemand zwingen?*) Wir waren immer der Meinung: Wenn es sich um eine reine Leistungssteigerung handelt, ist dagegen nichts einzuwenden.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir sind auch der Meinung, daß die Vollbeschäftigung nicht dazu benützt werden soll, die Gesundheit der Dienstnehmer vorzeitig

zugrunde zu richten. (*Abg. Mitterer: Sie können niemanden dazu zwingen!*) Herr Minister außer Dienst! Es gibt auch in anderen Fragen eine Reihe von Hemmungsbestimmungen, in denen man genau festgelegt hat, daß man gewisse unangenehme Auswirkungen durch gesetzliche Bestimmungen nicht fördern, sondern eher verhindern soll. Nun, Sie fördern sie, anstatt sie zu verhindern! Das werden Sie heute tun. Wir können Sie daran nicht hindern.

Hohes Haus! Wir werden diesem Beharrungsbeschluß unsere Zustimmung nicht geben, weil die Vorlage diese Mängel neuerlich enthält. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Sandmeier. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Sandmeier (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Daß es schwierig ist, wenn in relativ kurzer Aufeinanderfolge dasselbe Thema zum drittenmal behandelt wird, Neues zu sagen, haben uns die Ausführungen des Abgeordneten Skritek gezeigt. Das soll keine Abwertung sein. Ich will nur feststellen, daß es sicherlich schwierig ist, beim dritten Mal etwas zu bringen, was neu wäre.

Daß wir uns heute noch einmal mit der Vorlage beschäftigen müssen, hat seinen Grund darin, daß der Bundesrat mehrheitlich beschlossen hat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1970 Einspruch zu erheben.

Dieses Gesetz, das von den Oppositionsparteien gegen die Stimmen der sozialistischen Regierungspartei beschlossen wurde, sieht bekanntlich unter anderem vor, daß Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge zur Gänze steuerfrei sind, wogegen der sozialistische Vorschlag Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge nur beschränkt steuerfrei setzen will. In dieser Frage ist es bisher — ich muß sagen: leider — zu keiner Übereinstimmung der Meinungen zwischen den Oppositionsparteien und der Regierungspartei gekommen.

Wie richtig es war, daß die Oppositionsparteien nicht dem Abänderungsantrag der Sozialisten beigetreten sind, zeigt die Tatsache, daß sich auch der Finanzminister selbst in der Zwischenzeit bereits von Ihrem Antrag, der heute noch zur Diskussion steht, distanziert hat, weil er eine neue Lösung in der bereits eingebrachten Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 vorschlägt. Er muß somit zur Erkenntnis gekommen sein, daß Ihr Antrag doch keine gute Lösung darstellt. Er ist nur etwas später als wir daraufgekommen.

Der Herr Finanzminister hat nunmehr — wie schon gesagt — einen neuen Vorschlag eingebracht. (*Bundesminister Dr. Androsch:*

Sandmeier

Der ursprüngliche!) Zu diesem neuen Vorschlag des Finanzministers möchte ich sagen, daß dieser Vorschlag zur Überstundenbesteuerung für die große Masse der Arbeitnehmer keineswegs eine günstigere Lösung bringt als die vom Nationalrat am 9. Juli 1970 verabschiedete Regelung. (*Abg. Skritek: Im Gegenteil!*)

Entgegen dem früheren sozialistischen Vorschlag, der noch zur Diskussion steht, wonach Überstundenzuschläge für zehn Überstunden wöchentlich, also 44 Überstunden monatlich, steuerfrei sein sollten, soweit die Mehrarbeitszuschläge die Hälfte des Normallohnes nicht übersteigen, sieht der nunmehrige Plan des Finanzministers vor, daß alle Überstundenentlohnungen, also Überstundengrundlohn und Überstundenzuschlag, zu einem Drittel steuerfrei sein sollen, allerdings wieder nur bis zu 650 S monatlich.

Demgegenüber bringt der mit den Stimmen der Oppositionsparteien verabschiedete Gesetzentwurf eine betragsmäßig überhaupt nicht mehr begrenzte Steuerfreiheit sowohl für Überstundenzuschläge als auch für Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Diese Regelung kommt damit allen Arbeitnehmern uneingeschränkt zugute und vermeidet es, eine zumeist willkürlich gezogene Grenze festzusetzen, bei deren Überschreiten die Begünstigung verwehrt wird. Vor allem begünstigt diese Regelung Arbeitnehmer in jenen Branchen, in denen Überstunden zu gewissen Zeiten gehäuft geleistet werden müssen, wie etwa im Baugewerbe, bei den Saisonbetrieben, im Gast- und Schankgewerbe, bei Montagearbeiten und so weiter, wogegen zu anderen Zeiten mit der normalen Arbeitszeit das Auslangen gefunden werden kann.

Gerade diesen wirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie dem persönlichen Leistungswillen des einzelnen wird durch dieses Gesetz Rechnung getragen, während der sozialistische Plan auf diese besonders schutzwürdigen Interessen überhaupt nicht Bedacht nimmt und bloß an einen Neidkomplex appelliert.

Es ist aber interessant, daß der neue Vorschlag des Finanzministers, im Gegensatz zu dem letzten sozialistischen Antrag im Parlament, den Überstundenfreibetrag wieder in Form eines maximalen Geldbetrages und nicht in Form einer maximalen Überstundenzahl festlegen möchte. Während sich die Sozialisten hier im Parlament auf wöchentlich zehn begünstigte Überstunden festgelegt hatten, die natürlich bei einem hochqualifizierten Facharbeiter oder bei einem Ingenieur mehr Steuerersparnis bedeuten als bei einem Hilfsarbeiter, ist Finanzminister Androsch wieder zu der klassenkämpferischen These zurückgekehrt,

daß man den besser verdienenden Facharbeiter oder Ingenieur bei gleicher Überstundenleistung deshalb benachteiligen müsse, weil er zufolge besserer Ausbildung und höherer Verantwortung einen höheren Stundenlohn erhält.

Daß die SPO besser verdienende Facharbeiter, aber auch den Hilfsarbeiter, der mehr Überstunden leistet, doch zur Ader lassen will, indem der Finanzminister nicht nur progressive Steuern vom höheren Grundlohn, sondern bei diesen Personengruppen auch noch einen Teil der Überstundenzuschläge kassieren möchte, ist doch ein weiterer Beweis dafür, daß es mit der leistungsfreundlichen Einstellung nicht ganz so weit her ist.

In den bisherigen Debatten wurden übrigens schon alle Argumente erschöpfend behandelt. Ich möchte nur auf ein oder zwei Argumente eingehen, die der Abgeordnete Skritek heute beziehungsweise im Finanz- und Budgetausschuß vorgebracht hat. Er hat wieder gemeint, daß die Leute, die Überstundenpauschalien haben, es sich hier „richten“ könnten.

Ich möchte dazu noch einmal wiederholen, daß dieser Einwand doch völlig unbegründet ist, denn Sie wissen alle, daß die in den Überstundenpauschalien enthaltenen Überstundenzuschläge nur insoweit steuerfrei sind, als diese Überstunden tatsächlich geleistet und nachgewiesen werden.

Meine Damen und Herren! Wenn jemand wissentlich ein Gesetz übertritt oder falsche Aufzeichnungen macht und damit bewußt Steuerhinterziehung begeht, so kann das doch leider nicht verhindert werden, weil es einfach unmöglich ist, zu verhindern, daß Gesetze überhaupt umgangen werden. Wäre dies möglich, dann, glaube ich, könnten wir unseren Gerichten die Arbeit ersparen, und es gäbe schließlich auch keine Gefangenenhäuser mehr. Die Gefahr, daß Gesetze umgangen oder daß sie mißbräuchlich angewendet werden, kann doch nicht dazu führen, daß diese Gesetze einfach nicht beschlossen werden.

Dann wurde gesagt, daß es sich hier um etwas für die „Großen“ handle. Dazu noch einmal ganz kurz: Es darf doch, meine Damen und Herren — und dazu müssen wir uns doch alle bekennen —, in einer Leistungsgesellschaft kein Unterschied sein, ob ein Hilfsarbeiter, ein qualifizierter Facharbeiter oder ein Ingenieur Überstunden leisten muß. Wenn Sie diese Überstunden machen müssen, wenn sie diese Mehrarbeit leisten müssen, dann muß dies doch in allen Fällen gleich behandelt werden.

Hier wird wieder einer Ihrer Widersprüche deutlich sichtbar: Auf der einen Seite wird

Sandmeier

immer wieder bedauert, daß vielfach Kräfte ins Ausland gehen, weil bei uns in Österreich eine zu leistungshemmende Besteuerung Platz gegriffen hat. Auf der anderen Seite wollen Sie nun diese Facharbeiter noch mehr vertreiben (*Abg. E. Hoistetter: Sie sprechen wider besseren Wissens!*), indem Sie bei Leistung von Überstunden bewußt diese Gruppen von Arbeitnehmern benachteiligen, indem Sie Betragsgrenzen setzen. (*Abg. Ing. Hoistetter: Sie sind nicht bereit gewesen, eine vernünftige Lösung zu suchen, aus Prestige-Gründen! Wir haben Vorschläge gemacht, Sie wissen das!*) Herr Abgeordneter, wollen Sie dem entgegen, daß das nicht so ist, wie ich es vorgebracht habe? Das ist doch ganz genau das, was mit Ihrem Antrag bewerkstelligt würde. (*Abg. Pansi: Sie reden ja nicht für die Facharbeiter!*)

Meine Damen und Herren! Wenn das Hohe Haus — und damit möchte ich schließen — heute dieses Gesetz endgültig beschließt, das die volle Entsteuerung der Überstundenzuschläge vorsieht, so ist das, glaube ich, ein Erfolg für viele Bürger unseres Landes. Wir laden Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, ein, mit uns zu stimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Scrinzi. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit diesem Beharrungsbeschluß, den leider nur die Mehrheit dieses Hauses fassen wird, soll nur noch ganz kurz stichwortartig unser Standpunkt in dieser Frage umrissen werden.

Wir sind der Meinung, daß es eine logische und notwendige Konsequenz des von einer anderen Seite des Hauses beschlossenen Arbeitszeitgesetzes war, der Frage der Überstundenvergütung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil zwangsläufig in einer Reihe von Betrieben — Gott sei dank, darf man sagen — bei der gegenwärtigen Beschäftigungs- und Auftragslage die vermehrte Leistung von Überstunden notwendig wurde.

Daß es ohne solche zusätzliche Überstundenleistung oder Arbeitskräfteeinstellung nicht geht, haben wir jetzt sehr dramatisch in einem anderen Bereich erlebt, nämlich in der Bundestheaterverwaltung. Auch hier mußten wir feststellen, daß die Konsequenz der Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung eben entweder Einschränkung der Spielpläne oder Personalvermehrung beziehungsweise, was dort offensichtlich nur begrenzt möglich ist, Überstundenvermehrung ist.

Auf dem Gebiete der industriellen und gewerblichen Wirtschaft ist die Neueinstellung von Arbeitskräften vielfach nicht möglich, weil es insbesondere an qualifizierten Arbeitskräften in einer ganzen Reihe von Bereichen fehlt. Um also damit die vermehrt anfallenden Überstundenleistungen nicht durch stärkere Besteuerung zu bestrafen, war es eben notwendig, diese Zuschläge steuerfrei zu stellen.

Wir halten das auch für einen konjunkturgerechten Weg, weil diese Steuerbefreiung der Überstundenzuschläge keine unmittelbare Kostenerhöhung und damit letzten Endes keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Preise bringt. Daß das vermehrte Einkommen des Arbeitnehmers, das wohl wir alle wünschen, zu einer vermehrten Nachfrage führen wird, das werden wir verkraften, besonders in Anbetracht des Umstandes, den wir gestern erörtert haben, daß ja der Sparwille und die Sparbereitschaft bei breitesten Bevölkerungskreisen sehr groß ist.

Ein weiteres Argument ist, daß gerade unsere hochbeschäftigten Industriegebiete einem zunehmenden Lohnsog des Auslands ausgesetzt sind und nicht zuletzt die leistungsfeindliche Überstundenzuschlagsbesteuerung der Vergangenheit diesen Sog verstärkt hat.

Ich darf nur ganz kurz ein Wort zu dem Argument des Herrn Abgeordneten Skritek sagen, das hier nicht das erste Mal gebracht worden ist, man forciere mit der steuerlichen Begünstigung der Überstunden die Überstundenleistung und rege damit den Arbeitnehmer an, seinen Gesundheitszustand zu gefährden und sich damit einem vermehrten und vorzeitigen Verschleiß auszusetzen.

Ich glaube zum ersten, daß es nicht eine Frage des Forcierens vom Arbeitnehmer her ist, was den Gesamtanfall von Überstunden bestimmt, sondern es sind in erster Linie Betriebserfordernisse, und wo es eben die Auftragslage und die Arbeitskraftsituation eines Betriebes notwendig macht, eine bestimmte Produktion sicherzustellen, ist die Erbringung von Überstunden mit oder ohne steuerliche Begünstigung unvermeidlich. Sie ist unvermeidlich. Und wenn Sie das aus ernster Sorge vermeiden wollen, müssen Sie sich überlegen, ob die Bestimmungen hinsichtlich der Fremdarbeiterkontingente nicht einer Revision zu unterziehen wären. (*Abg. Horr: Die werden nicht einmal ausgeschöpft! 20.000 sind nicht ausgeschöpft!*) Ich weiß, daß sie nicht ausgeschöpft sind: weil das qualitative Angebot nicht entsprechend ist und weil der qualifizierte Fremdarbeiter natürlich in erster Linie von jenen Ländern angezogen wird, die bessere Löhne zahlen oder zahlen können. Das ist mir schon klar. Aber Sie werden mir

Dr. Scrinzi

doch nicht weismachen wollen, daß in einem Betrieb, in dem ein entsprechendes Arbeitsanfordernis vorhanden ist, die Überlegung, man fördere die Frühinvalidität, wenn man vermehrt Überstunden erbringt, von wirklicher Relevanz ist!

Ich gebe zu, daß in gesundheitsgefährdeten Betrieben natürlich die Arbeitszeitverkürzung im gesundheitlichen Interesse des Arbeitnehmers liegt; das sind aber ganz bestimmte und relativ gut zu erfassende Betriebe. Da rede ich auch durchaus einer Forcierung der Überstundenleistung nicht das Wort.

Ich habe sehr konkrete Erfahrungen auf dem Gebiet der Frühinvalidität, weil ich mich seit bald 25 Jahren bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung als Sachverständiger betätige und viele, viele Tausende von Fällen auf meinem besonderen Fachgebiet — der Gesundheitsverschleiß tritt ja, wie Sie wissen, nicht zuletzt auf dem Gebiete nervöser und psychischer Störungen ein — zu bearbeiten hatte. Ich kann also wirklich dazu einiges sagen. Ich habe hier im Hause dazu schon gesprochen. Ich teile die Sorge, die wir alle wegen der zunehmenden großen Zahl von Frühinvaliden haben müssen, nur würde ich hinsichtlich der Ursachen der zunehmenden Frühinvalidität meinen, daß die rein arbeitsmäßige Überforderung, wenn ich bestimmte Betriebe ausnehme, keine so große Rolle spielt. (*Abg. Horr: Lassen Sie sich von der Pensionsversicherung die Zahlen geben!*) Ich habe die Zahlen, Herr Horr. (*Abg. Horr: Keine Ahnung davon!*) Und ich habe neben den Zahlen ausreichende praktische Erfahrung, viel mehr als Sie an den grünen Tischen der Arbeiterkammern und der Arbeitsämter, das darf ich Ihnen sagen.

Was kommt da heraus und was sagt die Wissenschaft zur Frage der Frühinvalidität? Ich möchte das in diesem Zusammenhang zitieren, damit hier nicht mit nicht stichhaltigen Argumenten gearbeitet werden kann:

Verfehlte Freizeitgestaltung, insbesondere verfehlte Urlaubsgestaltung bei einem zunehmenden Teil der Arbeitnehmer. Das sind die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die ich aus meiner praktischen Erfahrung nur bestätigen kann.

Ferner die Unfallzahlen im Bereich der Arbeits- und Betriebsunfälle. Für diese immer noch sehr hohe Zahl von Arbeits- und Betriebsunfällen — wengleich sie erfreulicherweise sinkend ist — sind die Ursachen verschiedener Natur. Sicherlich mangelhafte Einrichtungen. (*Abg. Horr: Zu langes Arbeiten!*) Zu langes Arbeiten? Und deshalb kulminieren am Montag die Arbeitsunfälle? Am Montag ist nämlich der Gipfel in der Zahl der Arbeitsunfälle,

was Sie wissen müßten, wenn Sie die Zahlen kennen. Am Montag hat er zuviel gearbeitet? Am Freitag, wenn er die Arbeitswoche hinter sich hat, gibt es weniger Unfälle. Machen Sie sich also mit solchen Argumenten nicht lächerlich, Herr Kollege Horr! (*Abg. Horr: Sie machen sich als Arzt lächerlich!*) Nein, ich stütze mich hier auf die Ergebnisse exakter und umfassender wissenschaftlicher Untersuchungen. Der Montag ist der Spizentag der Betriebsunfälle, und das können Sie nicht mit dem Argument der Überforderung, sondern nur, wie es die Wissenschaft getan hat, mit dem Argument der verfehlten Freizeitgestaltung erklären. Der zweite Faktor ist also die noch immer sehr hohe Zahl von Betriebs- und Arbeitsunfällen.

Die dritte Ursache sind, Herr Kollege Horr, hören Sie her (*Abg. Horr: Sie haben gesagt, ich brauche Ihnen da nichts weiszumachen!*), Alkohol und sonstige Suchtgifte. Ich weiß, Sie sind Abstinenzler. (*Heiterkeit. — Abg. Horr: Da können Sie bei Ihren Kollegen nachschauen wegen der Suchtgifte!*) Darüber können wir uns gerne unterhalten, Herr Kollege Horr! (*Abg. Horr: Da werde ich Ihnen etwas erzählen! — Abg. Skritek: Denen halten Sie die Moralpredigt!*) Alkohol und sonstige Suchtgifte sind im Zusammenhang mit der erschreckend hohen Zahl von Wegunfällen, die als Arbeits- und Betriebsunfälle anerkannt werden, von sehr großer Bedeutung.

Und jetzt etwas, womit ich wahrscheinlich den Herrn Abgeordneten Horr ins Herz treffen werde: Auch die verfehlte Sozialgesetzgebung, das verfehlte Sicherheitsstreben ist mit einer der Faktoren der zunehmenden Frühinvalidität. (*Abg. E. Hofstetter: Ist das Ihre Überzeugung als Mediziner?*) Ja, meine Erfahrung, nicht meine Überzeugung. Verfehlte Sozialgesetzgebung, ich habe darüber im Hause schon oft genug gesprochen. (*Abg. Horr: Ein Glück, daß Sie da alleinstehen! Ihre Kollegen lachen Sie da aus!*)

Es gibt natürlich noch eine ganze Reihe von sonstigen Ursachen. Natürlich sind es auch die Kreislaufkrankheiten, die rheumatischen Krankheiten und so weiter, aber ich habe das nur subsumieren können, und ich habe das Schwergewicht auf jene Momente gelegt, von denen ich glaube, daß wir in der Lage wären, sie durch eine vernünftige Gesetzgebung, durch eine vernünftige Arbeit als Faktoren der Frühinvalidität zu vermindern. Ich sage es ausdrücklich: Die allerletzte Ursache sind sicher die steuerbegünstigten Überstundenleistungen.

Meine Damen und Herren! Das wollte ich zu dieser Argumentation doch noch angemerkt haben. Ich frage mich nur: Wie werden Sie

Dr. Scrinzi

argumentieren, wenn Sie durch die Erhöhung der Überstundenzuschläge auf 50 Prozent gleichfalls einen Anreiz für vermehrte Leistung von Überstunden bringen werden? Dann werden Ihre Argumente nicht mehr gelten, da bin ich dann neugierig, was Sie dazu sagen werden. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP. — Abg. Skritek: Ich bin nur neugierig, wie Sie dann stimmen werden!)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**. Ich stelle die zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, gemäß § 61 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Finanz- und Budgetausschusses zustimmen, den ursprünglichen Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird, die Zustimmung erteilt wurde, gemäß Artikel 42 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu wiederholen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, den ursprünglichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1970 zu wiederholen, **a n g e n o m m e n**.

11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (128 der Beilagen): Bundesgesetz über weitere Maßnahmen zur Finanzierung der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft (AUA-Finanzierungsgesetz) (176 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: AUA-Finanzierungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Josef Schlager. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef Schlager: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über weitere Maßnahmen zur Finanzierung der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft (AUA-Finanzierungsgesetz).

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll die Umrüstung der Mittelstreckenflotte der Austrian Airlines durch Übernahme neuer

Bundeshaftungen für die in diesem Zusammenhang aufzunehmenden Darlehen und Kredite ermöglicht werden sowie durch Übernahme der bisherigen, noch aus der Zeit der Anschaffung der derzeitigen Caravelleflotte resultierenden AUA-Verbindlichkeiten eine finanziell bessere Basis der Austrian Airlines hergestellt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen.

Vom Berichterstatter wurde zum Gesetzentwurf folgende Druckfehlerberichtigung vorgebracht: Im Art. III § 6 Abs. 2 hat es anstelle „(2) Die Bedeckung der im Abs. 4 genehmigten Überschreitung ...“ richtig zu lauten „(2) Die Bedeckung der im Abs. 1 genehmigten Überschreitung ...“

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Troll, Dr. Broesigke, Dr. Haider, Machunze, Scherrer, Dr. Eduard Moser und des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Druckfehlerberichtigung mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (128 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oberwähnten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang unter Berücksichtigung der im Ausschlußbericht angeführten Druckfehlerberichtigung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen.**

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

12. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (133 der Beilagen): Bundesgesetz über den Verzicht auf eine Forderung des Bundes gegen die Österreichische Automobilfabriks-AG. aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien (177 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den Verzicht auf eine Forderung des Bundes gegen die Österreichische Automobilfabriks-Aktiengesellschaft aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Nittel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Nittel: Hohes Haus! Ich berichte im Namen des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (133 der Beilagen): Bundesgesetz über den Verzicht auf eine Forderung des Bundes gegen die Österreichische Automobilfabriks-Aktiengesellschaft aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien.

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf verzichtet der Bund, um zur Konsolidierung des Unternehmens beizutragen, auf seine Forderungen gegen die Österreichische Automobilfabriks-Aktiengesellschaft in Höhe eines Kapitalbetrages von 8,662.500 S und die von diesem Betrag fällig gewordenen Zinsen. Mit dieser Maßnahme wird auch der Bestand dieses Unternehmens, das mit 1200 Beschäftigten zu den größten des Bezirkes Floridsdorf zählt, gesichert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Broesigke und DDr. Neuner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des gegenständlichen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (133 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wenn eine Debatte verlangt wird, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die **Einstimmigkeit** fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **angenommen**.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (144 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Energieanleihegesetz 1970) (178 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1970.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Samwald. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Samwald: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (144 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Energieanleihegesetz 1970), zu berichten.

Die Bundesregierung hat am 20. Oktober 1970 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden soll, für die von der Verbundgesellschaft, von einer oder mehreren Sondergesellschaften oder von der Verbundgesellschaft gemeinsam mit einer oder mehreren Sondergesellschaften im In- und Auslande aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite die Haftung als Bürge und Zahler unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag 4200 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt. Ferner soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für Kredite einschließlich der

Samwald

Zinsen und Kosten, die der Vorfinanzierung dienen, eine Laufzeit von zwei Jahren und das Ausmaß des genannten Gesamtbetrages nicht überschreiten, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Aus dem Erlös der Kreditoperationen soll der Investitionsaufwand gedeckt werden, der zum Ausbau von Großkraftwerken — insbesondere der Werke Zemm, Ottensheim, Rosegg und Schönau — für den weiteren Ausbau der Übertragungseinrichtungen der Verbundgesellschaft, für die Fertigstellung der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen sowie für Planungsarbeiten neuer Projekte und für die Finanzierung des Anteiles der Verbundgesellschaft am ersten österreichischen Kernkraftwerk erforderlich ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen. Nach einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Tull und deren Beantwortung durch Bundesminister Dr. Androsch wurde der Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (144 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die Einstimmigkeit fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

14. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes (155 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes.

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Lona Murowatz. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Lona Murowatz: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1970 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreich die Abgeordneten Blecha, Dr. Kerstnig, Lona Murowatz, Dr. Reinhart, Skritek und Herta Winkler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Dr. Kranzlmayr und Dr. Frauscher sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in mehreren Sitzungen sehr eingehend beraten. Überdies haben die drei im Unterausschuß vertretenen politischen Parteien während der tagungsfreien Zeit mehrere ganztägige Besprechungen abgehalten, durch die es ermöglicht worden ist, daß der Unterausschuß in der Sitzung am 20. Oktober 1970 seine Beratungen zum Abschluß bringen konnte.

An den Beratungen des Unterausschusses nahmen Bundesminister für Justiz Dr. Broda sowie Sektionschef Dr. Hoyer, Ministerialrat Dr. Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent und Staatsanwalt Dr. Radel teil.

In der Sitzung am 24. Juni 1970 hat der Unterausschuß Sachverständige zum Gegenstand gehört, und zwar zu den Fragen der Vaterschaftsfeststellung den Vorstand des Instituts für Blutgruppenserologie der Universität Wien, Universitätsprofessor Dr. Paul Speiser, sowie den Anthropologen Dr. Rudolf Trojan, und zu den Fragen der Erziehung und Pflege und der gesetzlichen Vertretung eines unehelichen Kindes den Leiter des Stadtjugendamts Linz, Obermagistratsrat Dr. Wilhelm Türscherl, die Hauptfürsorgerin Anna Kohn-Feuermann, Wien, und die Oberfürsorgerin Hilde Lechner, Steiermark. Im Zuge seiner Beratungen hat der Unterausschuß auch auf Grund der vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Unterlagen die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in anderen Staaten — Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Polen, Schweden und Schweiz — in seine Betrachtungen einbezogen und mit dem geltenden sowie dem vorbereiteten künftigen österreichischen Recht verglichen.

Lona Murowatz

Unter Berücksichtigung dieser umfangreichen Beratungen schlug der Unterausschuß vor, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage in einer Reihe von Punkten zu ändern. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1970 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen. Den Bericht des Unterausschusses erstattete die Abgeordnete Herta Winkler.

Meine Damen und Herren! Ich darf nun über die wesentlichen Änderungen berichten.

Zum § 163 a: Es wurde klargestellt, daß die Mutter des unehelichen Kindes das Recht hat, den Namen des Vaters zu verschweigen. Da dies von Nachteil für das Kind sein könnte, wurde in den Gesetzestext ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Mutter über die Folgen dieser Weigerung zu belehren ist.

Zum § 163 c: Die Vaterschaftsanerkennung kann auch vor dem öffentlichen Notar erklärt werden, allerdings mit der Einschränkung, daß die Wirkung der Feststellung nur dann eintritt, wenn der öffentliche Notar eine Ausfertigung an das Vormundschaftsgericht übersendet.

Zum § 164 b: Es wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die väterlichen Großeltern eines unehelichen Kindes ein Feststellungsurteil dahingehend erwirken können, daß das Kind mangels leiblicher Abstammung nicht ihr Enkel sei. Diese Feststellung bewirkt aber keine Einschränkung des gesetzlichen Erbrechtes des unehelichen Kindes nach seinem Vater. Um dies klarzustellen, wurde eine entsprechende Bestimmung in den Wortlaut des § 754 aufgenommen. Die Folge eines solchen Feststellungsurteiles ist die, daß die Großeltern von dem unehelichen Kind nicht zu familienrechtlichen Leistungen herangezogen werden können.

Zu den §§ 166, 166 a: Der Anspruch auf Unterhalt und Versorgung bestimmt sich wie für ein eheliches Kind. Hierbei sind die Lebensverhältnisse sowohl des Vaters als auch der Mutter und die Bedürfnisse des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Für die Bedürfnisse des Kindes sind auch seine Anlagen und die Umstände, unter denen es aufwächst, maßgebend. Die Pflicht, für den Unterhalt und die Versorgung aufzukommen, trifft den Vater, sodann die Mutter, schließlich die väterlichen und die mütterlichen Großeltern. Soweit der jeweils zur Leistung Verpflichtete zur Befriedigung des Anspruches des Kindes nicht imstande ist, hat er ihn so weit zu befriedigen,

daß er das Kind an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben läßt.

Zum § 170: Der Anspruch auf Pflege und Erziehung bestimmt sich gleichfalls wie für ein eheliches Kind. Die Sorge für die Pflege und Erziehung steht der Mutter zu. Ist sie dazu nicht imstande, so steht diese Sorge dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Ist auch der Vater behindert, so steht die Sorge den mütterlichen, schließlich den väterlichen Großeltern zu.

Steht diese Sorge der Mutter zu, so hat der Vater das Recht, zu einzelnen wichtigen Maßnahmen, besonders Schulbildung, Berufsausbildung, religiöse Erziehung, Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland, Übergabe in fremde Pflege oder Einwilligung in die Eheschließung, seine Meinung in angemessener Frist zu äußern. Die Mutter hat diese Äußerung zu berücksichtigen, wenn der von ihrem Willen abweichende Wunsch des Vaters dem Wohle des Kindes besser entspricht.

Zum § 198: Hier wurde eine weitere Verbesserung der vormundschaftlichen Stellung der Mutter vorgesehen. Sie ist grundsätzlich zum Vormund zu bestellen, außer wenn die gesetzliche Amtsvormundschaft dem Wohle des Kindes besser entspricht. Weiters ist vorgesehen, daß zur Unterstützung der Mutter die Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Sachwalter des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bestellt wird. Um aber klarzustellen, daß dieser besondere Sachwalter nicht verpflichtet ist, für die Feststellung der Vaterschaft zu sorgen, wenn die Mutter die Angabe des Namens des Vaters verweigert, wurde ein entsprechender Vorbehalt hinsichtlich des § 163 a in den Text des § 198 aufgenommen.

Im übrigen darf ich auf den gedruckt vorliegenden Ausschlußbericht verweisen.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen einstimmig beschlossen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Hauser und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht des Justizausschusses angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Die Frau Bericht-erstatte beantragt, General- und Spezial- debatte unter einem vorzunehmen. Einwand wird nicht erhoben? — Wir gehen somit in die General- und Spezialdebatte ein.

Als erste zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Herta Winkler. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Herta **Winkler** (SPO): Hohes Haus! Wenn das Sprichwort stimmt, daß gut Ding Weile braucht, dann muß dieses Gesetz, die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, ein gutes und fortschrittliches Gesetz geworden sein. Die Vorarbeiten dazu gehen in der Zweiten Republik immerhin zwanzig Jahre zurück. Es war bekanntlich der Justizminister Dr. Tschadek, der im Jahre 1949 eine Familienrechtskommission einsetzte, der auch hervorragende Juristen angehörten, mit dem Auftrag, die Richtlinien für die Grundsätze einer umfassenden Familienrechtsreform zu erarbeiten.

Aber erst die Aufgliederung des Komplexes des Familienrechtes in Teilgebiete machte es möglich, daß weniger strittige Fragen herausgegriffen und vorgezogen werden konnten. So konnten seither zwei nicht unbedeutende Gesetzesnovellen des Familienrechtes reformiert werden, und zwar wurde 1960 das Gesetz über die Annahme an Kindes Statt und 1967 ein Teil der vormundschaftlichen Bestimmungen neu geordnet. Aber die wichtigsten Teile des Familienrechtes sind noch immer offen.

Unser Minister Broda hat 1963 auf einer großen Frauenkonferenz die gesamte Reform des Familienrechtes als einen Prüfstein für die Verwirklichung der Demokratie in Österreich bezeichnet. Es wäre nach unserer Meinung daher höchst an der Zeit, die Reform des gesamten Familienrechtes im Geiste unserer demokratischen Bundesverfassung zügig weiterzuführen.

Auch im Familienrecht, das die Pflichten und Rechte von Vater und Mutter und Kindern regelt, dürfte es heute keine Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes und der Rasse mehr geben, und wenn schon Vorrechte, dann dürfen sie immer nur auf der Seite des Schwächsten und des Schutzbedürftigsten stehen.

Zu den dringendsten Anliegen des Familienrechtes gehört auch die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Die Regierungsvorlage, die heute zur Beschlußfassung vorliegt, ist bereits der sechste Entwurf, den das Justizministerium vorgelegt hat. Schon zweimal, und zwar im Jahre 1965, in der X. Gesetzgebungsperiode, und 1967, in der XI. Gesetzgebungsperiode, sind Regierungs-

vorlagen dieser Materie dem Hohen Hause zugeleitet worden.

Und obwohl in der Debatte zum Kapitel Justiz von Jahr zu Jahr die Lösung dieses jahrzehntealten Problems immer wieder gefordert wurde, konnte die Vorlage nie zur Beschlußfassung gebracht werden.

Es zeigt also von der Schwierigkeit des Problems, das es zu lösen galt, wenn wir erst zum Silbernen Jubiläum unserer Zweiten Republik die Forderungen an den Gesetzgeber, die fast fünfzig Jahre alt sind, endlich zu erfüllen imstande sind.

Es zeigt aber auch andererseits von der Beharrlichkeit, mit der die Reform verfolgt wurde, wenn dieser sechste Entwurf endlich verabschiedet werden kann.

Die Verabschiedung der heutigen Regierungsvorlage wird für eine beachtliche Zahl von Kindern und ihren unehelichen Müttern eine große Hilfe und eine echte Verbesserung ihrer Lebenssituation sein.

Wenn auch der Anteil der unehelichen Kinder an der Gesamtzahl der geborenen Kinder in den letzten fünfzig Jahren von einem Viertel auf ein Achtel abgesunken ist, so steht Österreich im Gegensatz zu der Entwicklung im übrigen Europa noch immer an erster Stelle in der Zahl der unehelichen Kinder. Interessanterweise nimmt die Zahl der unehelich geborenen Kinder seit 1965 wieder konstant zu. Im Jahre 1965 betrug die Anzahl der unehelichen Kinder an der Gesamtzahl der Geborenen 11,2 Prozent, 1966 waren es 11,4 Prozent, 1967 11,5 Prozent, 1968 bereits 12 Prozent und 1969 mit 14.863 unehelich geborenen Kindern 12,2 Prozent an der Gesamtgeburtenszahl.

Den meisten dieser unehelich geborenen Kinder fehlt von vornherein die Geborgenheit der Vollfamilie, und es entstehen damit zwangsläufig soziale Probleme, die die Betroffenen selbst nicht mehr steuern können. Es ist daher die Aufgabe des Gesetzgebers, trotz der unterschiedlichen Bedingungen, unter denen diese Kinder aufwachsen müssen, die Voraussetzungen zu schaffen, daß sie, wie es in den Erläuternden Bemerkungen sehr schön ausgeführt wurde, zu vollwertigen Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft heranwachsen können.

Es war daher notwendig, die Neuordnung der Rechtsstellung auf die besondere Situation der unehelichen Kinder abzustimmen.

Wenn auch der Gesetzgeber mit dem besten Gesetz dem unehelichen Kind das zu einem harmonischen Heranwachsen notwendige Familienklima nicht geben kann, so kann er

Herta Winkler

doch das Recht des unehelichen Kindes an seine Eltern, an Vater und Mutter genauso sichern wie beim ehelichen Kind. Und dies sieht die Vorlage auch vor. In vielen Ansprüchen an seine Eltern, wie Unterhalt, Versorgung, Pflege und Erziehung, sowie in den Rechtsbeziehungen zu seinen Großeltern wird das uneheliche Kind in Zukunft gleich behandelt wie das eheliche.

Die Neufassung des § 155 ABGB. im vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt daher die diskriminierende Feststellung, daß das uneheliche Kind nicht die gleichen Rechte genießen sollte wie das eheliche Kind. Das neue Gesetz betont erstmals die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater und dessen Verwandten. Daher wird besonderes Gewicht auf die Möglichkeit einer verlässlichen Vaterschaftsfeststellung gelegt, weil eben diese biologische Vaterschaft die Betonung der verwandtschaftlichen Beziehungen zur Familie des Kindesvaters erst rechtfertigt.

Nach Aussagen von Fachleuten der Serologie und der Anthropologie kann die Vaterschaft im hohen Maße, ja bei Heranziehung aller Möglichkeiten, aller Methoden, bis zu 99,9 Prozent festgestellt oder ausgeschlossen werden. Wenn also die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind nach dem neuen Gesetz festgestellt wird, kann der betreffende Mann auch sicher sein, daß nur er und kein anderer der Vater ist.

Es werden ihm in Zukunft daher auch strengere Pflichten auferlegt werden, aber er bekommt, wie die Frau Berichterstatterin auch ausgeführt hat, gewisse Rechte eingeräumt. Während er früher nur zahlen durfte, soll und kann er nun neben dem Recht auf den persönlichen Kontakt mit seinem Kind in allen wichtigen Fragen, die das Kind in Erziehung, Berufsausbildung, Eheschließung und so weiter betreffen, gehört werden. Und wenn diese Äußerungen im Interesse des Kindes gelegen sind, muß und wird die Mutter sie berücksichtigen, wenn nicht sonstige gerechtfertigte Gründe dagegen sprechen.

Die Unterhaltsverpflichtung des Vaters für das Kind wird nun entscheidend verbessert. Es wird in Zukunft nicht mehr ausschlaggebend sein, was der Vater gerne zahlt, sondern was ihm auf Grund seiner Lebensverhältnisse zugemutet werden kann und was das Kind in seinen verschiedenen Entwicklungs- und Ausbildungsphasen braucht.

Auf keinen Fall wird es in Zukunft ein Geschäft sein, ein uneheliches Kind in die Welt zu setzen. Bis jetzt war es leider so, daß der Kindesvater an seinem „Sündenfall“

unter Umständen noch verdienen konnte, wenn man zusammenrechnet, was Steuerermäßigung, Kinderbeihilfe und oft noch eine zusätzlich gewährte Kinderzulage ergeben haben, er aber andererseits Alimente in der Höhe von 300 bis 500 S bezahlt hat. Es ist meine persönliche Meinung, daß die schonende Behandlung der unehelichen Väter sicher mit eine Ursache dafür ist, daß Österreich in Europa sozusagen im Spitzenfeld in der Zahl der unehelichen Kinder liegt.

Neu im Gesetz ist weiter, daß die väterlichen Großeltern, wenn der Kindesvater selbst nicht zahlen will oder nicht zahlen kann, zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können. Bisher waren es nur die mütterlichen Großeltern, die diese Leistungen erbringen mußten, wenn sie von den Kindeseltern nicht hereingebracht werden konnten. Es ist auch verständlich, daß es, wenn der Kindesvater selbst kein Einkommen hat, aber vermögende Eltern da sind, nicht zumutbar ist, daß weiterhin die öffentliche Fürsorge die Sicherung des Unterhaltes für das uneheliche Kind übernehmen muß, wenn auch die Kindesmutter und die mütterlichen Großeltern zur Sicherung dieses Unterhaltes nicht in der Lage sind.

Bereits im Jahre 1925 in der II. Gesetzgebungsperiode des Parlaments wurde ein Antrag zum damaligen neuen Unterhaltschutzgesetz von der Berichterstatterin, Frau Abgeordnete Rudel-Zeynek, folgend interpretiert:

„Im Laufe der Beratung wurde der Antrag“ von Frau Kollegin Seidel „gestellt, dem unehelichen Kind einen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern des Erzeugers zuzubilligen. Vom Frauenstandpunkt kann man selbstverständlich mit einem solchen Antrag nur sympathisieren, denn es will uns Frauen immer scheinen, als ob die Gesetzgeber die Schultern der Frau für tragfähiger hielten als die des Mannes.“

45 Jahre aber ist diese Forderung von damals weiter offengeblieben, und erst durch diesen Gesetzentwurf über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes wird sie nun erfüllt.

Ein weiterer Fortschritt und damit die Erfüllung einer jahrzehntealten Frauenforderung ist die Sicherung des Rechtes auf Bestellung der unehelichen Mutter zum Vormund.

Es steht außer Zweifel, daß die Mutter sicher die bessere Vormünderin für ihr Kind ist, als die beste Amtsvormundschaft, umso mehr, wenn man bedenkt, daß es im Jahre 1969 185.000 Amtsvormundschaften gab und auf einen Amtsvormund ungefähr 1000 Mündel kamen. Es ist daher verständlich, daß die

Herta Winkler

Amtsvormundschaften sich so gut wie um nichts anderes kümmern konnten, als die notwendigste Rechtshilfe bei Vaterschaftsfeststellungen und Hereinbringung des Unterhaltes zu leisten. Alle übrigen Aufgaben müssen die Mütter auch heute schon ohnedies selbst besorgen.

In Zukunft sollen die Amtsvormundschaften als Sachwalter der Mutter als Vormünderin in Rechtsangelegenheiten weiter Hilfe leisten, wenn es notwendig ist; die Amtsvormundschaften werden aber durch diese gesetzliche Regelung beachtlich entlastet werden und werden somit für die Betreuung echter Sozialfälle viel mehr Zeit haben als bisher.

Mir persönlich sind viele Fälle bekannt, in denen sich Mütter viele Jahre um die Vormundschaft bemüht haben und dann bitter festgestellt haben — wie mir eine Mutter einmal treffend vorgehalten hat —: Eine Mutter kann in Österreich die höchsten Funktionen bekleiden, sie kann so wie Sie Nationalrätin werden, sie kann, rechtlich gesehen, auch Bundespräsident in diesem Land werden, aber Vormund für ihr eigenes Kind kann sie nicht werden.

Es ist auch wirklich nicht einzusehen, daß der Vater ehelicher Kinder, gleichgültig, ob er hiefür Voraussetzungen hat oder nicht, automatisch die väterliche Gewalt erhält, während eine uneheliche Mutter, die ihr Kind bestens erzieht, bestens für ihr Kind sorgt, die Vormundschaft kaum oder nur nach großen Bemühungen und Überwindung echter Schwierigkeiten bekommen kann.

Die Volkszählung 1961 hat ergeben, daß 60.000 berufstätige Mütter uneheliche Kinder unter 14 Jahren hatten. Ich sage „hatten“, weil es die Volkszählung 1961 war. Nach Schätzungen kamen diese Mütter überwiegend für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder selbst auf, aber die Vormundschaft hatten die Jugendämter.

Wir betrachten daher diese Lösung im Gesetz, wonach der unehelichen Mutter die Vormundschaft übertragen werden muß, als ersten Schritt zur Einführung der von den Frauen immer wieder geforderten elterlichen Gewalt, also der Reform des Elternrechtes.

Wir können also feststellen, daß dieses Gesetz vieles gut gelöst hat, was ein jahrzehntelanges unerfülltes Anliegen war.

Aber es gibt meiner Meinung nach auch etwas, das weniger gut gelöst ist: das Erbrecht. Denn dieses ist im Verhältnis zu den Erbrechten der ehelichen Kinder sehr kümmerlich geraten. Während das uneheliche Kind nach der Mutter wie ein eheliches Kind erbt,

hat es zu seinem unehelichen Vater nur ein sehr beschränktes Erbrecht, das heißt, es erwirbt nur nach dem ledigen Vater einen vollen Erbanspruch, neben ehelichen Kindern des Vaters aber überhaupt keinen Erbanspruch.

Dies ist weiterhin eine schwere Diskriminierung des unehelichen Kindes, weil es selbstverständlich ist, daß, wenn Kinder aus mehreren Ehen vorhanden sind — ich meine die erste, zweite, dritte Ehe eines Vaters —, alle ehelichen Kinder gleich erben. Nur das uneheliche Kind wird weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Die deutsche Bundesrepublik zum Beispiel hat in dieser Frage eine echt menschliche und fortschrittliche Lösung getroffen. Dort wurde einem unehelichen Kind beim Ableben des Vaters oder eines väterlichen Verwandten neben ehelichen Kindern und neben der Ehegattin ein Erbersatzanspruch in der Höhe des Erbteiles gesichert.

In Österreich waren einzelne Interessengruppen dagegen, weil angeblich durch die Installierung eines Erbrechtes für uneheliche Kinder neben ehelichen Kindern die Institution der Ehe, die Wirtschafts- und die Gesellschaftsordnung bedroht würden. Es ist bedauerlich, daß bei dieser Reform eine bessere Lösung des Erbrechtes nicht zu finden war. Bessere und idealere Lösungen sind uns allen bekannt, aber Wünsche können leider nicht immer voll erfüllt werden, weil sie gegen andere Interessengruppen nicht durchgesetzt werden können.

Diese Vorlage kann daher nur ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Interessengruppen sein. Es war jedenfalls — um beim Thema zu bleiben — eine sogenannte schwere Geburt. Alles in allem aber bringt das Gesetz so viele Verbesserungen, daß damit ein beachtlicher Schritt zu einer gerechteren und zeitgemäßen Behandlung einer großen Zahl von Kindern unseres Volkes getan wurde. Wir geben dieser Regierungsvorlage gerne unsere Zustimmung. *(Beitritt bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. **Maleta**: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Zeillinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPO): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wir sind mit der gegenwärtigen Diskussion in die erste Reform der gegenwärtigen Legislaturperiode eingetreten. Wir werden in wenigen Stunden das Militärstrafgesetz, die zweite fertiggestellte Reform, hier im Haus zur Beschlußfassung vorlegen können.

Zeillinger

Gestatten Sie mir aber, daß ich, bevor ich mich dem Thema uneheliches Kind zuwende, ganz kurz eines sehr eng damit in Zusammenhang stehenden Tages gedenke, eines Geburtstages in der Republik, der, von einigen Leitartikeln abgesehen, nahezu vergessen worden ist.

In einer Zeit, in der die Einweihung jeder Haltestelle oder die Eröffnung einer Geschäftsfiliale zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf den Plan ruft, Sondersitzungen, Festsitzungen durchgeführt werden, ist an diesem Hohen Haus der vielleicht wichtigste Tag in der Geschichte des Hauses, der 1. Oktober 1920, der immerhin der Geburtstag der österreichischen Verfassung war, nahezu spurlos vorübergegangen. In anderen Ländern — ich habe mich davon überzeugt — wurden Sondersitzungen des Parlaments abgehalten. Bei uns reicht es nicht einmal zu einer Würdigungsrede anlässlich des Tages „50 Jahre Verfassung“, einer Verfassung, die 50 Jahre standgehalten hat und die es uns, gleichgültig welcher Partei wir angehören, ermöglicht, heute hier in einem demokratischen Forum zusammenzusitzen und das Schicksal dieses Staates gemeinsam zu gestalten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht nur den Umstand, daß die Verfassung 50 Jahre alt geworden ist, in Erinnerung rufen, ich möchte auch ganz kurz die Namen jener Männer in Erinnerung rufen, denen wir die Verfassung verdanken, womit ich nicht das Verdienst eines einzigen schmälern möchte — ich schätze Professor Kelsen viel zu sehr —, aber die damalige Nationalversammlung hat mit Recht drei Männer als die Väter dieser Verfassung bezeichnet. Es war immer unbestritten, daß diese drei Männer die Väter unserer Verfassung sind, und es war der damalige Vorsitzende der Konstituierenden Nationalversammlung, Seitz, der am 1. Oktober 1920 hier erklärte:

„Ich behalte mir vor und weiß mich hierin der Übereinstimmung mit dem ganzen Haus sicher, all den Männern, insbesondere Professor Kelsen, Ministerialrat Fröhlich, Sektionsrat Mannlicher, auch schriftlich den Dank der Nationalversammlung für ihre außerordentliche Arbeit und für ihre Verdienste zum Ausdruck zu bringen.“ Es steht hier weiter: Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei allen Fraktionen.

So geschehen nach einer längeren Würdigung am 1. Oktober 1920. In der Folgezeit hat dann auch Präsident Seitz — damals wußte man noch gar nicht, daß die Verfassung eine der besten Verfassungen der Welt sein wird, die 50 Jahre wirklich übersteht — in richtiger

Beurteilung der Bedeutung dieser Verfassung auf Grund der geschlossenen Haltung der Nationalratsversammlung an die drei Väter der Verfassung, an Kelsen, Fröhlich und Mannlicher, am 13. Oktober einen Brief geschrieben, worin er ihnen anlässlich der Beendigung des Verfassungswerkes im Namen der Nationalversammlung den Dank für die unermüdliche Mühewaltung und für die maßgebliche Mitarbeit an der Verfassung ausgesprochen hat. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Dasselbe hat am 7. Oktober 1920 der damalige Bundeskanzler Mayr getan, indem auch er am 7. Oktober mit einem Schreiben Kelsen, Fröhlich und Mannlicher für ihre hervorragende Mitarbeit, hingebungsvolle Arbeit und so weiter gedankt hat.

Ich bedauere es umsomehr, daß dieser Tag übersehen worden ist, da ein Mann, einer der wesentlichen Mitarbeiter, Fröhlich, inzwischen gestorben ist, Kelsen, wie wir wissen, in Amerika lebt, aber der dritte Mann, 89jährig, noch immer als Anwalt im Beruf stehend, völlig vergessen unter uns lebt und eigentlich nie erwähnt worden ist.

Ich glaube, man sollte bei dieser Gelegenheit — und ich möchte es namens der freiheitlichen Fraktion tun — Kelsen, Fröhlich und Mannlicher auch heute noch für die Leistung danken, die sie vor 50 Jahren vollbracht haben.

Es kam dann zu zwei Novellen: 1925 und 1929. Ich darf auch das noch in Erinnerung rufen. An diesen beiden Novellen, die von entscheidendem Einfluß waren, konnte Kelsen bekanntlich nicht mehr mitwirken. Diese beiden Novellen wurden von Fröhlich und Mannlicher ausgearbeitet, wofür ihnen ebenfalls das damalige Parlament und der damalige Bundeskanzler — es war in der Zwischenzeit Ramek — mit Schreiben vom 27. Mai 1925 und dann später noch einmal im Jahre 1929 gedankt hat.

Orden und Ehrenzeichen gab es im Jahre 1920 nicht. Damals mußte den Männern für diese hervorragende Leistung, die beispielgebend in der Republik dasteht, der Dank der Nationalversammlung genügen und hat ihnen genügt.

Ich weiß nur, daß es doch einige Verwunderung ausgelöst hat, daß dieses Haus 50 Jahre später des Geburtstages nicht mehr gedacht hat. Wenn es noch eine Möglichkeit gibt, möchte ich an das Präsidium die Anregung weitergeben, vielleicht doch noch einen Weg zu finden, des Geburtstages unserer Verfassung zu gedenken, aber auch den Männern, die noch das Glück haben zu leben, die noch unter uns beziehungsweise, wie Kelsen, im

Zellinger

Ausland sind, den Dank für ein Gesetzeswerk zu übermitteln, das 50 Jahre gehalten hat und das 50 Jahre hindurch viele, viele Bewährungsproben überstehen konnte. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der SPÖ und der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren: Wir haben heute hier eine Reformdiskussion, und wir werden in Kürze — ich hoffe es zumindest — zu einer einstimmigen Beschlußfassung kommen, deren Bedeutung in der Öffentlichkeit vielleicht noch gar nicht richtig erkannt worden ist. Denn ich kann mir vorstellen, daß sehr viele Österreicherinnen und Österreicher, vielleicht auch Mitglieder dieses Hauses, noch immer der Meinung sind, ein uneheliches Kind ist so irgendein Bankert minderer Sorte.

Daß aber ungefähr — grob geschätzt — ein Fünftel der Österreicher uneheliche Kinder sind, zeigt, wie wichtig das Gesetz ist, das wir jetzt behandeln. Ich bedaure eigentlich, daß das Haus daran so wenig Anteil nimmt. Wegen eines Bachers waren alle 165 Abgeordneten herinnen, wegen 1,5 Millionen unehelicher Österreicher werden wir kaum einen Prozentsatz erreichen, der der Wichtigkeit der Frage angemessen ist. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Obwohl ein so großer Prozentsatz der Österreicher nicht ehelicher Geburt ist, gibt es zur Stunde noch den § 155 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, der besagt:

„Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen.“

Und das in einem Staate, wo wir eigentlich als selbstverständlich voraussetzten — bis zur Stunde sicherlich vorausgesetzt haben —, daß wirklich vor den Gesetzen alle gleich sind. Vielleicht werden manche erst jetzt bei der Abschaffung dieser Gesetzesstelle entdecken, daß 1,5 Millionen Österreicher kraft Gesetzes nicht die gleichen Rechte genießen wie etwa die übrigen 5,5 Millionen Österreicher. Es soll niemandem ein Vorwurf gemacht werden, aber wir wollen jetzt nur feststellen, daß es unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Es war kein leichter, sondern ein sehr schwieriger Weg, ehe man auch in Österreich einen Weg gehen konnte, der in anderen europäischen Staaten vielleicht sogar schon mutiger gegangen worden ist. In England hat man das Erbrecht sogar für die unehelichen Kinder eingeführt und hat das Blutuntersuchungsverfahren neu geregelt. Weiters darf ich in Erinnerung rufen, daß in Frankreich und in den anderen romanischen Ländern die Diskussion im Gange ist. Dort gestaltet sich die Lösung der Probleme infolge des kirchlichen Einflusses vielleicht schwieriger als in anderen Ländern.

Aber auch in Frankreich hat man der Mutter die volle Elterngewalt über die Kinder eingeräumt.

In Schweden ist das Erbrecht des unehelichen Kindes neu geregelt worden.

In Deutschland — das wissen wir — ist heuer die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes — so heißt es dort — neu geregelt worden, sogar wesentlich weitergehend als bei uns in Österreich.

Wenn wir also die diesbezüglichen Regelungen bei unseren Nachbarn in Europa anschauen, dann glauben wir, daß wir mit diesem Gesetz einen nicht unerheblichen Schritt weiter vorwärtsgehen.

So groß die Bedeutung ist — auch zahlenmäßig —, so weit geht das Problem des unehelichen Kindes auch historisch zurück. Entschuldigen Sie, wenn ich darüber zwei oder drei Sätze sage. Aber selbst im römischen Recht hat man schon zwischen unehelichen Kindern, die aus einem Konkubinat hervorgegangen sind — also wo Mann und Frau zusammengelebt haben —, unterschieden und „gewöhnlichen“ unehelichen Kindern, den sogenannten spurii, die aus einem „wildem Verhältnis“ zwischen einem Mann und einer Frau entstanden sind.

Dann haben wir eigentlich eine Entwicklung, die bis in das 10. Jahrhundert hinein, der Karolingerzeit, bestanden hat und zu einer Gleichstellung führte. Man war damals, abgesehen von der Ebenmäßigkeit der Geburt, so weit, das uneheliche Kind als gleichgestellt anzusehen. Interessanterweise kam es erst ab dem 10. Jahrhundert zu einer rückläufigen Entwicklung und zu einer immer stärkeren Diskriminierung des unehelichen Kindes. Namen wie „Bankert“, „Winkelkinder“ und — entschuldigen Sie — auch „Hurenkinder“ für uneheliche Kinder sind historisch. Sie sind — so möchte ich fast sagen — auch in die Wissenschaft eingegangen. Unter „Bankert“ versteht man „das am Bankerl gezeugte Kind“. Auch unsere Vorfäter, die Germanen, sprachen ja von „Kind und Kegel“, wobei man unter „Kind“ das eheliche und unter „Kegel“ den Bankert, das uneheliche Kind, das er mitgeschleppt hat, verstand.

In der Geschichte gab es einige gar nicht so unbedeutende Männer, die unehelich geboren wurden. Wilhelm der Eroberer etwa war ein uneheliches Kind. Arnulf von Kärnten — nichts gegen Kärnten; Salzburg hält übrigens jetzt die Spitze bezüglich der Zahl der unehelichen Kinder — war ebenfalls ein uneheliches Kind.

Dennoch hat es bis zum Jahre 1970 diese Diskriminierung gegeben. Ich hoffe, daß heute jene Stunde kommen wird, wo wir mit gutem

Zeillinger

Gewissen den Satz auch dem Geiste nach und nicht nur dem Wortlaut nach eliminieren, daß uneheliche Kinder nicht die gleichen Rechte wie die ehelichen Kinder genießen. Wir werden in Kürze ein Gesetz haben, das wirklich alle Österreicher vor dem Gesetz gleichstellt.

Damit wird auch eine Diskriminierung beendet, auf die schon die Berichterstatterin und meine Vorrednerin hingewiesen haben. Ich will hier nicht so in die Details eingehen. Die jetzige Gesetzeslage bedeutet eine Diskriminierung.

Ich darf hier vielleicht noch auf eine Ziffer eingehen: Die Frau Kollegin nannte über 12 Prozent. Das heißt: Heute werden von rund 120.000 geborenen Kindern immer noch 15.000 unehelich geboren. Wenn ich jetzt sage: Immer noch!, so muß ich sagen, daß das fast schon wieder ein Verstoß gegen meinen eigenen Standpunkt ist. Wir müssen zur Kenntnis nehmen: Heute sind 12 Prozent der Kinder unehelich geboren. Wenn wir heute auf die Straße hinausgehen und die 40jährigen anschauen, müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß, glaube ich, ungefähr 28 Prozent nicht ehelich sind. Das heißt: Von den 40jährigen in Österreich ist jeder vierte nicht ehelich geboren. Wenn man die 23jährigen anschaut, sieht man, daß jeder Fünfte nicht ehelich geboren ist. Trotzdem hat sich ein Gesetz gehalten, wonach jeder vierte oder fünfte nicht die gleichen Rechte hat wie alle anderen in diesem Staate.

Wenn ich das hier besonders unterstreiche, so deswegen, weil ich darauf hinweisen will, wie notwendig es in diesen, aber auch in anderen Fällen ist — Herr Justizminister, ich glaube, wir sind uns diesbezüglich in allen Parteien einig —, nicht haltzumachen, sondern die Gesetzgebung wäre tatsächlich der heutigen modernen Zeit anzupassen.

Es wurde hier schon vielfach — auch von der Frau Kollegin, die vor mir gesprochen hat — auf die einzelnen Bestimmungen hingewiesen. Es kommt noch nicht zu einer völligen Gleichstellung des unehelich geborenen Menschen mit dem ehelich geborenen. Das war bei größtem Bemühen nicht möglich. Hier gibt es noch immer kleine Unterschiede. Aber es kommt zu einer Besserstellung, es kommt zu einer annähernden Gleichstellung. Wenn immer wieder warnend die Stimmen erhoben worden sind, man möge diesen Schritt nicht gehen — ich glaube, bei jeder Partei sind solche Interventionen vorgekommen und Einflüsse vorhanden —, muß ich doch offen sagen: Wir haben nicht das Recht, im Jahre 1970 immer noch etwa 20 oder 25 Prozent unserer Mitbürger vom gleichen Rechte auszuschlie-

ßen. Dies ist im Grunde genommen gegen den Geist der Verfassung. Das ist eine Behandlung, die geradezu verfassungswidrig ist, wenn wir sagen: Sie haben weniger Rechte als die übrigen Bürger.

Die Arbeit war daher nicht leicht. Wir mußten ja die Last von Jahrhunderten überwinden. Wir mußten Hindernisse und Vorurteile, die in Jahrhunderten aufgebaut wurden und die einfach in Fleisch und Blut übergegangen sind, abbauen. Jedem von uns passiert es manchmal — mir ist es auch schon passiert —, daß man ein Wort gebraucht hat und daß man dann selbst nachher daraufkommt: Im Grunde genommen kam darin eine Diskriminierung zum Ausdruck, die man gar nicht beabsichtigte.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit, Herr Bundesminister, für die Bemühungen im Ministerium danken und auch den Herren, die dort gearbeitet haben, danken. Ich habe das auch schon im Ausschuß getan. Gestatten Sie, daß ich das als Obmann des Justizausschusses auch hier im Hause mache. Vor allem danke ich dem Sektionschef Hoyer, den Ministerialräten Edlbacher und Ent sowie Staatsanwalt Radel, die an der Ausarbeitung des Entwurfes entscheidend mitgearbeitet, uns beraten und uns überlasteten Abgeordneten die Möglichkeit gegeben haben, das Gesetz zu beschließen.

Wir machen mit diesem Gesetz — und ich komme damit zum Ende — einen entscheidenden Schritt in eine moderne Zeit. Wir passen den ersten Teil des Familienrechtes der heutigen Zeit an. Wir beseitigen die Diskriminierung von etwa einem Fünftel der Bevölkerung, die nur irgendwo in einer historischen Vergangenheit, aber nirgends in der Gegenwart begründet ist. Wir machen einen entscheidenden Schritt zur Herstellung eines Zustandes, der der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Staatsbürger vor dem Gesetze näherkommt.

Vor allem: Wir machen auch einen Schritt in Richtung Europa, in Richtung einer einheitlichen europäischen Auffassung und Gesetzgebung. Darum sagen wir Freiheitlichen zu diesem Gesetz ja. (*Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der SPÖ.*)

Präsident **Probst**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hauser** (OVP): Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat schon in seiner Einleitung einige historische Betrachtungen angestellt. Vielleicht darf ich sie kurz noch näher ausführen.

Sicherlich ist die Haltung, die die Rechtsordnung und die Gesellschaft zur Frage der

Dr. Hauser

unehelichen Kinder einnimmt, davon abhängig, welche Stellung sie zur Ehe und zur ehelichen Familie bezieht. Das Prinzip der Ehe als einer vom Staat gewünschten, von ihm begünstigten Verbindung von Mann und Frau kennzeichnet unseren abendländischen Kulturkreis ja schon seit Jahrtausenden.

Nichtsdestotrotz hat es in der Geschichte in bezug auf die Lebensregeln, die für uneheliche Kinder gelten sollen, immer unterschiedliche Auffassungen gegeben.

Herr Abgeordneter Zeillinger sprach schon vom klassischen römischen Recht. Vulgo concepti nullius filii, hieß es damals; uneheliche Kinder waren vaterlos, hatten nicht einmal einen Unterhaltsanspruch.

Kaiser Hadrian war es, der für die Konkubinenkinder eine besondere Regelung erließ und sie mit ihrem Vater rechtlich verbunden hat. Justinian hat dann für die Dauerverhältnisse, die nicht ehelich waren, ebenfalls eine Sonderregelung geschaffen. Er hat die Kinder aus solchen Dauerverhältnissen mit dem Vater rechtlich verbunden.

Das germanische Recht war gegenüber den unehelichen Kindern eher freundlich. Die Kebskinder hatten fast den gleichen Rang wie die ehelichen und konnten höchste Würden im Staat erreichen.

Im mittelalterlichen und im gemeinen Recht gab es, bedingt durch den Einfluß christlicher Auffassungen, wieder einen Rückschlag. Das uneheliche Kind war nur mehr mit der Mutter rechtlich verbunden, hatte einen beschränkten Unterhaltsanspruch, und die bekannte Einrede des Mehrverkehrs war damals ebenfalls im Recht enthalten. Wohnten mehrere Männer der Frau bei, blieb das Kind vaterlos.

Für unseren österreichischen Rechtskreis ist es vielleicht von Interesse, daß Kaiser Joseph II. unter dem Einfluß der Aufklärungsphilosophie eine geradezu revolutionäre Maßnahme beschloß. Er hatte nämlich im Josephinischen Gesetzbuch eine Bestimmung erlassen, daß die Kinder, die von zwei nicht miteinander verheirateten Personen stammen, als ehelich galten. Der Kaiser wurde vor solchen kühnen Schritten gewarnt: das würde das Institut der Ehe herabsetzen, würde die Umgehung von Eheverboten möglich machen und die Polygamie fördern; und der Rückschlag kam auch.

Als 1811 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen wurde, gab es eine gewisse Rückkehr zum gemeinen Recht, wenn auch in anderer Beziehung manchen Fortschritt, indem nämlich damals schon dem unehelichen Kind ein unbeschränkter Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater gewährt wurde und auch

die Einrede des Mehrverkehrs in unserem ABGB fiel.

Jedenfalls hat es wieder ungefähr 100 Jahre gedauert, bis die erste Teilnovelle des Jahres 1914 weitere Verbesserungen brachte, und zwar in der Richtung, daß nun das uneheliche Kind nicht nur gegenüber der Mutter, sondern auch gegenüber der mütterlichen Linie einem ehelichen gleichgestellt wurde.

Nach mehr als einem halben Jahrhundert gehen wir nun daran, die Rechtslage zu ändern, und wir befinden uns, wie Kollege Zeillinger schon erwähnt hat, in Übereinstimmung mit gewissen europäischen Entwicklungen, die alle nach dem zweiten Weltkrieg eingesetzt haben; in den nordischen Staaten etwas schneller, in den übrigen europäischen Ländern etwas später, zum Teil noch im Gange befindlich.

Alle diese Bestrebungen sind dadurch gekennzeichnet, daß die überkommene Haltung des Rechts zur Ehe bewahrt bleiben soll, daß aber die soziale Lage der unehelichen Kinder verbessert, ihr Unterhaltsanspruch besser gesichert werden soll und ihre Benachteiligung in den Chancen des Lebenskampfes beseitigt werden soll.

Für alle diese Bestrebungen in Europa ist aber auch kennzeichnend, daß sie in langwierigen, mehrjährigen Prozessen ablaufen. Auch bei uns war es nicht anders.

Frau Kollegin Winkler hat schon die Vorentwürfe erwähnt, die schon 1963/64 vorhanden waren, die Vorlagen, die schon in der X. und XI. Gesetzgebungsperiode im Haus lagen, ohne daß es zu einer Verabschiedung kam. Die Gesetzgebungsmaschinerie ist zwar immer in diesen Zeiten auf Hochtouren gelaufen, sie widmete sich aber vornehmlich anderen wichtigen, oft auch tagespolitischen Aufgaben.

Der Ausbau des sozialen Staates folgt offenbar leichter den ausgetretenen Pfaden finanzieller Verbesserungen, Erhöhungen von Pensionen, Löhnen, Familienbeihilfen, Steuerfragen; sein Umbau zu neuen, menschlichen Zielsetzungen ist offenbar mühseliger.

Indes darf ich doch im gegenständlichen Fall noch auf eines hinweisen, nämlich darauf, daß die ausgearbeiteten Entwürfe in der juristischen Fachwelt doch auch vielfachen Kontroversen unterworfen waren. Neben Zustimmung gab es viel Kritik. Man denke etwa an die Diskussionen auf Anwaltstagungen, an Beiträge von Wolfgang Sperl und Hiltcher in juristischen Fachblättern und so fort. Auch kritische Stimmen aus dem Bereich der Amtsvormundschaft waren zu hören.

Dr. Hauser

Alle Stimmen richteten sich niemals gegen die Zielsetzungen einer Reform, sondern mehr gegen die Wege und gegen die Rechtstechnik mancher Bestimmungen der Entwürfe. Auch das hat sicherlich dazu beigetragen, daß das Parlament, ohnedies abgelenkt durch zahlreiche andere Aktivitäten, nur zögernd sich der schwierigen Materie zuwenden wollte.

Die intensiven Beratungen unseres Unterausschusses haben ja zu zahlreichen Änderungen geführt, die wir am Entwurf vornehmen mußten, und sie geben auch ein Zeugnis dafür ab, daß die Ausgangslage etwas kritisch war. Dabei soll selbstverständlich anerkannt bleiben, daß die Referenten des Justizministeriums um die Sache gewiß nach bestem Wissen und Gewissen bemüht waren. In welche Richtung schließlich der politische Gesamtwille dieses Parlaments gehen werde, konnten sie ja beim besten Willen nicht voraussehen. Sie leisteten uns aber bei der Formulierung unserer Abänderungswünsche wie immer neuerlich wertvolle Hilfe, und wir haben, wie Herr Abgeordneter Zeillinger schon ausgeführt hat, den Herren des Ministeriums als Parlamentarier sicherlich vielen Dank zu sagen.

Fest steht jedenfalls, daß die ursprüngliche Vorlage in erheblichem Umfang verändert wurde und das heute zu beschließende Gesetz ein Ergebnis echter parlamentarischer Diskussion ist.

Nun möchte ich in aller Kürze zu einigen wesentlichen Änderungen, die wir an der Vorlage vorgenommen haben, Stellung nehmen und dabei auch die Gründe ausführen, die meine Fraktion hiefür vorbringt. Ich habe schon am Beginn unserer Debatte gesagt, wir sollten die Beratungen über dieses Gesetz ausschließlich vom Standpunkt des Interesses des Kindes und des Kindeswohles führen. Soweit nämlich dieses Gesetz auch Rechtsverbesserungen für die Stellung des außerehelichen Vaters oder der außerehelichen Mutter bringt — und das tut es —, standen wir vor der Frage, ob solchen Verbesserungen dann nicht mehr das Wort zu reden war, wenn sie zu Lasten des Kindesinteresses gingen.

Ich glaube, wir haben uns alle in der Debatte dazu durchgerungen, daß das Wohl des Kindes die oberste Leitschnur für alle unsere Bestrebungen sein müßte; männerrechtliche oder frauenrechtliche Aspekte sollten nicht zum Zuge kommen.

Ein erstes Beispiel hiefür: Der große Komplex der Vaterschaftsfeststellung, der Vaterschaftsvermutung.

Wie bisher wird von allen jenen Männern vermutet, daß sie der Vater seien, die in der

kritischen Empfängniszeit der Frau bewohnten. Diese Vermutung kann entkräftet werden durch den Beweis einer hochgradigen, an Sicherheit grenzenden Unwahrscheinlichkeit, daß ein solcher Mann der Vater sei.

Neu eingeführt wird der Beweis relativer Unwahrscheinlichkeit. Wenn ein Mann also beweisen kann, daß seine Vaterschaft relativ weniger wahrscheinlich sei als die eines anderen Mannes, auf den die Vermutung auch zutrifft, dann ist er von der Vermutung befreit. Aber auch ein dritter Beweis hätte noch ausgereicht, um die Vaterschaft zu entkräften, nämlich dann, wenn gleiche Wahrscheinlichkeit zweier Männer vorläge. An dieser Stelle kamen wir zu einem solchen Punkt, wo es um das Interesse des Kindes ging.

Darf ich Ihnen dazu ein persönliches Erleben aus meiner Jugendzeit schildern.

Ich habe 1940 maturiert. Damals konnte man auf die Hochschule nur gehen, wenn man vorher den Reichsarbeitsdienst abgeleistet hatte. Ich mußte mich also zum Arbeitsdienst begeben. Den damaligen Sitten entsprechend wurden die Landsmannschaften durcheinandergemischt. Unsere Einheit lag in Tirol, wir waren Wiener Studenten, und aus dem Altreich kamen Schwaben, die aber schon etwas älter waren und meistens aus dem Arbeitermilieu stammten. Die harte Zeit der Ausbildung — sechs Wochen ohne Ausgang — drückte uns, und der Schwabe, der ober mir im Stockbett lag, beklagte die fehlende Beziehung zum weiblichen Geschlecht. Der erste Ausgang kam, und am Abend des Sonntags kehrte er bereits mit der Erfolgsmeldung wieder: Irgendein Tiroler Mädchen sei, wie er erzählte, seinem Charme prompt erlegen. Am nächsten Sonntag machte mir dieser biedere Schwabe folgenden Vorschlag: Das Mädchen sei so temperamentvoll, daß es nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn sie die Liebe zu dritt ausübe, und ob ich nicht mitgehen wollte. Ich habe in meinem unschuldigen Gymnasiastengemüt diesen Vorschlag entrüstet zurückgewiesen und erst später, als ich die Jusstudien zurücklegte, erkannte, daß dieser biedere Schwabe nicht etwa ein früherer Vorläufer heutiger Sexualmoral war, sondern eigentlich nur ein Kenner des deutschen Familienrechts. Denn dieser Schwabe wußte von der Einrede des Mehrverkehrs, und unter deutschen Soldaten — ich möchte es nicht allgemein behaupten — war es gewissermaßen so, wenn man Nietzsche variieren kann: Gehst du zum Weibe, vergiß den Zweiten nicht — denn mit einer solchen Einrede konnte man sich die unangenehme Vaterschaftsklage ersparen. (*Heiterkeit.*) Was dieser biedere Schwabe aber nicht gewußt hat, war, daß in

Dr. Hauser

der sogenannten Ostmark unser gutes österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch als interlokales Privatrecht weitergegolten hat, und er wäre, da unser Standort in Tirol war, sauber eingefahren, wenn er geglaubt hätte, daß ihn die Liebe zu Dritt befreien wird. (*Neuerliche Heiterkeit.*)

Ich führe das nur deswegen an, um zu zeigen, daß Rechtsregeln nicht nur der Ausdruck gesellschaftlicher Überzeugung sind, sondern daß sie umgekehrt auch die Verhaltensweise der einzelnen Rechtsgenossen prägen. Unser Bürgerliches Gesetzbuch ist in diesem Punkt zehnmal klüger als das deutsche Recht, das noch aus dem gemeinen Recht diese Einrede des Mehrverkehrs bis Juli dieses Jahres mitgeschleppt hat.

Wir tun, glaube ich, gut daran, wenn wir in diesem Grenzfall gleicher Wahrscheinlichkeiten von Vaterschaft nicht zulassen, daß das Kind vaterlos bleibt. — Entschuldigen Sie meinen Ausflug in die Vergangenheit.

Ein weiteres wichtiges Kapitel: Die Vaterschaft durch Anerkenntnis wird in dem Gesetz neu geregelt, weil man die strittigen Fragen des bisherigen Rechtszustandes beseitigen will. Es war nämlich bisher umstritten, ob ein Vaterschaftsanerkenntnis gewissermaßen nur ein Tatsachengeständnis der Bewohnung oder eine rechtsgeschäftliche Erklärung war, daß man Vater sein wolle. Nun wird durch dieses neue Gesetz eindeutig bestimmt, daß das Anerkenntnis eine Rechtserklärung ist, einseitig vom betreffenden Vater abgegeben und selbstverständlich persönlich und mündlich bei bestimmten Stellen deponiert. Von uns hinzureklamiert und allgemein beschlossen: Auch Notare sollen jene Stelle sein, bei der man eine solche Erklärung rechtswirksam abgeben kann.

Neu haben wir hineingenommen — das war auch ein Wunsch, den wir vorbrachten —, daß nicht nur die Erklärung einseitig vom Mann formuliert wird, sondern auch von der Mutter und vom Kind eine Erklärung vorliegen muß, daß der betreffende Anerkennende Vater sei. Denn es ist ja so, daß — von der Notzucht abgesehen — die Zeugung im Einvernehmen von Mann und Frau erfolgt. Daß wir gleichsam auf rechtem Wege eine einseitige Vaterschaft gegen den Willen der Mutter zulassen, wäre, glaube ich, nicht richtig gewesen. Auch die Deutschen haben in ihrem jetzigen Gesetz die Zustimmung des Kindes für die Anerkennung vorausgesetzt; dort ist es eine vertragsrechtliche Konstruktion. Wir sind gar nicht so weit gegangen. Wir haben gesagt, es muß nur auch eine Bezeichnung der Mutter und vom Kind her in bezug auf die Person des Anerkennenden vorliegen,

damit nicht unnötig zunächst eine einseitige Anerkennung erklärt wird und dann erst wieder gerichtsförmige Verfahren dieses vielleicht unrichtige Anerkenntnis außer Kraft setzen.

Sie werden fragen: Gibt es so einen Mann, der sich unnötig zum Vater aufdrängt? Sicher nicht in der großen Zahl der Fälle, aber weil durch dieses Gesetz neue Rechte geschaffen werden, auch für den Vater Rechte geschaffen werden — bis jetzt hat er nur zahlen dürfen —, ist der Fall theoretisch nicht undenkbar. Es war also richtig, hier eine gewisse Änderung des Gesetzes vorzunehmen, denn die Feststellungswirkung, die durch Urteil oder Anerkenntnis hervorgerufen werden soll, wirkt ja nun gegenüber jedermann, hat absolute Rechtswirkung.

Auch an dieser Stelle mußten wir im Gesetz eine Änderung verlangen, weil man nämlich in bezug auf die Rechtssphäre dritter Personen, die durch dieses neue Gesetz ebenfalls in ihren Rechten berührt werden, Abhilfe gegen unüberlegte oder unrichtige Anerkennung schaffen muß. Wir haben zum Beispiel vorgesehen, daß sich väterliche Großeltern, die ja nun auch unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind sind, durch eine Feststellungsklage gegen eine allfällige unüberlegte Anerkennung durch ihren Sohn zur Wehr setzen können. Der Entwurf hat hierfür keine Abhilfe vorgesehen, an keiner Stelle waren die väterlichen Großeltern in das Widerspruchs- oder Anfechtungsverfahren eingebunden. Es ist allerdings von uns so geregelt worden, daß diese Feststellungsklage der Großeltern väterlicherseits nur inter partes Recht schafft, gegenüber Dritten bleibt selbstverständlich die absolute Rechtswirkung gewahrt.

Eine weitere nicht unwichtige Veränderung besteht darin, daß wir bei der Vaterschaftsklage die Frage, ob wir sie nur befristet zulassen können, lange erörtert haben und dann zum Ergebnis gekommen sind, daß wir eine Befristung nicht vorsehen, weil alle Sachverständigen der Medizin uns erklärt haben, im allgemeinen könnten auch noch nach dem Tode die nötigen Feststellungen getroffen werden, wenn auch nicht mit gleicher Sicherheit. Aber in dem Falle, wo es um erbrechtliche Ansprüche geht, mußten wir auf eine Befristung bestehen. Es ist nun im Gesetz die Bestimmung enthalten, daß zum Schutz gegen erbrechtlichen Mißbrauch das Erbrecht nur dann zusteht, wenn die Vaterschaft schon im Zeitpunkt des Todes festgestellt oder doch bei Unmündigen schon im Begriffe war, festgestellt zu werden.

Nun zu einem Gebiet, das die Kollision zwischen Kindesinteressen und Rechts-

Dr. Hauser

verbesserung zugunsten des Vaters besonders deutlich macht. Der Entwurf sieht neu das Recht der Namensgebung durch den unehelichen Vater vor. Bis jetzt trug das uneheliche Kind den Geschlechtsnamen der Mutter. Nun soll die Möglichkeit eingeführt werden, daß auch der außereheliche Vater dem Kind seinen Namen geben kann. Man muß sich bewußt sein, daß hier unter Umständen eine besondere Spannungssituation hervorgerufen wird. Das uneheliche Kind, im Regelfall bei der Mutter lebend, wird nun durch die Namensgebung nach dem außerehelichen Vater irgendwie in den ruhenden Verhältnissen gestört. Wenn es gar so ist, daß die uneheliche Mutter wieder geheiratet und einen Stiefvater für das Kind gefunden hat, eine normal funktionierende Ehe vorliegt und dann von außen der außereheliche Vater kommt, um dem Kind seinen Namen zu geben, muß man zugeben, daß familiäre Verhältnisse durch ein solches Recht des Vaters in Unruhe geraten können. Es ist, glaube ich, nicht wünschenswert, von dem Grundsatz der biologischen Vaterschaft ausgehend, dieses Namensrecht des Vaters unbedingt so hoch zu halten, daß dadurch ruhende Verhältnisse gestört werden könnten. Wir haben lange darüber diskutiert, haben auch die Mitwirkung des Gerichtes für diese Fälle insofern eingeschränkt, als wir jetzt für den Fall der ersten Namensänderung sagen: Es gibt im Regelfall gar keine gerichtliche Mitwirkung, die Namensgebung ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.

Was mir persönlich weniger gefällt — aber damit war ich allein —, ist, daß wir nun zu einer mehrfachen Namensänderung kommen. Der Entwurf sah vor, daß diese Namensgebung nur insoweit denkbar ist, als das Kind den Geschlechtsnamen der Mutter führt. Aber dann Schluß, denn das Kind muß ja endlich einmal wissen, wie es heißt. Durch die jetzige Formulierung ist aber immer wieder eine neuerliche Namensänderung denkbar, wenn auch nur, in diesem Falle, mit Zustimmung des Gerichtes. Aber, ich glaube, obwohl wir dort gesagt haben: Nur wenn es im Kindesinteresse liegt, kann das Gericht zustimmen!, daß hier vielleicht doch eine gewisse Übertriebenheit vorliegt.

Nun möchte ich zum wesentlichsten Teil des Gesetzes, und zwar zum Unterhaltsanspruch, kommen. Der Grundgedanke des Entwurfes war, besonders hier eine Verbesserung für das Kind zu erreichen. Die Zusprüche, die wir in unserer Judikatur für uneheliche Kinder haben, liegen bei ungefähr 15 Prozent des Nettoeinkommens des Verpflichteten; wenn er noch andere Verpflichtungen hat, natürlich darunter. Man muß schon sagen, daß hier die

Judikatur vielleicht etwas engherzig zuungunsten der unehelichen Kinder judiziert hat.

Es ist nun ein Anliegen dieses Entwurfes, hier stimulierend zu wirken. Wir machen es nicht so wie die Deutschen, die einen Regelunterhalt als Mindestanspruch mit DM-Beträgen in dem neuen Gesetz formulieren, aber wir wollen doch durch verschiedene Mittel der Judikatur gewissermaßen Handhabe bieten, um zu einer Verbesserung des Unterhaltsanspruches zu kommen.

Wir haben allerdings auch hier an einer Stelle des Entwurfes eine recht lange zu diskutierende Klippe vorgefunden, und zwar war das Paragraph 166 a Abs. 2 des Entwurfes, wo es hieß, daß der sich aus den Bestimmungen des oben genannten Paragraphen ergebende Unterhalt vom jeweiligen Unterhaltspflichtigen so weit zu leisten wäre, daß dem Kind annähernd die Lebensverhältnisse geboten werden, die dem Unterhaltspflichtigen verbleiben. Unter diesem Prätext haben wir nun lange diskutiert, denn die Umschreibung des Unterhaltsanspruches nach dem oben angeführten Paragraphen war an sich gar nicht strittig. Strittig war nur ein Prinzip, das dazu geführt hätte, daß man zu prüfen hat, was dem Unterhaltspflichtigen nach Leistung des Anspruches verbleibt. Es müßte also so eine Art kommunikatorische Betrachtung der Lebensverhältnisse zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem unterhaltsberechtigten Kind stattfinden.

Ich habe im Ausschuß gesagt, dieses Prinzip halte ich rechtstechnisch für gänzlich verfehlt. Wenn mein eigener Sohn, der nach meinem Stand unterhaltsanspruchsberechtigt ist — ich habe ihm ja „anständigen“ Unterhalt zu bieten —, zu mir kommt, nachdem ich den Unterhaltsanspruch ihm gegenüber in völlig korrekter Weise erfüllt habe, um dann noch zu fragen: Was verbleibt dir denn? Dir verbleibt ja noch viel mehr, als ich mit meinem erfüllten Unterhaltsanspruch habe!, dann, glaube ich, weise ich meinem Sohn die Tür.

Es geht nirgends, in keinem schuldrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Anspruch unserer Rechtsordnung darum, zu prüfen: Was bleibt denn demjenigen, der den gesetzlichen oder sonstigen Anspruch erfüllt hat? Das ist ja uninteressant! Ich habe den Anspruch zu erfüllen.

Die Frage war also: Wie formulieren wir den Anspruch. Dieser muß natürlich sichergestellt und erfüllt werden. Aber Prüfungen, was dem Unterhaltspflichtigen verbleibt, wären unberechtigt gewesen.

Wir haben aber den Gedanken in einer gewissen Weise doch bewahrt: für den Fall nämlich, daß jemand zur vollen Leistung

Dr. Hauser

seines Anspruches nicht imstande ist. Das kann es ja geben. Für diesen Fall soll er wenigstens so viel leisten, daß er dem Kind ungefähr annähernd gleiche Lebensverhältnisse bietet, wie er sie selber hat. Das ist ein ganz anderer Gesichtspunkt als der zunächst im Entwurf befindliche.

Der entscheidende Durchbruch, wie wir diese Frage bewältigen, lag aber doch in folgendem Gedanken: Wir haben in einem programmatischen Leitsatz die Bestimmung eingefügt, daß sich der Anspruch auf Unterhalt, Versorgung, Erziehung und Pflege für uneheliche Kinder genauso bestimme wie für eheliche.

Wenn ich doch in aller Bescheidenheit festhalten darf: Ich habe diesen Gedanken in die Debatte geworfen. Ich habe im August Kontakt mit zuständigen Herren des Ministeriums gehabt, um auch diese Frage einer Lösung näherzubringen. Ich habe mich gefragt: War ich jetzt zu kühn, bin ich jetzt in Widerspruch geraten zum favor matrimonii, zu dem Bestreben der Rechtsordnung, die Institution der Ehe nicht zu gefährden? Ich habe mich auch gefragt: Hat das jemals die SPÖ von einem ÖVP-Abgeordneten erwartet? Waren Sie überrascht, daß ich solches vorschlug? Denn Sie gefallen sich ja in Ihrer Rolle, Kritik an uns zu üben, daß wir eine rückschrittliche Partei seien. (*Ruf bei der SPÖ: Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer!*)

Als ich diesen Vorschlag machte, war ich mir völlig sicher, daß ich mir keinen Refus in meiner Parteiführung hole — die hat nämlich von diesem Vorschlag noch nichts gewußt. Ich war völlig überzeugt, daß unsere Fraktion einem solchen Gedanken keineswegs abwehrend gegenüberstehen würde, weil wir nämlich in Wahrheit mindestens ebenso fortschrittlich sind, wie Sie sich für fortschrittlich halten, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei.

Gewiß, mit diesem Vorschlag haben wir auch eines erreicht: Wir haben verhindert, daß ein uneheliches Kind womöglich besser gestellt ist als ein eheliches, und das wäre unter Umständen aus dem vorhin kritisierten Paragraphen womöglich herauszulesen gewesen; sicher nicht beabsichtigt von den Herren, die das formulierten. Wir haben also die Gleichbehandlung erreicht, und um die geht es.

Wir sollten zugeben, daß es keine Gründe mehr gibt, in diesem Punkte uneheliche und eheliche Kinder nicht gleich zu behandeln. Ich darf sagen, daß es auch christliche Moraltheologen heutiger Zeit gibt, die das für eine Selbstverständlichkeit betrachten. Und wenn es in den Jahrhunderten der früheren Tabus eben anders war, so muß es nicht heute so sein.

Immerhin gibt es noch eine Frage, die wir nicht lösen können. Durch keinen Rechtsakt und durch keine Formulierung des Gesetzes kann überhaupt eine Ehesituation für das uneheliche Kind geschaffen werden. Es sind natürlich unterschiedliche Lebensverhältnisse. Durch Rechtsakt werden wir nicht erreichen können, daß uneheliche Kinder in denselben Verhältnissen leben können wie eheliche. Aber die möglichste Gleichstellung im sozialen Sinne sollten wir anstreben, denn, wie Sie schon gesagt haben, Frau Kollegin Winkler, die Geborgenheit in einer Normalfamilie, das Aufwachsen in einer ehelichen Gemeinschaft von Vater und Mutter, bleibt diesen Kindern ohnedies verwehrt. Es ist eben Schicksal, ob man als Fellache in Ägypten oder als Mitteleuropäer geboren ist. Es ist aber auch Schicksal des einzelnen, ob er unehelich oder ehelich geboren ist. Da kann leider nicht die Rechtsordnung, sondern nur die Änderung der Moralauffassungen der Menschen vielleicht einmal helfen.

Zu diesem Programmatischen, das ich für sehr wichtig halte, noch einen Satz. Kaum hatten wir die Absicht, einen Programmsatz solcherart ins Gesetz zu nehmen, ausgesprochen, waren wir uns sofort bewußt: Da können wir jetzt nicht einen Punkt machen, da müssen wir einen Strichpunkt machen und mit der näheren Ausführung dieses Programms gleich fortsetzen. Es ist ganz klar, daß eben die uneheliche Situation, die nicht die eheliche Gemeinschaft ist, eine gewisse Sonderformulierung nötig macht. Das haben wir in den §§ 166 a und 170 getan.

Ich glaube aber, daß ich ergänzend zu Herrn Zeillinger sagen kann: Wir haben nicht nur den Diskriminierungssatz bei § 155 gestrichen, sondern auf unseren Vorschlag geht zurück, daß wir den Programmsatz der Gleichstellung in das Gesetz genommen haben.

Noch einige Worte zu den frauenrechtlichen Aspekten des Entwurfes. Es war ein Anliegen des Entwurfes und ist in der Diskussion auch immer wieder von den weiblichen Kollegen vertreten worden, es müsse mit der Diskriminierung der Frau Schluß gemacht werden, die bisher nicht einmal Vormund ihres eigenen Kindes sein konnte.

Im Prinzip bestanden gegen diesen Wunsch gewiß keine Einwendungen. Aber schon in der Debatte der Sachverständigen, die wir gehört haben, auch aus dem Kreis der Amtsvormundschaften, war unüberhörbar, daß man doch eine gewisse Vorsicht walten lassen sollte. Die Experten haben uns etwa gesagt — wir haben ja jetzt das Prinzip der Amtsvormundschaft —, daß heute 80 Prozent aller Vaterschaftsfeststellungen über diese Behörde gehen und daß

Dr. Hauser

in etwa 50 bis 70 Prozent der Fälle Hilfe bei der Herbeibringung des Unterhaltes geleistet werden muß. Die Frauen sind nun einmal auf diesem rechtlichen Kriegsschauplatz nicht so durchschlagskräftig und gehen oft selbst freiwillig auf die Hilfsdienste dieser Behörde ein; selbst wenn sie die Vormundschaft hätten, legen sie in diesen Fragen Wert auf Hilfe.

Ich glaube, es ist ein vernünftiger Kompromiß gewesen, daß zwar die Frau bei Eignung Rechtsanspruch auf Bestellung zum Vormund hat, daß aber ganz allgemein die Bezirksverwaltungsbehörde als Sachwalter ihr in zwei Fragen beigegeben werden kann, nämlich für die Vaterschaftsfeststellung und für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Ganz ähnlich haben es auch die Deutschen gelöst, indem sie dort den Pfleger für solche Fälle eingeführt haben.

Die Frau Kollegin Winkler hat schon gesagt, daß die erbrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes nicht radikal sind; eher mäßig. Man muß das, glaube ich, bejahen. Wir müssen uns aber doch von dem Gedanken leiten lassen, daß wir in einer Kollision von familienrechtlichen und erbrechtlichen Gesichtspunkten stehen und daß das Familienvermögen im allgemeinen eben von den Angehörigen der Familie in gemeinsamem Zusammenwirken erarbeitet wird, in einem Zusammenwirken, in das das uneheliche Kind im Regelfall nicht eingebunden ist, daß daher in dieser Beziehung vom Standpunkt derer, die erberechtigt sind, das uneheliche Kind als ein Extraneus empfunden wird.

Die Lösung, die wir, übrigens dem Entwurfe folgend und nicht etwa einer Veränderung durch den Ausschuß, nun beschließen, ist ein Versuch, einen halbwegs tragbaren und allen Gruppen irgendwie passenden Ausgleich zu finden.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu den Schlußbestimmungen des Entwurfes. Man muß eben alles sehr genau lesen, und es fällt manches nicht gleich auf. Ganz zum Ende der Debatte — ich bin gar nicht so sicher, ob alle Kollegen bemerkt haben, daß wir hier noch Änderungen vorgenommen haben — ist noch etwas in das Gesetz hineingekommen, was ich im Prinzip auch für wichtig halte. Wir standen ja vor der Frage, wann dieses Gesetz in Kraft treten soll und welche Wirkungen dieses Gesetz auf frühere uneheliche Verhältnisse haben soll, also auf frühere Vaterschaftsanerkennungen und Vaterschaftsurteile.

Der Entwurf hat nun vorgesehen — ich glaube, im Prinzip mit Recht —, daß alle Wirkungen dieses Gesetzes auch schon für die früheren Anerkennnisse und Urteile gelten

sollten, nicht etwa nur für künftige, denn da hätte es ja vielleicht 20 oder 30 Jahre gebraucht, bis die Sache interessant wird. Dagegen war nichts einzuwenden, aber einen Einwand mußte man doch bringen: daß jetzt die Wirkungen für die Anerkennungen alten Rechtes womöglich schärfer geworden wären als für die künftigen. Wir haben nämlich für die künftigen Anerkennungen ein gewisses Widerspruchsverfahren und neue Möglichkeiten im Sinne der Feststellungsklage der väterlichen Großeltern vorgesehen, unter Umständen Klage des Staatsanwaltes, unter Umständen Vaterschaften zu bestreiten, und so fort.

Wir mußten nun diese Möglichkeiten auch für jene schon alten Anerkennungen zulassen, denn sonst hätten wir es hervorgerufen, daß die früheren Anerkennungen in einem strengeren Maß absolut gelten als die neuen Anerkennungen.

Wir haben auch das gelöst. Die Übergangsbestimmungen sind eigentlich sehr streng in dem Sinne, daß man sich auch mildere hätte einfallen lassen können. Wir haben es gar nicht angestrebt. Ich darf aber erwähnen, daß etwa die Deutschen beim Erbrecht eine Bestimmung haben, daß die neuen erbrechtlichen Bestimmungen nur für solche uneheliche Kinder gelten, die nach dem 1. Juli 1949 geboren sind. Wir haben den jetzigen Erbrechtsanspruch sofort auch für die schon jetzt lebenden unehelichen Kinder geschaffen.

Meine Damen und Herren! Zum Ende noch eine politische Bemerkung. Mir ist aufgefallen, daß die wechselnden Ministerschaften im Bundesministerium für Justiz eigentlich nicht sehr von Einfluß auf den Inhalt der jeweiligen Entwürfe waren. Was Herr Minister Broda im Jahre 1965 im Haus eingebracht hat, hat dann Herr Minister Klecatsky nur in einigen wenigen Punkten verändert und auch wieder ins Haus eingebracht, und jetzt hat wiederum Herr Minister Broda den Klecatsky-Entwurf unverändert im Haus vorgelegt. Erst das Parlament war es also, das erhebliche Veränderungen an der Vorlage vorgenommen hat.

Ich will damit nur sagen: Hier wird weder ein Broda-Entwurf noch ein Klecatsky-Entwurf verhandelt, sondern heute verabschieden wir jenen Gesetzentwurf, der dem Parlament in seinen heutigen Kräfteverhältnissen angemessen erscheint. Ehe vielleicht morgen schon die Werbekampagne der „Arbeiter-Zeitung“ davon reden wird, hier habe die Minderheitsregierung einen ersten großen Sieg errungen, sei von mir festgehalten, daß viele Änderungen — vielleicht müßte ich sagen: die meisten — auf Anregungen meiner Fraktion zurückgehen. Sie waren allerdings immer solcher Art, daß wir sie gemeinsam be-

Dr. Hauser

schließen konnten, daß Sie überzeugt waren, daß es Vorschläge sind, über die man reden kann. So ist es möglich, daß wir wieder einmal auf dem Gebiet der Justiz, und zwar auf einem sehr wichtigen Gebiet, eine einvernehmliche Beschlußfassung haben werden.

Der Unterausschuß hat von Juni bis Oktober sicherlich viel und gute Arbeit geleistet. Wir haben sogar für die Ausnahmesituation, die durch das Wahlrechtserkenntnis geschaffen worden war, einen praktischen Weg der Weiterarbeit gefunden.

Nun möchte ich die Kollegen der sozialistischen Fraktion und den Herrn Minister fragen: Kann es eine loyalere Opposition in der Behandlung von Materien, die die Regierung vorlegt, geben? (*Abg. Herta Winkler: Im Justizausschuß!*) Kann der Slogan stimmen, den Sie etwa bei den Oktoberwahlen verwendet haben, man möge doch die Regierung Kreisky und sein Team und damit auch den Herrn Justizminister arbeiten lassen, oder haben wir nicht trotz dieser ungewöhnlichen Situation, die durch das Wahlrechtserkenntnis geschaffen wurde, unsere hervorragende Mitarbeit an dieser Gesetzesmaterie bewiesen?

Meine Damen und Herren! Ich frage mich, ob wir Gleiches von einer SPO-Opposition in derselben Situation hätten erwarten dürfen. (*Abg. Herta Winkler: Haben wir bewiesen!*) Unter den Umständen, unter denen wir im Juni auseinandergegangen sind? Ich weiß es nicht. Aber wir haben es, glaube ich, bewiesen, und ich will es nur feststellen: Sie werden nicht am Arbeiten von unserer Fraktion verhindert, Sie werden das in keiner anderen Materie behaupten können. Wir werden uns immer mit Ihren Vorlagen auseinandersetzen. Wir müssen allerdings um eines bitten: daß wir, so wie es hier möglich war, Zeit zu einer geistigen Auseinandersetzung über die Dinge haben, dann wird es auch möglich sein, daß wir manches vielleicht gemeinsam bewältigen. Wir haben jedenfalls, wiewohl wir meinen, daß die Minderheitsregierung nicht die beste Lösung für das Land ist, nicht die Absicht, unsere Oppositionsrolle zu mißbrauchen, und verzichten keineswegs auf Beiträge, die einer einvernehmlichen Verabschiedung dienen.

Ich glaube nämlich, daß auch in einer derartigen Minderheitssituation eines Kabinetts der Parlamentarismus noch seinen Sinn erweisen soll. Weil das vorliegende Gesetz und die Art seines Zustandekommens einen solchen Beweis erbracht hat, werden wir auch — nicht zuletzt deswegen — dem Gesetz zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kerstnig. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Kerstnig (SPO): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als ich mir gestern als Neuling in diesem Hause die Debatte angehört habe, konnte ich mich oft wirklich nur wundern über das Niveau, das zutage getreten ist. Ich weiß nicht, ob sich nicht auf der Galerie mancher die Frage nach dem Zweck und dem Wert dieser Einrichtung gestellt hat.

Heute, meine sehr verehrten Damen und Herren, beschließen wir ein Gesetz, das einen Markstein darstellt. Es ist erfreulich, daß dieses Haus bei dieser Arbeit als Gesetzgeber ein ganz anderes Bild zeigt, ein Bild, das, glaube ich, von der Bevölkerung erwartet wird, daß vor allem die Ausführungen der einzelnen Debattenredner — und hier nehme ich die Schlußausführungen des Herrn Doktor Hauser nicht aus — so sind, daß man aus ihnen merkt, daß es jedem um die Sache geht.

Ich darf auch mit Freude feststellen, daß die Verhandlungen um dieses Gesetz im Justizausschuß und im Unterausschuß in völligem Einvernehmen vor sich gingen und daß es allen nur darum ging, um die Sache selbst zu ringen. Wir setzen damit einen Schlußpunkt hinter eine lange Entwicklung. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Bestrebungen, das Recht der unehelichen Kinder und Mütter neu zu gestalten, auf Jahre und Jahrzehnte zurückreichen. Frauenorganisationen und humanitäre Vereinigungen haben sich dieses Problems immer wieder angenommen, und wir in der Sozialistischen Partei haben immer wieder, vor allem von den Frauen, aber auch von unserer Organisation der Kinderfreunde gehört, daß es notwendig wäre, hier nun endlich zum Ziel zu kommen. Diese Bestrebungen fanden bei allen Justizministern der Zweiten Republik größtes Verständnis. Besonders Minister Broda — ich glaube, das soll man hier feststellen — hat diese Angelegenheit bereits in seiner ersten Amtsperiode zu einer Herzenssache gemacht.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß wir anderen Staaten etwas nachhinken. Andere haben vielleicht mit den Diskussionen und Debatten nicht früher darüber begonnen, aber sie sind etwas früher zum Ziel gekommen. Wir haben im Unterausschuß Rechtsvergleichung betreiben können dank der Unterlagen, die uns vom Justizministerium zur Verfügung gestellt wurden. Auch dieses Vergleichen mit dem Recht der anderen Staaten hatte nur den Zweck, für Österreich die möglichst beste Lösung zu finden.

Dr. Kerstnig

Es wurde schon erwähnt, daß die Zahl der unehelichen Kinder trotz ständiger Abnahme in Österreich im Verhältnis zu anderen Ländern noch immer sehr hoch ist. Wir haben im Jahre 1969 fast 15.000 Kinder gehabt, die unehelich geboren wurden, das sind 12 Prozent der Gesamtgeburtenszahl. Freilich werden viele davon durch spätere Eheschließung legitimiert und somit rechtlich ehelich. Aber immerhin 180.000 minderjährige Österreicher unterstehen gegenwärtig der Amtsvormundschaft, von denen die meisten, wie Frau Abgeordnete Winkler ausgeführt hat, die Geborgenheit einer Familie entbehren müssen und damit von vornherein gegenüber ehelichen Kindern benachteiligt sind. Diese Kinder ohne Familie brauchen mehr Hilfe als die anderen. Sie sind aber nach der gegenwärtigen Gesetzeslage sogar bewußt benachteiligt.

Wir sollen auch bei dieser Diskussion nicht vergessen, daß es sicherlich nicht weniger Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen gibt, denen Nestwärme und Geborgensein in der Familie ebenfalls fehlen. Aber auch in den sogenannten Vollehen gibt es asoziale Mütter und verantwortungslose Väter und damit gefährdete und oft sich selbst überlassene Kinder.

Mit Freude höre ich daher, daß im Justizministerium auch bereits Vorarbeiten über eine Neuordnung der Rechtsstellung der ehelichen Kinder im Gange sind. Ich bin überzeugt, daß wir auch bei Behandlung dieser Materie in allen Fraktionen Einmütigkeit erzielen werden. Die unehelichen Kinder werden über die rechtliche Schlechterstellung hinaus auch noch in der Gesellschaft diskriminiert. Dieser Makel der Schande, der ihnen anhaftet, wirkt für viele gegenwärtig wie eine lebenslängliche Strafe. Ein solcher Zustand der Rechtsungleichheit aber ist mit unserer heutigen Auffassung von Menschenrecht und Menschenwürde unvereinbar. Die viel strapazierten Begriffe Humanität und christliche Nächstenliebe werden zu einer der konventionellen Lügen unserer Zeit angesichts der Tatsache, daß es in unserer freien Gesellschaft, in unserem so gerne genannten sozialen Wohlfahrtsstaat allein auf Grund eines Mangels der Geburt heute noch Menschen minderen Rechtes gibt.

Es hat die Frau Abgeordnete Winkler darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die tatsächlich gegebenen unterschiedlichen Lebensbedingungen, unter denen uneheliche und eheliche Kinder aufwachsen, nun nicht möglich war, die unehelichen Kinder — auch Herr Dr. Hauser hat das begründet — einfach den ehelichen gleichzusetzen. Es mußte viel-

mehr versucht werden, den mit den Mitteln der Rechtsordnung und durch Statuierung staatlicher Vorsorge nun einmal gegebenen Mangel der Familiengemeinschaft und die damit verbundenen Nachteile auszugleichen und wettzumachen. Es genügt daher nicht die Beseitigung des diskriminierenden Satzes in § 155, der, wie bereits erwähnt, lautet: Uneheliche Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Es mußten vielmehr weitere legislatorische Maßnahmen getroffen werden, um einigermaßen sicherzustellen, daß auch den unehelichen Kindern der Weg in ein Leben der Gleichberechtigung und ein Weg zu vollwertigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft geebnet wird.

Meine Damen und Herren! Wir müssen Minister Broda sehr dafür danken, daß er sich mit geradezu hartnäckiger Energie auch jetzt in dieser, ich möchte sagen, schwierigen Zeit dieser Aufgabe unterzogen hat. Wir wissen, daß er dabei in seinem Ministerium ausgezeichnete Fachleute zur Verfügung hatte, deren juristische Fachkenntnisse, wie heute schon betont wurde, uns auch im Unterausschuß eine sehr wertvolle Hilfe waren. Ich schließe mich den hier zum Ausdruck gebrachten Worten der Anerkennung und des Dankes aus vollem Herzen an. Ministerialrat Doktor Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent, Staatsanwalt Dr. Radel haben unter Sektionschef Dr. Hoyer hier juristische Maßarbeit geleistet, die auch international uneingeschränkte Anerkennung findet. Ihre Kenntnisse der Entwicklung dieses Rechtsgebietes in anderen Staaten gaben uns die Möglichkeit zur Rechtsvergleichung, und sie haben — damit möchte ich das bestätigen, was Herr Dr. Hauser gesagt hat — uns gerade bei den Überlegungen zur Veränderung der Regierungsvorlage ebenfalls sehr, sehr wertvolle Hilfe geleistet.

Daß wir heute dieses Gesetz verabschieden können, ist aber auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Beweis dafür, daß dieses Parlament auch jetzt, da die politischen Mehrheitsverhältnisse einen Alleingang ausschließen und die Opposition stärker ist als die Regierungspartei, und trotz der Erhitzung der Gemüter, wie wir sie gestern erleben konnten, doch in der Lage ist, wichtige Rechts- und Sozialprobleme sachlich zu behandeln und in kurzer Zeit auch einer legislativen Erledigung zuzuführen.

Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, gibt auch gute Hoffnung für die Behandlung der übrigen Rechtsreformen, die noch heranstehen, zum Beispiel der Strafrechtsreform, von der heute in der Fragestunde die Rede gewesen ist.

Dr. Kerstnig

In der Regierungserklärung hat sich ja die Bundesregierung zur raschen Weiterführung der österreichischen Rechtsreform mit dem vornehmsten Ziel der Herstellung eines immer größeren Maßes an Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz verpflichtet. Unter anderem wurde dort eben als eine der dringendsten Teillösungen einer großen Familienrechtsreform auch die Neuordnung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder erwähnt. Der Herr Bundeskanzler hat bereits in der Regierungserklärung, wie wir sehen, zu Recht der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Volksvertretung ihre Zustimmung den vielfach auf jahrelange Arbeiten zurückgehenden Reformvorschlägen erteilen wird, damit ein modernes Österreich endlich auch ein modernes Recht an Stelle von überalterten Gesetzen erhält, die in ihrem Gehalt fast durchwegs noch auf das Maria-Theresianische 18. Jahrhundert zurückgehen.

Wir freuen uns, daß mit der nun zur Behandlung stehenden Gesetzesvorlage ein erster wichtiger Schritt in dieser Richtung gesetzt wird und auf einem Gebiet des menschlichen Zusammenlebens überkommene Vorurteile abgebaut werden, Vorurteile, die ihren Ursprung vielfach in allem anderen eher als etwa in christlicher Ethik oder besserer Sexualmoral hatten, sondern in erster Linie in dem Bestreben, das väterliche Vermögen und den Familienbesitz zu schützen.

Am krassesten hat dieser Einstellung wohl das französische Recht im Code Napoléon Rechnung getragen, das ja die Suche nach der Vaterschaft überhaupt verboten hat.

Aber nicht humaner war auch das viel jüngere deutsche BGB, das bestimmte, daß ein uneheliches Kind mit seinem Vater überhaupt nicht verwandt ist, und das, wie Herr Dr. Hauser erwähnte, sogar die Exceptio plurium noch gekannt hat.

Nicht anders war schließlich auch unser bereits erwähnter § 155, der, wie gesagt, ausdrücklich die Ungleichheit zwischen ehelichen und unehelichen Kindern betont. Ich glaube aber betonen zu müssen, daß ansonsten das ABGB. unter dem Einfluß des Naturrechtes vielfach viel moderneren Gedankengängen zum Durchbruch verholfen hat als das später entstandene deutsche BGB, das wieder unter dem Einfluß der Römisch-Rechtler zustande gekommen ist.

Die jetzige Gesetzesvorlage verfolgt das erklärte Ziel, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den biologischen Vater festzustellen und diesen zu verpflichten, für den Lebensunterhalt eines unehelich geborenen Kindes in gleicher Weise wie für eigene ehelich geborene Kinder aufzukommen.

War der außereheliche Vater bisher nur zur Leistung des notwendigen Unterhaltes verpflichtet, während eheliche Kinder Anspruch auf den anständigen Unterhalt hatten, so heißt es nun im § 166 a — ich halte auch diesen Paragraphen für gut formuliert — ausdrücklich:

„Der Anspruch auf Unterhalt und Versorgung bestimmt sich wie für ein eheliches Kind.“ Er richtet sich nach den Lebensverhältnissen des Vaters und der Mutter sowie den Bedürfnissen, den Lebensbedürfnissen des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen und Fähigkeiten, zum Beispiel etwa der Fähigkeit zu höherer Schulbildung.

Zum Kreis der Verpflichteten gehören künftighin auch die väterlichen Großeltern.

Der Gesetzgeber will durch diese Formulierung der Unterhaltsbestimmungen eine wirklich ausreichende Unterhaltsleistung sicherstellen. Damit kann aber kein Platz mehr für die bisherige Praxis der Gerichte bleiben, das uneheliche Kind etwa mit einer Alimentationsverpflichtung des Vaters in der Höhe von nur 10 bis 15 Prozent seines Einkommens abzuspeisen. Es ist zu hoffen, daß die Gerichte von dieser gesetzlichen Handhabe, dem unehelichen Kind eine bessere Unterhaltsleistung zu verschaffen, in vollem Ausmaß Gebrauch machen werden.

Gerade dort, wo es um elementare Lebensansprüche eines hilfs- und schutzbedürftigen Menschenkindes geht, kann die Existenzgemeinschaft der Familie nicht anders behandelt werden wie bei anderen Verpflichtungen oder Schulden des Familienvaters, wie sie etwa durch Rechtsgeschäfte, Verträge oder auch durch strafbare Handlungen entstehen können und die Einkommensverhältnisse sowie die Vermögensverhältnisse des Ernährers und damit gleichfalls das Leben der ganzen Familie oft viel härter und unvermuteter treffen als etwa die Verpflichtung des Familienvaters, für sein uneheliches Kind zu sorgen.

Keinesfalls dürfen die Lebensinteressen eines vom Familienoberhaupt in die Welt gesetzten Menschen geringer geachtet werden als etwa die rein materiellen und finanziellen Ansprüche irgendwelcher anderer Gläubiger, die, wie gesagt, auch nicht auf Ehe und Familie Rücksicht nehmen.

Die Geschwister, die innerhalb der Ehe leben, werden sicherlich das Verständnis aufbringen, daß der Halbbruder oder die Halbschwester zumindest den gleichen Anspruch auf Rücksichtnahme haben wie ein fremder Gläubiger. Sie haben einen Anspruch auf Rücksichtnahme, die einfach aus Gründen der Menschlichkeit gerechtfertigt erscheint. Jedes

Dr. Kerstnig

Kind ist gleich viel wert, und die Sehnsucht nach Lebensglück ist bei allen da.

Ich teile daher auch nicht die Bedenken der Rechtsanwaltskammer — und ein bißchen hat das auch in den Ausführungen des Herrn Dr. Hauser angeklungen — hinsichtlich der befürchteten Diskrepanz mit dem Unterhaltsrecht ehelicher Kinder. Maßgebend allein muß sein, daß der Vater und nicht das Kind, das ja für seine außereheliche Geburt nichts dafür kann, für die Folgen seiner Unbedachttheit und ihrer Auswirkungen auf andere einzutreten hat. Das Kind soll nicht der Leidtragende einer unsozialen Einstellung des Vaters oder auch unter Umständen einer Zügellosigkeit der Mutter sein.

Mit diesem Gesetz wird schließlich kein Mensch in seiner Freiheit eingeschränkt. Dies gilt auch für die Partnerwahl, ob auf Zeit oder für die Ehe. Aber jeder Kavalier soll bei seinen amourösen Abenteuern daran denken, daß ein Kind nicht nur ein lästiges Nebenprodukt ist, das sich dann eben mit seinem Schicksal abzufinden hat, sondern daß er es, wenn es einmal da ist, an seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen teilhaben lassen muß, auch wenn dies unter Umständen den Glanz seiner eigenen Familie etwas trüben sollte.

Mit diesem Gesetz soll endlich mit der Diskriminierung des unehelichen Kindes Schluß sein, die ja nicht nur ein Ausfluß einer inhumanen Moralauffassung und mittelalterlichen Denkungsweise war, sondern — wie gesagt — viel eher sehr nüchterne wirtschaftliche Hintergründe hatte.

Um es noch einmal zu sagen und zu unterstreichen, was meine Vorredner bereits betont haben: Dieses Gesetz hat einzig und allein das Wohl des Kindes im Auge, demgegenüber andere Interessen zurückzutreten haben und eben auch Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen, um ihm annähernd die gleiche Chance zu bieten, sich voll zu entfalten und ein brauchbarer Mensch fürs Leben zu werden.

Daher ist es auch nur recht und billig, daß, wenn der Vater nicht zahlt oder die Alimente nicht bezahlen kann und auch die Mutter nicht allein imstande ist, die Ernährungs- und Erziehungskosten zu bestreiten, dann künftig neben den mütterlichen Großeltern auch die väterlichen Großeltern zur Unterhaltsleistung herangezogen werden.

Ich möchte nun zum Erbrecht noch einiges sagen und mein Bedauern zum Ausdruck bringen, daß hier nur ein halber Schritt getan wurde. Diesem halben Schritt müßte meines Erachtens sehr bald der zweite folgen. Das

uneheliche Kind, das bisher nach seinem leiblichen Vater überhaupt kein Erbrecht hatte, soll künftig wenigstens ein eingeschränktes Erbrecht gegenüber diesem bekommen. Wie wir gehört haben, hat zwar ein uneheliches Kind zum Nachlaß des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt worden ist, ein gesetzliches Erbrecht wie ein eheliches Kind, aber nur dann, wenn nicht eheliche Nachkommen oder diesen erbrechtlich Gleichgestellte — wie zum Beispiel Adoptivkinder — vorhanden sind, und auch vorbehaltlich der Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht der Witwe.

Außerdem ist Voraussetzung, daß die Vaterschaft vor dem Tode festgestellt oder ihre Feststellung durch Klage binnen Jahresfrist nach dem Tode des Vaters in die Wege geleitet wurde. Dies ist sicherlich ein bedeutender Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage, bleibt aber leider noch weit hinter der Regelung anderer Staaten zurück.

Es ist bedauerlich, daß es nicht schon jetzt möglich war, etwa in Angleichung an die deutschen Bestimmungen, die seit Juli dieses Jahres gelten, auch bei uns eine ähnliche Regelung zu finden. Denn nach deutschem Recht erbt das Kind nach dem Tode seines Vaters wertmäßig wie dessen eheliche Kinder auch neben den ehelichen Kindern und neben der Witwe. Allerdings tritt in letzterem Falle das uneheliche Kind nicht in die Erbengemeinschaft ein, sondern hat nur einen Erbersatzanspruch, wie Frau Abgeordnete Winkler bereits ausgeführt hat. Das uneheliche Kind hat einen Erbersatzanspruch in Geld, was für das Kind ja nicht weniger, aber auch nicht mehr ist, sondern wirtschaftlich eben genau denselben Wert besitzt. Damit soll lediglich vermieden werden, daß das uneheliche Kind als Erbe in einzelne Vermögenswerte auftreten kann und daß es in diesem Zusammenhang infolge seines Eindringens in die engste Familie des Erblassers im Zuge der Erbausinandersetzung zu schweren Zerwürfnissen kommt.

Bei uns hingegen bleibt das uneheliche Kind neben ehelichen Kindern und neben der Witwe auch künftig ohne jeden Erbanspruch, was in der Praxis leider bedeutet, daß einerseits die größte Zahl — mindestens 90 Prozent — der unehelichen, nicht legitimierten Kinder im Erbfolge nach dem Vater auch weiterhin leer ausgehen werden, während andererseits — ich glaube, das wurde schon erwähnt — das Gesetz im § 756 dem Vater gegenüber seinem unehelichen Kind ohne Einschränkung ein gesetzliches Erbrecht wie zum Nachlaß eines ehelichen Kindes zuspricht.

Ich pflichte daher den vom Verband der Amtsvormünder — allerdings erst nach den

Dr. Kerstnig

Verhandlungen im Unterausschuß — in dieser Hinsicht vorgebrachten Bedenken vollinhaltlich bei.

Bedauerlich ist auch, daß der österreichische Gesetzgeber keine Möglichkeit hat und ihm keine Möglichkeit gegeben ist, das Schicksal der Besatzungskinder zu verbessern. Ich kenne nur die Zahlen von Kärnten. Als Folge der Besatzung sind 1000 uneheliche Kinder von englischen Vätern zurückgeblieben. (*Abg. Herta Winkler: Das ist schon überwunden!*) Ob es ganz überwunden ist? Ich glaube, daß sie dessenungeachtet noch irgendwie an den Folgen zu tragen haben, weil sie in ihrer Jugend eben keinen Vater hatten, der sich zur Unterhaltsleistung verpflichtet fühlte.

Ich glaube, daß in Salzburg die Zahl der Besatzungskinder noch größer war und daß es im Zuge dieser Besatzerlebnisse dazu gekommen ist, daß uns Kärntnern Salzburg dann den Rang abgelaufen hat. (*Abg. Doktor Gruber: Die Kärntner sind traurig, daß sie nicht mehr an erster Stelle stehen! — Abg. Minkowitsch: Ein mildes Lächeln!*)

Bei diesem Gesetz soll man auch nicht übersehen, daß nicht nur die Rechtsstellung des unehelichen Kindes und der Mutter verbessert wird, sondern nach diesem Gesetz auch dem Vater eines unehelichen Kindes neben höheren Pflichten auch größere Rechte zufließen.

Es würde zu weit führen — und meine Vordner haben ja auf einzelne dieser Bestimmungen schon hingewiesen —, hier noch ins Detail zu gehen. In diesem Gesetz werden jedenfalls die Grundlagen geschaffen, damit das Kind nicht nur zur Mutter, sondern — wenn dies möglich und die Sehnsucht des Kindes da ist — auch zu seinem Vater in eine nähere geistige Verbindung treten kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich der Auffassung Ausdruck geben, daß ein Vater, der eine engere Bindung zu seinem unehelichen Kind ablehnt, auch keine echte Beziehung zu seinen ehelichen Kindern haben kann.

In Verfolgung des Grundsatzes der biologischen Vaterschaft wurden auch die Bestimmungen über Anerkennung und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft klarer, aber auch rigoroser gefaßt. Auf die einzelnen Bestimmungen ist Herr Dr. Hauser näher eingegangen. Diese Bestimmungen lassen hoffen, daß die Suche nach dem Vater, also die nach dem Code Napoléon sogar verbotene „recherche de la paternité“, im Interesse des Kindes in Hinkunft mehr Erfolg verspricht, andererseits aber auch verhindert werden

kann, daß ein Falscher allzu leicht zum Handkuß kommt.

Hinweisen möchte ich noch einmal auf die Bestimmungen über Unterhalt, Versorgung, Pflege und Erziehung des Kindes. Vor allem hier stehen den größeren Pflichten des Vaters auch mehr Rechte gegenüber, so zum Beispiel das Recht zur Äußerung in Fragen der Schulbildung, der Berufsausbildung, der religiösen Erziehung und der Eheschließung des Kindes. Auch die Vaterschaft des Vaters eines unehelichen Kindes soll nicht nur eine Zahlvaterschaft sein!

Zu begrüßen sind auch die Bestimmungen, wonach künftig sowohl für die Mutter als auch für den Vater eines unehelichen Kindes unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf Bestellung zum Vormund besteht. Erwähnt wurde auch bereits das Recht auf Namensgebung und die Erleichterung der amtlichen Vaterschaftszuerkennung.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Schluß kommen. Etwa jeder achte — Herr Abgeordneter Zeillinger meinte: jeder fünfte — Österreicher wird unehelich geboren. Die Gesamtzahl der volljährigen Österreicher, die unehelich geboren wurden, läßt sich sicherlich schwer feststellen. Es besteht jedenfalls kein Zweifel daran, daß dieses Gesetz längst fällig war, denn was nützt die Gleichheit vor dem Gesetz, solange die Gleichheit im Gesetz selbst nicht gegeben ist.

Einst gehörten Kind und Kegel zur Familie und wuchsen gemeinsam im Schoße dieser damals noch patriarchalisch geführten Mehrgenerationengemeinschaft auf. In der Befriedigung der Lebensbedürfnisse der einzelnen Mitglieder wurde kaum ein Unterschied gemacht. Uneheliche Kinder waren auch in ihrem Fortkommen nicht benachteiligt. Es wurde heute schon darauf hingewiesen, daß dies auch in den herrschenden Geschlechtern der Fall war und daß Karl Martell, Karl der Große und Arnulf von Kärnten unehelicher Geburt gewesen sind.

Aber allmählich wurden mit Hilfe kanonischer und weltlicher Juristen und Moralisten jene Menschenkinder, die außerhalb der kirchlich und staatlich sanktionierten Ehe das Licht der Welt erblickten, zu „irregulares ex defectu“ erklärt, und man stellte sie als Ausgeburt der Sünde ex lege außerhalb der Familie, also außerhalb der kleinsten Zelle der menschlichen Gemeinschaft.

Daran mag auch Monsignore Unger gedacht haben, als er anlässlich einer Festlichkeit der Liga für Menschenrechte gesagt hat, daß leider Gottes auch das Christentum und manche

Dr. Kerstnig

Eiferer und Formalchristen nur allzuoft Hemmschuh der Menschenrechte waren und sind.

Ich wollte das nicht erwähnen, um irgend jemanden anzugreifen, sondern vielmehr um der Freude Ausdruck zu geben und mit Freude festzustellen, daß heute in allen politischen und weltanschaulichen Lagern der moderne Geist echter Menschlichkeit zum Durchbruch kommt und daß der Konservativismus immer mehr an Boden verliert, daß sich auch die Juristen immer mehr aus den Kittelfalten der Maria Theresia zu lösen beginnen und auch in der Justiz endlich als Maß aller Dinge der Mensch gilt.

So wurde also in vielen ganztägigen Beratungen in völliger Einmütigkeit im Justizausschuß unter Mitarbeit der Experten des Ministeriums und nach Anhören von sachverständigen Fachleuten aus der Praxis um die vorliegende Fassung des Gesetzes gerungen und eine Formulierung gefunden, der schließlich die Sprecher aller Parteien ihre Zustimmung geben konnten. Ich bin überzeugt davon, daß auch hier im Hause dieses Gesetz, das, wie gesagt, als Markstein in der Entwicklung unseres Rechtswesens zu bezeichnen ist, die Zustimmung aller Parteien finden wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort gelangt die Frau Abgeordnete Dr. Bayer.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna **Bayer** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin nicht in der Lage, die triste Stimmung dieses Hauses durch so nette Geschichten, wie sie der Herr Abgeordnete Hauser erzählt hat, aufzuheitern, aber vielleicht gelingt es mir damit, daß ich mich kurz fasse — noch kürzer, als ich es eigentlich vorhatte.

Eine Bemerkung aber zur Frau Abgeordneten Winkler. Sie haben gesagt, es war bisher ein Geschäft, ein uneheliches Kind in die Welt zu setzen. Also ich muß das eigentlich bezweifeln. *(Abg. Herta Winkler: Ich kann es beweisen, Frau Abgeordnete!)* Vielleicht haben Sie es anders gemeint, aber wenn man es wörtlich nimmt, kommt es mir doch nicht direkt wie ein Geschäft vor. *(Abg. Herta Winkler: Es war aber so!)*

Einige Abgeordnete meiner Fraktion, darunter auch ich, haben schon in den vergangenen Legislaturperioden mehrfach auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes hingewiesen. Durch die Gesetzgebung sollen die gleichen Bedingungen für die leibliche und seelische Entwicklung der unehelichen Kinder und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden, wie sie die ehelichen Kinder haben.

Diesen Auftrag kann allerdings der Gesetzgeber allein nicht erfüllen. Er kann nicht die Vorurteile beseitigen, die in der Gesellschaft heute noch die unehelichen Kinder und vielfach auch ihre Mütter treffen.

Er kann auch nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß die meisten unehelichen Kinder nicht wie eheliche Kinder in einer Familie mit Vater und Mutter aufwachsen und von beiden im Zusammenwirken erzogen werden; es sei denn, ein uneheliches Kind wird von dem Ehemann seiner Mutter oder der Ehefrau seines Vaters als Kind ohne jede Zurücksetzung gegenüber den anderen Kindern der Familie aufgenommen. Die meisten unehelichen Kinder leben mit ihrer Mutter in einer Halbfamilie oder in einem größeren Familienkreis mit den mütterlichen Großeltern.

Dies sind Tatsachen, die auch der gerechteste Gesetzgeber und die wohlwollendste Gesellschaft nicht aus der Welt schaffen können. Gerade deshalb aber müssen die diskriminierenden Elemente aus dem Gesetz entfernt werden.

Bei den zahlreichen und intensiven Beratungen des Unterausschusses wurde immer wieder das Wohl und die Besserstellung des unehelichen Kindes als Maxime betont. Im Laufe der Verhandlungen ergab es sich, daß außer diesem Grundsatz auch die Erleichterung der Situation für die Mutter beachtet — und nicht eine Erschwernis — sowie ungünstige Auswirkungen auf glückliche Familien, in welchen ein uneheliches Kind aufgenommen wurde, vermieden werden müssen. Es war daher zu trachten, diese komplexe Problematik auf bestmögliche Weise zu lösen.

Dies wurde zum Beispiel bei der heiklen Frage der Namensgebung beachtet. Für ein uneheliches Kind, das bei der nachträglich gegründeten Familie seines Vaters oder seiner Mutter aufwächst, ist es sicher angenehmer, den Namen dieser Familie zu erhalten und nicht ständig von den lieben Mitschülern gefragt zu werden, warum es anders heiße als seine Geschwister. Natürlich sind hier die Interessen des jeweiligen Ehegatten sowie des Vaters oder der Mutter des Kindes insofern zu wahren, als sie der Namensgebung zustimmen müssen. Dieses Zustimmungsrecht entfällt, wenn sich beispielsweise der Vater des unehelichen Kindes nicht kümmert, unerreichbar ist oder seine Unterhaltspflichten nicht erfüllt.

Eine ähnliche Einschränkung hat der Unterausschuß und sodann der Justizausschuß hinsichtlich des Besuchsrechtes und des Anhör-

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

rechtes des Vaters oder auch der Mutter bei wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, getroffen. Es handelt sich um die Frage der Schulbildung, der religiösen Erziehung, der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, die Übergabe in fremde Pflege oder die Einwilligung in die Eheschließung. Die Äußerung des Vaters hat in angemessener Frist zu erfolgen, und sie muß nur dann eingeholt werden, wenn keine Verletzung der verschiedenen Verpflichtungen vorliegt.

Das Entstehen eines Spannungsfeldes und einer Spannungssituation, die dem Wohle des Kindes abträglich wäre und es in seinem Verhalten stören könnte, soll vermieden werden. Das Gesetz vermag also gewisse finanzielle und menschliche Beziehungen weitgehend zu regeln, aber nicht die Einstellung der Gesellschaft zur unverheirateten Mutter und zum unehelichen Kind. Beide sind Glieder der Gesellschaft, und alle Glieder sollten gleiche Chancen haben. Mehr Toleranz und Verständnis wären nötig. Hier könnten die Massenmedien einen wertvollen Beitrag leisten, der Diskriminierung entgegenwirken und die öffentliche Meinung in positiver Weise beeinflussen.

Wir müssen uns nun bei Verabschiedung des Gesetzes doch auch fragen, welche Möglichkeiten es gibt, einer Frau, die ein uneheliches Kind erwartet, zu helfen. Das Jugendamt und die Fürsorgerinnen erhalten ja meist erst Kenntnis nach der erfolgten Geburt. Die Frau würde aber schon während der Schwangerschaft Rat und Beistand benötigen. Ich könnte mir vorstellen, daß vom Justizministerium, vielleicht im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, ein Merkblatt herausgegeben wird, welches in einfacher und leichtverständlicher Form die rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten soll. Dieses Gesetz könnte bei den Jugendämtern zur Verteilung aufliegen oder aber den Ärzten und Hebammen gegeben werden, damit sie werdenden Müttern ein solches Merkblatt übermitteln können.

Ich könnte mir auch vorstellen, daß diese Merkblätter, die ja jetzt große Gesetzesänderungen beinhalten, auch solchen Müttern gegeben werden sollten, die bereits ein uneheliches Kind haben, um sie über die neuen Bestimmungen zu informieren. Es hilft nichts, wenn allein in Fachzeitschriften hochtrabende juristische Artikel geschrieben werden, sondern man muß bestrebt sein, die Auswirkungen und die Möglichkeiten, die dieses Gesetz schafft, populär zu machen und den Menschen in die Hand zu geben, die sie am nötigsten brauchen.

Die junge Frau benötigt, wie gesagt, in der Zeit der Schwangerschaft am ehesten Hilfe, Trost und Ermunterung, um das seelische Gleichgewicht nicht zu verlieren.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat vor einigen Jahren für junge Frauen ein Heim errichtet, die vor der Entbindung hinkommen konnten und dort die Zeit bis nach der Entbindung verbringen konnten. Dieses Heim mußte vor einigen Jahren aufgelöst werden, weil es zuwenig frequentiert war. Es ist also anscheinend doch so, daß die Frauen lieber in der eigenen Familie und im eigenen Wirkungs- und Lebenskreis verbleiben, wo sie dann ihr Kind zur Welt bringen.

Die Betreuung einer unverheirateten Schwangeren ist nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht vordringlich. Sie müßte also schon während der Schwangerschaft auch auf die rechtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden und vor allen Dingen zum Beispiel auch auf die rechtlichen Folgen bei Verschweigen des Namens des Kindesvaters.

Es mag triftige Gründe für das Verschweigen geben, die zu respektieren sind. Besteht keine Absicht und Notwendigkeit, den Namen zu verschweigen, ist die junge Mutter sicher daran interessiert, daß die Vaterschaftsfeststellung bald erfolgen möge und nicht infolge des Behördenweges endlos erscheine. Bei aller Würdigung der genauesten Prüfung in einer so entscheidenden Frage sollten die für die Vaterschaftsfeststellungen nötigen Erhebungen rasch erfolgen, sofern dies irgend möglich ist und nicht durch Abwesenheit oder Auslandsaufenthalt des mutmaßlichen Vaters erschwert wird.

Daß die Mutter des unehelichen Kindes nunmehr Vormund werden darf, ist richtig und entspricht der Zeitauffassung der Gleichberechtigung. Es wird sich zeigen, wie viele Mütter davon Gebrauch machen werden. Oft scheuen sie die Behördenwege und haben wegen des Kindes und ihres Berufes auch nicht die Zeit, diese zu erledigen. Viele wollen auch mit dem Manne, der sie im Stich gelassen hat, nicht mehr verhandeln müssen und sind froh, wenn ihnen dies durch die Behörde abgenommen wird. Deshalb haben wir auch vorgesehen, daß dies durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich ist, auch dann, wenn sie den Antrag gestellt hat, Vormund zu werden, und dieser Antrag bewilligt wurde.

In einem Landbezirk der Steiermark wurden alle unehelichen Mütter befragt, ob sie Vormund werden möchten. Nur 5 Prozent von ihnen haben sich dafür ausgesprochen. Ich bin aber sicher, daß dies in anderen Gegenden in einer viel größeren Zahl der Fälle wichtig

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer

und notwendig sein wird und daß die jungen Frauen gerne von der Möglichkeit der Vormundschaft selbst Gebrauch machen werden.

Am schwersten haben es auch heute noch, trotz des im Jahre 1960 beschlossenen Unterhaltsschutzgesetzes, die Mütter, die ständig auf die Unterhaltsbeiträge der zahlungsunwilligen Väter warten und darum kämpfen müssen. Diese kümmern sich weder um die Mutter noch um das Kind und zahlen keinen Unterhalt. Wenn man sie nach mehrmaligen Vorladungen und Verhandlungen aburteilt und einsperrt, haben sie erreicht, was sie wollten, das heißt, nicht arbeiten zu müssen.

Frauen, die oft ahnungslos Opfer solcher arbeitsscheuer Elemente wurden, sind zutiefst zu bedauern. Man wird nach Inkrafttreten des Gesetzes sehen, ob die nunmehr festgelegte Unterhaltspflicht der väterlichen Großeltern die Situation der unehelichen Mütter und Kinder erleichtern wird. Ich kann mir vorstellen, daß die Eltern eines arbeitsscheuen Sohnes, der ein uneheliches Kind hat, darüber nicht erfreut sein werden. Aber sicher müssen wir den Müttern und ihren Kindern sowie ihren Interessen den Vorrang geben.

Die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist keine parteipolitische Angelegenheit, sondern eine Frage, welche die ganze Gesellschaft angeht. Eines steht jedenfalls fest: Alle Reformen des Familienrechtes berühren Menschenschicksale, und oft in einer außerordentlich gravierenden Weise. Sie bedürfen daher besonders sorgfältiger Erwägung.

Die Mitglieder meiner Fraktion im Unterausschuß haben in viele Tage währenden Sitzungen durch zahlreiche Abänderungsvorschläge diesem Grundsatz Rechnung getragen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Zu Wort gemeldet ist der Abgeordnete Blecha. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Blecha** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Das heute diesem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes bedeutet die wichtigste Novellierung des nahezu 160 Jahre alten Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Recht können wir daher heute von einem historischen Datum sprechen. Meiner Ansicht nach ist dieses Gesetz ein kleiner Teil, aber ein sehr wichtiger und erster Teil der längst überfällig gewordenen Rechts- und Justizreform in Österreich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Rechtsreform ist immer Gesellschaftsreform. Es wäre verlockend, näher auf diesen Zusam-

menhang hier einzugehen, wenn nicht die lange Tagesordnung mir es sehr leicht machen würde, heute dieser Verlockung zu widerstehen. *(Abg. Minkowitsch: Der erste sympathische Zug!)*

Rechtspolitik erschöpft sich nicht in Justizpolitik. Bevor der Bürger vor Gericht geht oder vor Gericht gezogen wird, sucht er sein Recht in seinem unmittelbaren Lebenskreis: in seiner Familie, in der kleinen Gemeinschaft, in der er lebt, im Beruf, im Wirtschafts- und Straßenverkehr. Unsere rechtspolitischen Bemühungen, wenn sie nun auch eine rechtsreformerische Wirkung haben sollen, müssen daher naturgemäß auch eine Reform des materiellen Rechts dieser Lebensbereiche sein: also eine Reform des Familienrechtes, eine Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Diskriminierung des unehelichen Kindes, wie wir sie eben heute beseitigen.

Wir wollen — gestatten Sie mir hier einige grundsätzliche Bemerkungen — die subjektive Freiheit der Individuen auf der Grundlage ihrer Gleichheit. Diese Gleichheit ist die Rechtsquelle für eine der Personenwürde entsprechende Sozialgerechtigkeit. Die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist ein Meilenstein auf diesem Weg zu einer höheren Sozialgerechtigkeit.

Dieses Verlangen nach Gerechtigkeit war der Ausgangspunkt der sozialistischen Bewegung überall in der Welt in einer Zeit, in der das Mißverhältnis von Produktion und Austausch der wirtschaftlichen Güter den Kern der Ungerechtigkeit bedeutete.

Das Rechtsbild Mitteleuropas, welches wir ungefähr am Ende des 18. Jahrhunderts entstehen sehen, ist sehr wesentlich — auch was unser ABGB. betrifft — vom Code Napoléon her bestimmt worden, der wiederum eine Reflexion des Liberalismus ist, jenes Liberalismus, der auf der einen Seite die ungeheure Entwicklung der Produktivkräfte ermöglichte, auf der anderen Seite aber auch die Spaltung unserer Gesellschaft in antagonistische Klassen verschärft hat. Das Recht, das da entstanden ist, war Klassenrecht. Es enthielt eine maßlose Überschätzung des Eigentums einerseits, eine Vernachlässigung des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft andererseits.

Aus diesem Grund waren die gesellschaftsreformerischen Bestrebungen der Sozialdemokratie immer auch rechtsreformerische. Aus diesem Grunde waren es in der Vergangenheit die Sozialdemokraten der Ersten Republik, die als erste eine Neuordnung der Regelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes herbeiführen wollten.

Blecha

Nun einige Fakten zu dem Gesetz, das wir heute beschließen. Es ist ein Gesetz für einen ganz großen Teil unserer Mitbürger. Denn fast jeder Vierte — es schwankt zwischen dem Vierten und dem Fünften — unserer Mitbürger, die über 35 Jahre alt sind, ist unehelich geboren. Das ergibt mehr als eine Million Österreicherinnen und Österreicher. Wir haben seit 1948, als es in Österreich noch 20 Prozent unehelich Geborene gab, ein kontinuierliches Absinken und seit 1965, wie Frau Abgeordnete Herta Winkler hier schon festgestellt hat, ein leichtes Ansteigen. Es gibt nur wenige internationale Statistiken, in denen wir Österreicher einen Spitzenrang einnehmen. In der Statistik über die unehelichen Geburten haben wir den ersten Platz, und das ganz unangefochten.

Der Anteil der unehelich Geborenen ist in Österreich nicht gleichmäßig verteilt. Den höchsten Anteil haben wir in Salzburg mit 20,4 Prozent, gerechnet für 1969. In Kärnten sind es 17,4 Prozent — es hat also den ersten Platz an Salzburg abgegeben —, in Tirol 16,2 Prozent, in der Steiermark 15,8 Prozent, in Oberösterreich 12,5 Prozent — das ist knapp über dem Durchschnitt von 12,2 Prozent —, in Wien, schon stark darunter, 9 Prozent, in Vorarlberg 8,5 Prozent — das war früher auch anders —, in Niederösterreich 7,3 Prozent und im Burgenland 6,9 Prozent.

Wir dürfen uns aber nicht der Illusion hingeben, daß diese beträchtliche Zahl unehelich Geborener allein die Bedeutung dieses Gesetzes markiert. Wir dürfen uns nicht zu dem Schluß verleiten lassen, daß durch ein Gesetz, das die Diskriminierung ausschließt, automatisch auch die Gleichstellung im Bewußtsein der Bevölkerung eintritt. Wir haben es hier mit tradierten Lebensmustern zu tun, die erst in einem langsamen Prozeß verändert werden, Lebensmustern, die Jahrhunderte zurückgehen.

Wenn wir davon absehen wollen, daß im Frühmittelalter hier tatsächlich eine Gleichstellung war — ich erinnere nur an den edlen Bastard, der in seinem Wappen nur einen schwarzen Balken führen mußte, der aber gesellschaftlich gesehen in keiner Weise diskriminiert war; Karl Martell etwa war einer von ihnen —, gab es dann doch den Schritt zum — wie es so schön geheißen hat — Bankert, dem nicht mehr im ehelichen Bett, sondern „auf der Bank“ gezeugten Kinde, ein Zeichen der Schande und Sünde, der ja letztlich auch aus der Tugendgemeinde ausgeschlossen worden ist. Für ihn gab es dann bestimmte Auffangeinrichtungen der Gesellschaft, die Waisenhäuser, die Findelkinderhäuser, die Armenhäuser; der älteste Stif-

tungsbrief, den ich gefunden habe, stammt aus dem Jahre 1228: „für kind, die nieman han“, wie es so schön in der Präambel heißt. Dort wurden dann die Kinder aufgezogen, allerdings wieder in die Welt hinausgegeben, wenn sie „nach Almosen gehen“ konnten. Das heißt, sie sollten — das ist charakteristisch für die mittelalterliche Denkweise — im Stande der Armen verbleiben. Nicht unerwähnt soll hier noch bleiben, daß natürlich die Armenkinder für die Gläubigen auch etwas sehr Nützliches waren, boten sie doch die Möglichkeit zu verdienstlichem Tun, und zur Almosengabe war doch jeder Christ verpflichtet.

In der beginnenden Neuzeit haben wir Zucht- und Spinnhäuser. Der Kapitalismus, der ja auch Entfremdungs- und Enthumanisierungstendenzen in sich birgt, hat dann dazu geführt, daß der Staat eingriff, und die Bestellung der Vormünder für uneheliche Kinder und Waisen, wie sie dann eingeführt wurde, war eigentlich eine Schutzvorrichtung, damals eine berechtigte Schutzvorrichtung, ohne daß sie jedoch ausgereicht hat, eine wesentliche Verbesserung herbeizuführen.

Ich möchte mich ganz kurz fassen und Ihre Aufmerksamkeit nur darauf lenken, daß es trotz der verschiedensten Schutzvorschriften nicht gelungen ist, den Schutz der Fabrikkinder, von denen nach Statistiken der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der größte Teil unehelich geboren war, ausreichend zu garantieren. Agahd weist in seiner berühmten Arbeit über Kinderarbeit nach, daß in der Textilindustrie Tausende Kinder, ja vierjährige uneheliche Kinder zu zehnjähriger und vierzehnstündiger Arbeitszeit, Tag- und Nachtarbeit, in diesen Fabriken, denen auch Findelkinderhäuser angeschlossen waren, verhalten waren. Katastrophale Zustände bei den Pflegestellen seien hier auch nur erwähnt. Die nichtverheirateten Mütter haben sehr oft die unehelichen Kinder dort abgegeben, weil sie sich dann als Ammen weiterverdingt haben.

So war es, bis das Bürgertum mit einer ganzen Reihe liberaler Anschauungen zwar auf der einen Seite versucht hat, durch Eingriffe des Staates mehr Schutz zu gewähren, auf der anderen Seite aber die Prüderie privilegierte, und je höher das Lied der hehren Mutterschaft in der Ehe erschallte, desto erniedrigender, desto erbarmungsloser wurde die nichtverheiratete Mutter behandelt.

Aus dieser Entwicklung heraus — das wollte ich nur kurz aufzeigen — resultiert dieses tradierte Verhaltensmuster, das wir haben, eine Diskriminierung des Unehelichen, die durch das Gesetz allein nicht behoben werden kann. Wir haben alle eine Reihe von Vorurteilen und Stereotypen, die uns als

Blecha

Orientierungshilfen dienen und die wir auch in dieser modernen Industriegesellschaft, deren Glieder wir heute sind, noch nicht ausmerzen konnten.

Noch heute — hier darf ich ein Wort abwandeln, das ich in einer Reportage gelesen habe — stößt man die unverheiratete Mutter häufig noch auf die Straße, aber weint sich im heimatlichen Patschenkino die Äuglein rot über ihre Not.

Heute ist es in erster Linie die junge Mutter, die wir vor Diffamierung schützen wollen. Und deshalb glaube ich auch, Herr Abgeordneter Hauser, daß es sehr wichtig ist, daß wir ihr in diesem Gesetz die Möglichkeit gegeben haben, der Vormund ihres eigenen Kindes auf eigenen Antrag zu werden, daß sie die elterliche Gewalt auch tatsächlich erlangen kann — Rechte, die man ihr 1811 nicht gegeben hat, weil sie als eine Teilnehmerin an einer unsittlichen Handlung aus dieser unsittlichen Handlung heraus nicht Rechte ableiten durfte.

Dieses Gesetz ändert auch, wie schon gesagt worden ist, das Feststellungsverfahren der Vaterschaft; das ist alles heute hier erwähnt worden. Wir wollen den biologischen Vater, wir brauchen nicht den Zahlvater. Das Motiv der Bestrafung für außerehelichen, für vorehelichen Geschlechtsverkehr, dieser quasidektsartige Charakter der Zahlvaterschaft ist in einer Gesellschaft nicht mehr aufrechtzuerhalten, in der, wie mehrere Untersuchungen bewiesen haben, drei Viertel unserer Ehepartner eine Ehe eingehen, nachdem sie bereits ihre Erfahrungen auf sexuellem Gebiet gemacht haben. In einer solchen Gesellschaft ist so eine Form der quasidektsartigen Zahlvaterschaft einfach unmöglich.

Ein Kernstück des Gesetzes ist aber dann der ersatzlose Wegfall des ersten Satzes des § 155 ABGB., markiert er doch durch das Bekenntnis zur Gleichstellung den Willen des Gesetzgebers.

Als Sozialwissenschaftler erlauben Sie mir am Ende Ihnen noch zu sagen, daß man mit diesem Gesetz allein nicht die Lage der unehelichen Kinder — nicht nur was gewisse diskriminatorische Einflüsse betrifft — ändern kann. Uneheliche Kinder haben es schwerer als eheliche, sie werden es auch in Zukunft schwerer haben. Die Ungleichheit der Startchancen beginnt ja schon bei der Geburt. Im Jahre 1969 entfielen auf je 1000 Lebendgeborene gleicher Legitimität 10 eheliche Totgeburten und 14,3 uneheliche Totgeburten, weil eben die Mutter unter einer ganz bestimmten physischen Belastung steht.

Das Kind hat — wenn man das reduzieren kann — vier Grundbedürfnisse:

das Bedürfnis, akzeptiert und gewollt zu sein;

das Bedürfnis, von den Eltern beachtet zu werden;

das Bedürfnis nach Identifikation und

das Bedürfnis nach dem Einbezogensein in eine echte, konfliktfreie Gemeinschaft, deren wesentliche Aufgabe es ist, Schutz zu bieten gegenüber der feindlichen und verständnislosen Außenwelt.

Mindestens zwei dieser vier Grundbedürfnisse des Kindes können beim unehelichen Kind nur unvollkommen befriedigt werden.

Auch der Ausbildungsgang, meine sehr geehrten Damen und Herren, verläuft wesentlich ungünstiger als der ehelicher Kinder. Der Sozialisationsprozeß ist friktionsreicher.

Wir aber in diesem Hohen Hause können es nicht zulassen, daß uneheliche Kinder dort, wo wir etwas ändern können, durch das Verhalten ihrer Erzeuger leiden müssen und selbst in der Rechtsordnung, wie es bis zum heutigen Tag noch der Fall ist, dafür diskriminiert werden.

Die Diskussion zeigt heute auf, daß alle Fraktionen dieses Hauses diese Diskriminierung beseitigen wollen. Das neue Gesetz aber allein wird nicht ausreichen, Vorurteile, Hartherzigkeit, Unverständnis, übernommene Stereotypen, verklemmte Moraleinstellungen zu beseitigen. Da müssen wir alle, die wir Rollenträger in dieser Gesellschaft sind, noch sehr viel selbst dazu beitragen.

Aber es ist doch sehr viel, was wir hier erreicht haben. Es ist deshalb soviel, weil diese Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in langen sachlichen Beratungen mit zahlreichen auch essenziellen Änderungen in einem Unterausschuß des Justizausschusses entstanden ist, in dem frei von ideologischen Belastungen Vertreter aller hier im Hohen Haus vertretenen Parteien zusammengearbeitet haben, sich zusammengestritten haben, das Beste wollten und, wie wir glauben, auch das Optimale erreicht haben.

Wie haben sich doch hier die Zeiten geändert! Erlauben Sie mir nur eine Stelle aus dem Protokoll des Nationalrates vom 21. Dezember 1926 zu zitieren. Damals hat der Landbundabgeordnete Ammann gesagt:

„Ich bin jetzt die zweite Periode in diesem Haus, und in beiden Perioden mußte ich die Wahrnehmung machen, daß der Justizausschuß nur dann einberufen wurde, wenn es galt, so in aller Eile irgendeine dringliche Regierungsvorlage durchzudrücken, über die man zuerst in Parteienverhandlungen herum-

Blecha

gepackelt hat. Alle Initiativanträge, mögen sie von welcher Seite immer gekommen sein . . . , sind einfach auf Nimmerwiedersehen, allem Anschein nach, im Justizausschuß verschwunden.“

Ich könnte die damaligen Zustände noch länger ausführen. Da sagte ein anderer Redner: Wenn man darüber spricht, welches der unfleißigste Ausschuß ist, dann denkt man als erstes an den Justizausschuß.

Diese Situation haben wir hier nicht. Heute hat sich die Situation wesentlich geändert.

Ich, der ich jetzt ein halbes Jahr erst diesem Hohen Hause angehöre und fasziniert bin von der hier geleisteten Arbeit, möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, Ihnen, meine Damen und Herren, die in diesem Ausschuß waren, dafür zu danken, daß Sie auch mich als einen Neuen, einen Newcomer hier als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen und so behandelt haben. Ich danke dem Vorsitzenden, dem Herrn Abgeordneten Zeillinger, und Ihnen, Herr Abgeordneter Hauser, und vor allem meinem Fraktionsvorsitzenden Skritek, der mich da richtig eingeführt hat.

Ich glaube, wir sollen diesen fruchtbaren Weg auch weitergehen und wir sollen dabei auch beachten, daß bei der Vielseitigkeit der in unserer pluralistischen Gesellschaft beheimateten Weltanschauungen die Gemeinsamkeit des Rechtes und die Freiwilligkeit, es zu leben, nur erreicht werden kann, wenn dem Rechtsgedanken alle jene sittlichen Wertvorstellungen zugrunde liegen, die allen Gliedern der Gesellschaft notwendig gemeinsam sind. Die Beschränkung auf die sozialetischen Grundlagen der Gesellschaft verbietet es folglich dem Gesetzgeber, auf der Individualethik einzelner Gruppen aufbauend, dem Gesetz den Charakter einer Morallehre zu geben.

Wir haben uns nach diesem Grundsatz gehalten und solche Vorstellungen zurückgewiesen. Natürlich wurde auch verlangt: Man kann doch nicht ersatzlos den § 155 erster Satz, der bestimmt, daß die unehelichen Kinder nicht die gleichen Rechte wie die ehelichen genießen, streichen. Wir haben uns nicht beirren lassen.

Wir sollen uns auch nicht bei einem so überaus wichtigen anderen Schritt, beim Strafrechtsänderungsgesetz, beirren lassen, wenn man von verschiedenen Seiten von uns einen Nachvollzug längst geschlagener Schlachten an Fronten der Vergangenheit verlangen sollte. Ich glaube, auch dann nicht, wenn es sich dabei um die Juristenkommission der Österreichischen Bischofskonferenz handelt.

Namens der sozialistischen Fraktion darf ich hier die Erklärung abgeben, daß wir alles dazu beitragen werden, daß das große Arbeitsprogramm der Rechtsreform bewältigt werden kann. Vor uns liegen das Strafrechtsänderungsgesetz, das Bundesgesetz über das obligatorische Gerichtskommissariat der Notare, die Novellen zum Angestelltenbeziehungsweise Gutsangestelltengesetz, das Bundesgesetz betreffend die Höchstgrenzen im Luftverkehrshaftpflichtrecht, das Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und der Bericht über den Stand der Presserechtsreform, ein Rechtspolitikum allerersten Ranges.

Wir glauben, daß die Rechtsreform Priorität hat. Sie rangiert in der Prioritätenskala ganz im obersten Feld.

Lassen wir uns auch bei den kommenden Arbeiten von dieser Form des Zusammenarbeitens leiten, gehen wir heute diesen Schritt weiter und fügen wir weitere große Schritte hinzu zur Verwirklichung eines Grundsatzes, den Christian Broda, der Rechtsreformer seit mehr als zwei Jahrzehnten in diesem Lande, einmal so formuliert hat: „Die Demokratie benötigt Gesetze, die ernst genommen und demokratisch respektiert werden.“ Eine bessere Gesellschaft, würde ich noch hinzufügen, meine Damen und Herren, braucht bessere Gesetze. Das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist ein solches besseres Gesetz! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Probst**: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Hubinek. Ich bitte sie, das Wort zu nehmen.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek** (OVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich den euphorischen Worten meines Vorgängers einige kritische Akzente folgen lassen muß. Ich muß aber weiters auch den Herrn Bundesminister für Justiz um Entschuldigung bitten, daß ich kein passendes Zitat von ihm parat habe.

Es wurde heute schon gesagt, daß dieses Gesetz eine große Zahl von unehelichen Kindern betrifft. Ich weiß nicht, ob heute schon erwähnt wurde, daß diese unehelichen Kinder eine größere Sterblichkeit aufweisen und daß ihr Anteil an jenen, die Fürsorgeerziehung genießen, größer ist als bei ehelichen Kindern.

Ich glaube, man muß die Bemühungen des Gesetzes gutheißen, diese Verschiedenheit der Situation, in der die unehelichen Kinder heranwachsen, zu verbessern. Der Grund-

Dr. Marga Hubinek

gedanke, der sich wie ein roter Faden durch das Gesetz zieht, gilt der Stärkung einer realen Beziehung zwischen dem Kindesvater und dem Kind. Man versucht dies mit den Mitteln des Gesetzes. Es wird nun versucht, den unehelichen Vater für das Kind zu interessieren, und das, meine sehr geehrten Damen und Herren, gelingt leider nicht immer. Dies ist nicht eine Erfahrung, die ich aus einem persönlichen Erfahrungsschatz schöpfe, sondern dies ist die Erfahrung von Fürsorgern und Erziehungsberatern, von Amtsvormündern, die meinen, daß dieses Vater-Kind-Verhältnis problematisch ist. Das uneheliche Kind gehört einfach nicht zum realen Lebenskreis des Vaters. Man kann auch nicht eine Rechtsstellung initiieren wollen und pseudo-familiäre Verhältnisse mit dem Gesetz schaffen.

Ich glaube, wir sind uns hier einig, daß alle Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, die grundsätzliche Verschiedenheit der Lage kaum ändern können. Wir werden aber versuchen müssen, vor allem die materielle Lage zu verbessern.

Wir haben gesehen — und das zeigen auch statistische Untersuchungen —, daß das uneheliche Kind in vorwiegender Zahl bei der alleinstehenden Mutter bleibt, bei der Mutter, die meist mit ihren Eltern, also mit den mütterlichen Großeltern des Kindes, im gemeinsamen Haushalt lebt. Die nicht intakte Familie — also unter der Annahme, daß sich die Mutter nicht mehr verheiraten konnte — läßt das Kind das väterliche Leitbild vermissen, und dieses väterliche Leitbild, meine sehr geehrten Damen und Herren, können Sie auch nicht durch den biologischen Vater ersetzen. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Ich glaube, positiv ist zu vermerken, daß dieser Gesetzentwurf — und das wurde heute hier schon mehrfach ausgeführt — versucht, alle ärgerniserregenden Fälle der Zahlvaterschaft möglichst hintanzuhalten. Die Erkenntnisse der Wissenschaftler, die uns in dankenswerter Weise im Unterausschuß beraten haben, haben diese Möglichkeiten ausgeschlossen.

Es gibt aber dennoch die seltenen und atypischen Fälle, wo zwei oder drei Väter gleich wahrscheinlich sind. Ich weiß, daß hier die Möglichkeit weitgehend eingeschränkt ist, aber sie kann dennoch vorkommen. In diesen Fällen kann das Kind eben auf keinen Vater zurückgreifen, selbst wenn es auf den Unterhalt angewiesen ist. Ich gebe zu bedenken, ob es da nicht sinnvoller gewesen wäre, das bisherige System der Zahlvaterschaft nur für diese Fälle subsidiär beizubehalten.

Wir haben heute schon einiges über die Rechtsverhältnisse gehört, die zwischen den Eltern und dem unehelichen Kind geschaffen werden; wir haben auch über die Namensgebung einiges gehört. Aus der Kenntnis verschiedener Interventionen und ähnlichem vielleicht nur ein Hinweis: Wir erleben in der Praxis so oft, daß eine uneheliche Mutter versucht, die Fiktion der Witwe aufrechtzuerhalten. Diese Fiktion geht so lange gut, als das Kind den gleichen Namen trägt. Wenn das Kind nun plötzlich den Namen des Vaters erhält, kann diese Fiktion nicht länger aufrechterhalten werden, und die Neugierde der Nachbarn wird erregt.

Wir haben heute auch gehört, daß weitere Bestimmungen den Unterhalt besser regeln sollen. Wir können nur hoffen, daß mit den neuen Bestimmungen auch die Gerichte angewiesen werden, tatsächlich einen besseren Vermögensausgleich zu schaffen und von der bisherigen Praxis Abstand zu nehmen, daß die Alimentation dieser Kinder mit 10 und 15 Prozent des Einkommens des Vaters das Auslangen findet.

Neu ist in dem Entwurf, daß in Hinkunft auch die väterlichen Großeltern herangezogen werden. Ich glaube, das ist sicherlich damit begründet, daß sie mit dem Kinde ebenso verwandt sind wie die mütterlichen Großeltern, die in der überwiegenden Zahl der Fälle die Hauptlast tragen, nämlich die Last, die durch den gemeinsamen Haushalt mit der Kindesmutter erwächst.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Problematisch erscheint mir die Tendenz, die dem § 170 zugrunde liegt, wo man dem Vater des unehelichen Kindes das Recht einräumt, bei allen wichtigen Maßnahmen, die im Leben des unehelichen Kindes erfolgen, Stellung zu beziehen. Die Auflage dieses Paragraphen könnte vielleicht auch der Erpressung Tür und Tor öffnen, nämlich dort, wo sich der Vater die Zustimmung durch die Milderung von Unterhaltsansprüchen abkaufen läßt.

Mir erscheint auch jene Bestimmung des § 170 a zu optimistisch, die dem Vater das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem unehelichen Kind einräumt. Dieses Recht konnte er ja schon bisher, und zwar ohne ausreichende gesetzliche Grundlage geltend machen, wenn es die Entwicklung des Kindes nicht ungünstig beeinflusst hat.

Nun wird dem Vater dieses Recht generell eingeräumt. Hier kann ich wieder nur aus der Erfahrung von Fürsorgern und Erziehungsberatern sagen, daß diese die Bestimmung sehr skeptisch betrachten. Die Praxis hat gezeigt, daß höchstens in zehn Prozent der

Dr. Marga Hubinek

Fälle der uneheliche Vater überhaupt ein Interesse bekundet; er möchte am liebsten verschont werden.

Ich bezweifle nicht, daß diese Bestimmung vom ehrlichen Bemühen getragen ist, den unehelichen Vater für sein Kind zu interessieren. Diese Bestimmung wird sich aber sicherlich nur in jenen Fällen als günstig erweisen, wo die Kindesmutter und der Vater in einem positiven Verhältnis zueinander stehen. Dort, wo die Mutter gewisse Ressentiments hegt, weil sie sich mit Recht vom Kindsvater in Stich gelassen fühlt, wird eher ein negativer Effekt entstehen. Ähnliche emotionelle Spannungen sind sicherlich auch meist durch das Besuchsrecht der väterlichen Großeltern gegeben.

Dieses Besuchsrecht — und auch das läßt sich aus der Praxis erhärten — haben die Fürsorger bisher nur ausnahmsweise zugestanden. Vor allem dort, wo das Kind gewisse seelische Bindungen zu einem Stiefvater hatte, konnte durch das Besuchsrecht des biologischen Vaters höchstens eine Spannungssituation geschaffen werden.

Ich glaube, daran knüpft das Gesetz lebensfremde Erwartungen, es gibt sich einem Optimismus hin, den die Sozialarbeiter und Fürsorger nicht bestätigen.

Der § 198 ABGB. erleichtert es der Kindesmutter, zum Vormund des Kindes bestellt zu werden. Wir haben im Unterausschuß gehört — und es geht auch aus den Erläuterungen zum Gesetz hervor —, daß die bisherige Regelung, wie sie durch das Jugendwohlfahrtsgesetz umschrieben war, eine Abschwächung des Rechtes der Mutter darstellte.

Ich glaube, wir sind uns in diesem Hause einig, daß es hier gewisse gesellschaftspolitische Aspekte in naher Zukunft zu setzen gilt, daß das Elternrecht mehr als bisher etabliert werden sollte. Aber hier darf ich wieder die Amtsvormünder zitieren, die in der Generalversammlung ihrer Interessenorganisation bekundet haben, daß es problematisch sei, die Vormundschaft auf die Kindesmutter zu übertragen, einfach deshalb, weil sie sich meist gegenüber dem Kindsvater nicht so durchsetzen kann, wie dies bisher dem Amtsvormund gegeben war.

Es hat sich, glaube ich, auch gezeigt, daß der Amtsvormund das uneheliche Kind bisher recht gut auf seinem Lebensweg schützen konnte, besser schützen konnte, als dies beispielweise bei ehelichen Kindern, die aus geschiedenen Ehen stammen, der Fall ist. Und immerhin hat auch bisher der § 19 des Jugendwohlfahrtsgesetzes durchaus die Möglichkeit gegeben, daß die Kindesmutter zum Vormund

bestellt werden kann. Es wird sich sicher in naher Zukunft erweisen, ob es klug war, diese Bestimmung nun zu liberalisieren.

Ich weiß auch nicht, ob es von uns allen, die wir voll besten Willens im Unterausschuß agiert haben, klug war, auf eine Einrichtung wie die Amtsvormundschaft zu verzichten, eine Einrichtung, die unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg institutionalisiert wurde und sich bisher bestens bewährt hat.

Ich glaube, mit der Verabschiedung dieses Gesetzes sollten wir uns in diesem Hause nicht begnügen. Es wäre ein unvollständiges Gesetz, sollten nicht gleichzeitig die Gerichte angewiesen werden, der Rechtslage entsprechend von dem bisher üblichen Unterhaltsatz abzugehen.

Unabhängig davon aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, sollten wir aber auch erwägen, ob wir nicht auch etwas für jene ehelichen Kinder aus geschiedenen Ehen tun sollten, die bisher wesentlich schutzloser waren; ob wir nicht das Jugendamt ermächtigen sollten, überall dort einzuschreiten — und zwar unabhängig von einer legitimen oder illegitimen Geburt —, wo es gilt, das Interesse des Kindes zu wahren. Die künftige Arbeit des Jugendamtes sollte, glaube ich, nach der Frage ausgerichtet sein: Lebt das Kind in ordentlichen Verhältnissen oder nicht? Ich glaube, bei aller Respektierung des Elternrechtes sollten wir hier auch den Mut haben, den Vater dort seiner Rechte zu entkleiden, wo er seine Familie verläßt und sich um seine Kinder nicht kümmert. Dieser Fragenkomplex mag vielleicht weniger spektakulär sein, aber ich glaube, soll das vorhandene Gesetz, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, nicht unvollständig bleiben, sollten wir uns vielleicht auch einem verstärkten Schutz der Kinder aus Familien, wo die Ehe durch Scheidung gelöst ist, zuwenden.

Im übrigen gibt meine Fraktion diesem Gesetz ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Sie werden nicht erwarten, daß ich jetzt auf Einzelheiten des Gesetzentwurfes, der hier zur Debatte steht, eingehe.

Der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek möchte ich zweierlei sagen:

Frau Abgeordnete Dr. Hubinek! Ich bin mir vollkommen dessen bewußt — und wir alle hier im Haus —, daß Gesetzgebung immer

Bundesminister Dr. Broda

ein Versuch ist; ob er im Einzelfall gelungen ist, kann erst die Praxis und manchmal erst die Geschichte zeigen. Wir sind hoffnungsvoll, daß wir hier einen guten Versuch gewagt haben.

Ich darf mitteilen, Hohes Haus, daß im Bundesministerium für Justiz schon sehr weitgehend die Arbeiten für einen weiteren Gesetzentwurf zur Familienrechtsreform, nämlich für die von Ihnen, Frau Abgeordnete Doktor Hubinek, mit Recht geforderte Neuordnung der Rechtsstellung der ehelichen Kinder, gediehen sind. Wir wollen den Gesetzentwurf im November zur allgemeinen Begutachtung aussenden; die Diskussion darüber wird ja dann einsetzen, und ich hoffe, daß wir im nächsten Jahr mit diesem Gesetzentwurf in den Nationalrat kommen werden.

Die Bedeutung des Schutzes der Rechtsstellung der ehelichen Kinder ergibt sich schon aus der tatsächlich sehr hohen Zahl von Ehescheidungen, die wir jährlich in Österreich noch haben. 1969 waren es 9969 Ehescheidungen, das heißt, fast 10.000 Ehen wurden geschieden, und aus einem sehr großen Teil dieser Ehen gibt es eheliche Kinder, deren Rechtsstellung ganz sicherlich gestärkt und verbessert werden soll.

Die Anregung von Frau Abgeordneter Doktor Bayer bezüglich eines Merkblattes über den Inhalt des Gesetzes werden wir im Justizministerium aufgreifen. Ich glaube, daß das ein guter und wichtiger Vorschlag ist.

Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Über die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen Justizausschuß und Justizministerium, deren Frucht der heutige Gesetzesbeschluß des Nationalrats ist, möchte ich weiter keine Worte verlieren. Die Diskussion, die Sie eben verfolgt haben, legt ja darüber beredtes Zeugnis ab. Nur eines möchte ich als Praktiker sagen: Ohne Permanenzerklärung des Justizausschusses während der Parlamentsferien wären wir nicht fertig geworden. Wie der Herr Abgeordnete Dr. Hauser hier anschaulich dargestellt hat, war es wirklich so; wir haben alle gemeinsam den Sommer gut genützt.

Hohes Haus! Ich darf Ihrer Zustimmung gewiß sein, wenn ich mich nun auch als Bundesminister für Justiz den Dankesworten des Herrn Vorsitzenden des Justizausschusses und der Sprecher der Parteien an die Beamten der Zivilsektion des Bundesministeriums für Justiz anschließe, die so viele Jahre unermüdlich und kenntnisreich an der Gesetzwerdung dieser Vorlage gearbeitet haben. (*Beifall.*) Ihre Namen wurden angeführt, sie sind den stenographischen Protokollen dieser Sit-

zung einverleibt, ich muß sie nicht wiederholen. Ich möchte nur eines sagen: Die Beamten der Zivilsektion des Bundesministeriums für Justiz haben wahrhaft ein Beispiel dafür gegeben, welche große Tradition hoher legislativer Fähigkeiten, die die österreichische Beamtenschaft stets ausgezeichnet hat, die weiterhin internationale Achtung genießt, auch in unsere Zeit hineinreicht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hauser hat mich unmittelbar apostrophiert, was das Spannungsverhältnis zwischen Exekutive und Legislative — Bundesregierung und Parlament — betrifft. Ich möchte hier an ein Wort, das der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi in der Debatte zur Regierungserklärung im April dieses Jahres gebraucht hat, erinnern. Er sprach damals von der demokratischen Herausforderung, die darin liegt, daß in dieser Gesetzgebungsperiode eine Bundesregierung dem Parlament gegenübertritt, die von Fall zu Fall eine Mehrheit finden muß, um ihre Gesetzesvorschläge auch durchzusetzen. Im gegenständlichen Fall hat sich zweifellos die Konfrontation — das war ja auch Ihre Auffassung, Herr Abgeordneter Dr. Hauser — zwischen Bundesregierung und Nationalrat, wie es Abgeordneter Dr. Scrinzi im April erhofft hatte, als fruchtbar erwiesen. Das vorliegende Ergebnis beweist es.

Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Doktor Hauser vollkommen zu, daß es auf dem Gebiet des Rechtswesens bei der evolutionären Entwicklung des Rechtswesens in der Gesellschaft müßig ist, über Urheberrechte und Prioritäten zu rechten. Ich möchte nur eines sagen: Im gegenständlichen Fall hat sich erwiesen, daß ein Gesetzentwurf, den der Justizminister der Koalitionsregierung in der X. Gesetzgebungsperiode hier eingebracht hat und der nicht verabschiedet werden konnte, den der Justizminister einer Einparteienregierung in der XI. Gesetzgebungsperiode hier eingebracht hat und der ebenfalls nicht verabschiedet werden konnte, in dieser Gesetzgebungsperiode zum Gesetzesbeschluß erhoben wird.

Und ganz zum Schluß, Herr Abgeordneter Dr. Hauser: Ich glaube, das ist doch das Wesen der parlamentarischen Demokratie, wie wir sie verstehen, daß wir Übereinstimmung suchen statt des Überstimmens. Sie kennen meine Auffassung vom demokratischen Gesetzgeber: Gesetzgeber kann die Regierung nie sein; sie kann Gesetzesinitiativen ergreifen und einleiten. Gesetzgeber kann nur die Volksvertretung sein, und sie kann sich auch dieser ihrer Aufgabe und Funktion nicht entziehen, wenn sie nicht säumig werden will. Diese Auffassung habe ich früher vertreten.

Bundesminister Dr. Broda

Ich vertrete sie jetzt nicht anders, wenn ich von der Regierungsbank spreche.

Hohes Haus! Wenn es offene gesellschaftliche Probleme gibt, muß der Gesetzgeber einmal entscheiden — obwohl in der pluralistischen Gesellschaft immer wieder von neuem, und das ist gut so, diskutiert werden kann —, aber der Gesetzgeber muß eben einmal entscheiden, wenn er glaubwürdig bleiben will, auch auf die Gefahr hin, daß er nicht mehr Gesetze für hundert oder zweihundert Jahre macht.

Sie werden, meine Damen und Herren, heute nach diesem Grundsatz handeln, und ich glaube, die österreichischen Frauen und Kinder werden Ihnen Dank wissen. *(Beifall bei der SPÖ und beim Abg. Zeillinger.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf ein Schlußwort.

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist beantragt. — Kein Einwand.

Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke.

Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

15. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (53 der Beilagen): Bundesgesetz über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz — MilStG.) (156 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Militärstrafgesetz.

Berichtertatter ist der Herr Abgeordnete Schieder. Ich bitte.

Berichterstatter **Schieder:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1970 zur Beratung der Regierungsvorlage 53 der Beilagen einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haas, Mondl, Dr. Reinhart, Schieder, Ströer und Thalhammer, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Frauscher, Kern, DDr. König, Doktor Krainer, Dr. Kranzlmayr und Tödling und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Vor-

sitzende des Justizausschusses, Abgeordneter Zeillinger, angehörten.

In Besprechungen während des Sommers und in der Sitzung des Unterausschusses wurde die Materie einer eingehenden Beratung unterzogen. An den Beratungen nahmen Herr Justizminister Dr. Broda, vom Bundesministerium für Justiz Herr Sektionschef Dr. Serini, Herr Ministerialrat Dr. Foregger und Herr Ministerialsekretär Dr. Salomon teil, vom Bundesministerium für Landesverteidigung Herr Generaltruppeninspektor Fussenegger und Herr Sektionschef Steiner.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1970 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und mich beauftragt, den Bericht über die Beratungen im Hohen Haus zu erstatten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie gleich einleitend um Verständnis dafür bitten, daß ich bei der Bedeutung der Materie der besonderen strafrechtlichen Bestimmungen für Soldaten nicht nur formell Bericht erstatte, sondern auch ein bißchen auf die Überlegungen des Justizausschusses eingehe.

Das nunmehr vorliegende Militärstrafgesetz bringt erstens eine Vereinheitlichung der strafrechtlichen Bestimmungen für Soldaten. Es geht dabei aber weit über eine Verbesserung geltenden Rechtes hinaus. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß man von einer Ersetzung des alten Rechtes sprechen kann. Es ist dies auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, wenn Sie nur bedenken, daß die Zahl der Paragraphen von 146 auf 38 herabgesetzt wurde und es dadurch ein übersichtliches, einfacheres Gesetz wurde.

Wenn in unserer Zeit dem Gesetzgeber sehr oft vorgeworfen wird, daß die Gesetze immer länger, komplizierter und kasuistischer werden, dann liefert der Justizausschuß hier ein Gegenbeispiel. Diese Materie ist entflochten, vereinfacht und klarer geworden..

Das Gesetz bringt aber auch eine Entkriminalisierung des Militärstrafrechtes. Verhaltensweisen, die eine gerichtliche Bestrafung nicht erfordern, wurden in den Bereich des Disziplinarrechtes verwiesen. Andere Verhaltensweisen mit geringerem Unrechtsgehalt sollen nicht mehr als Verbrechen, sondern nur mehr als Vergehen oder Übertretung eingestuft werden.

Drittens bemüht sich der Gesetzentwurf, auch eine demokratische Lösung in Ansehung der Strafbestimmungen gegen Pflichtverletzungen durch Vorgesetzte zu finden.

Der Justizausschuß bekannte sich dazu, daß damit auch einer Forderung der Europäischen

Schieder

Menschenrechtskonvention Rechnung getragen wird, die in ihrem Artikel 3 postuliert, daß niemand einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen werden soll.

Hohes Haus! Das derzeit geltende Militärstrafrecht hat seine Wurzeln in der Constitutio Criminalis Theresiana, die noch Delikte wie Hexerei, Zauberei und Selbstbefleckung kannte. Es ist im wesentlichen aus den Erfahrungen der Napoleonischen Kriege geprägt, es ist ein Gesetz aus der Ära der Vorderlader, der weißen Waffenröcke und der hölzernen Kriegsschiffe.

Seit damals hat sich auf dem Gebiet der Staatsform, der Heeresorganisation, der Aufgabenstellung des Heeres und der Waffentechnik vieles geändert. Bedenken Sie nur, welche Schule mit welchen Erziehungszielen damals dem Heer vorausging und wie heute Ziele und Aufgaben der Schule definiert werden.

Der Justizausschuß bekennt sich dazu, daß diesen geänderten Bedingungen deutlich Rechnung getragen wurde. Das kommt zum Beispiel darin zum Ausdruck, daß im § 9 Abs. 2 eine goldene Brücke dahingehend gebaut wurde, daß jemand, der außerhalb eines Einsatzes zum Schutze der Grenzen der Republik desertiert, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt, nicht wegen Desertion, sondern nur wegen unerlaubter Abwesenheit bestraft wird.

Die Regierungsvorlage sah weiter vor, daß eine Desertion auch vorliegen sollte, wenn sich ein Soldat auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Einsatz zu entziehen sucht.

Der Justizausschuß ist in Anbetracht der Schwere des Deliktes der Desertion der Meinung, daß dem Tatbestand der Desertion nur jene Fälle zuzuzählen seien, in denen sich ein Soldat dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes, das ist Schutz der Grenzen der Republik und Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren, zu entziehen sucht.

Ausgehend von der Tatsache, daß ein Gesetz geschaffen werden soll, das verständlich und nicht zu hart ist, bemühte sich der Justizausschuß auch bei weiteren Delikten um eine Verdeutlichung der Absichten des Gesetzgebers.

Im § 2 ging die Regierungsvorlage beim Begriff des militärischen Geheimnisses teils von einem formellen, teils von einem materiellen Geheimnisbegriff aus. Der Justiz-

ausschuß war der Meinung, daß in diesem Falle nur der materielle Geheimnisbegriff zugrunde gelegt werden soll.

Im § 3 trat auch eine wesentliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage ein. Der Justizausschuß war der Meinung, daß der Staatsanwalt von der Verfolgung eines Soldaten, der eine strafbare Handlung auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, nicht nur absehen kann, sondern unter den gleichen Umständen von einer bereits eingeleiteten Verfolgung zurücktreten kann.

Der Justizausschuß ist darüber hinaus der Meinung, daß in Vergehen und Übertretungsfällen auch das Gericht die Möglichkeit haben soll, die besondere Leichtigkeit einer Befehlsstraftat dadurch zu berücksichtigen, daß es das Verfahren mit einem unanfechtbaren Beschluß einstellt.

Meine Damen und Herren! Der Justizausschuß bemühte sich auch um zahlreiche weitere Verdeutlichungen. So zum Beispiel im § 12, wo die Auflehnung gegen einen Befehl mit der Nichtbefolgung dieses Befehles verbunden sein muß.

Im § 15, der feststellt, daß eine verspätete oder in einem wichtigen Punkte unvollständige oder unrichtige Befolgung eines Befehles dem Ungehorsam oder der Nichtbefolgung gleichgestellt sind, war der Justizausschuß der Meinung, daß ausdrücklich darauf hinzuweisen sei, daß die verspätete oder mangelhafte Befolgung eines Befehles geeignet sein müssen, das Ziel des Befehls zu vereiteln.

Weitere Klarstellungen traten bei der Dienstentziehung durch Täuschung ein; und bei zahlreichen Delikten wurde die Strafandrohung auch noch gegenüber der Regierungsvorlage herabgesetzt.

Das Delikt der Verabredung zur Desertion wurde eliminiert. Im § 32 — Beschädigung von Heeresgut — wurde das Tatbild in der Weise eingeeengt, daß neben der Herbeiführung des Sachschadens kumulativ entweder die Gemeingefahr oder der erhebliche Nachteil zur Verwirklichung des Tatbildes gefordert wird.

Bei § 37 — Unterdrückung von Eingaben — ging der Justizausschuß davon aus, daß hier vor allem Eingaben an einen Vorgesetzten, an eine Behörde, an die Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Landesverteidigung, an Soldatenvertreter, Personalvertreter, an die allgemeinen Vertretungskörper oder ein Mitglied eines solchen Vertretungskörpers, also auch an einzelne Abgeordnete, in Betracht kommen.

Schieder

Hohes Haus! Im Militärstrafgesetz findet sich auch der Begriff der Menschenwürde. Nach dem Strafvollzugsgesetz ist das das zweite Gesetz in Österreich, in das der Begriff der Menschenwürde Eingang gefunden hat. Der Justizausschuß hat dazu festgestellt, daß unter „Verletzung der Menschenwürde“ vor allem unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstehen ist.

Im Militärstrafgesetz ist aber auch noch ein weiterer Punkt klar geregelt, nämlich der Punkt des Befehls. Es gibt nach unserem Militärstrafgesetz keinen Befehlsnotstand. § 3 sagt aus, daß einem Soldaten gerichtlich strafbare Handlungen auch dann zuzurechnen sind, wenn er sie auf Befehl begangen hat. Natürlich ist in diesem Zusammenhang der § 17 zu sehen, der darauf hinweist, daß die Nichtbefolgung eines Befehls unter sechs angeführten Punkten straflos bleibt, darunter, wenn der Befehl, die Anordnung eine gerichtlich strafbare Handlung zum Ziele hat.

Der Gesetzgeber, meine Damen und Herren, appelliert hier an etwas, was bei allen Staatsbürgern wünschenswert ist: an die Befolgung der Rechtsvorschriften, an das Gewissen, an die Menschenwürde.

Hohes Haus! Der Justizausschuß ist der Meinung, daß zahlreiche Fragen des Militärstrafgesetzes auch von der Reform des allgemeinen Strafrechts abhängen werden, wie zum Beispiel — um nur ein Beispiel zu nennen — die Beseitigung der Institution der Rechtsfolgen.

Hohes Haus! Dem Justizausschuß schien es bei der Dringlichkeit der Schaffung eines neuen Militärstrafgesetzes unbedingt notwendig, daß dem Zustand der überhöhten Strafdrohungen sehr rasch ein Ende bereitet wird und daß das Militärstrafgesetz mit 1. 1. 1971 in Kraft tritt.

Meine Damen und Herren! Im Namen des Justizausschusses beantrage ich, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Reinhart. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Reinhart** (SPO): Hohes Haus! Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte einleitend dem Hohen Haus einen Antrag unterbreiten, der wegen eines Redaktionsversehens notwendig geworden ist und der nach Absprache mit allen im Hohen Hause vertretenen Parteien zustandekam.

Dieser Antrag lautet:

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Reinhart, DDr. König, Zeillinger und Genossen, zur Regierungsvorlage 53 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz — MilStG.), in der Fassung des Ausschußberichtes (156 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Im § 38 Abs. 2 Z. 2 wird nach dem Wort „Einsatz“ das Wort „vorsätzlich“ eingefügt.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag in die Verhandlungen einzubeziehen.

Hohes Haus! Vor einiger Zeit fand in Innsbruck ein Diskussionsabend statt, der sich mit den Problemen der Strafrechtsreform befaßte. Dabei wurde die damalige Stagnation in den diesbezüglichen Bestrebungen dargetan. Es meldete sich sodann ein Innsbrucker Strafrichter zum Wort, der folgende flehentliche Bitte an den Vorsitzenden beziehungsweise an die Diskussionsteilnehmer richtete: Schaffen Sie nur einen Paragraphen, der die Halbierung der Strafen nach dem Militärstrafgesetz vorsieht.

Dieser Hilfescrei kommt nicht von ungefähr, haben wir es doch bei dem derzeit gültigen Militärstrafgesetz mit einem jener Gesetze zu tun, das aus einer monarchistischen, die militärische Macht und nicht die Menschenrechte und die Menschenwürde betonenden Zeit stammt, das also in einen modernen, demokratischen Staat nicht integriert werden kann. Rechtshistoriker weisen sogar nach, worauf bereits der Berichtstatter hingewiesen hat, daß die Grundgedanken dieses Gesetzes auf die Constitutio Criminalis Theresiana zurückreichen, einer Kompilation aus der Ferdinandea und der Leopoldina, wonach Hexerei, Zauberei, Selbstbefleckung und Selbstmordversuch unter Strafdrohung standen.

Nicht erst in der letzten Zeit sind Stimmen laut geworden, das 1855 zu Radetzky's Zeiten geschaffene Gesetz zu novellieren oder neu zu fassen. Schon 1892 erhob Dr. Ernst Franz Weisl in einem Fachwerk die Forderung, das schon zu dieser Zeit als überaus kompliziert,

Dr. Reinhart

unübersichtlich und schwer verständlich bezeichnete Gesetz in ein modernes, seinen Zweck erfüllendes Militärstrafgesetz umzuändern. Diese Forderung blieb leider eine Lehrmeinung.

Zur Zeit der Ersten Republik urgierte 1927 der Wiener Universitätsprofessor Dr. Lelewer in seinem Lehrbuch „Grundriß des Militärstrafrechtes“ gleichfalls eine Novellierung. Dort findet sich auch die historische Feststellung, die auch heute noch als die eigentlichen Beweggründe für die Neuordnung des Militärstrafgesetzes angesehen werden kann. Ich zitiere:

„Unser Militärstrafrecht leidet an der früher allgemein verbreiteten und auch heute noch vielfach geteilten irrigen Meinung, daß alle militärischen Institutionen schon im Frieden für den Krieg eingerichtet sein müssen und daß das Militärstrafrecht auch eine solche militärische Institution sei. Darin liegt ein Grundfehler der Militärstrafgesetzgebung, dem so manche verfehlte Gesetzgebungsarbeit zur Last fällt. Die Militärstrafgesetzgebung ist keineswegs eine solche militärische Institution, wie zum Beispiel die Organisation oder die Bewaffnung des Heeres. Die ‚Militärstrafgesetze‘ sind auch nicht ‚Militärgesetze‘ im engeren Sinn, sondern in erster Linie ‚Strafgesetze‘. Auf die Dauer verfehlen zu strenge Strafandrohungen den Zweck; dadurch, daß ihre Untergrenzen in der Praxis zu Höchstgrenzen werden, sind sie sogar der allgemeinen Überzeugung von dem Ernst des Gesetzes und der Rechtsprechung abträglich, und die laue Handhabung des Gesetzes, wenn sie auch von zwei Übeln das kleinere sein mag, hat doch die Geringschätzung des Gesetzes zur Folge!“

Diese Feststellung trifft die Problematik im Kern und wird durch einen Blick in die Kriminalstatistik des Justizministeriums erhärtet. Im Jahre 1966 wurden in Österreich 702 Straffällige nach dem Militärstrafgesetz abgeurteilt. 70 Prozent davon, also 489 Angeklagte, erhielten Kerkerstrafen wegen eines Verbrechenstatbestandes. 293 dieser Freiheitsstrafen, also weit mehr als die Hälfte, wurden unbedingt ausgesprochen.

Das strafbare Verhalten der Angeklagten lag fast ausschließlich im Tatbestand der Subordinationsverletzung, der Desertion, der Pflichtverletzung im Wachdienst und im Bereiche der Übertretungen in der eigenmächtigen Entfernung.

In der Statistik werden von den 702 Straffälligen 515 unter der Rubrik „Heranwachsende“ — also nicht Jugendliche oder Erwachsene — geführt; es handelt sich also

um junge Menschen, für die eine verständnisvolle Aufklärung über ihre Staatsbürgerpflicht mehr am Platze wäre als Strafandrohungen eines antiquierten, nunmehr 115 Jahre alten Gesetzes.

Wenn man sich zudem überlegt, daß diese strengen Strafen unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes verhängt werden müssen — ich lege die Betonung auf das Wort „müssen“, denn selbst der mildeste und einsichtsvollste Richter kann gesetzliche Strafrahmen nicht beseitigen —, so ist die Absurdität des alten Militärstrafgesetzes klar ersichtlich.

Hohes Haus! Auch vom erzieherischen Standpunkt aus wäre dazu etwas zu sagen, am besten an Hand zweier konkreter Beispiele.

Während des Katastropheneinsatzes in Osttirol im November 1966 war ein 20jähriger Soldat als Angehöriger der 3. Kompanie des Jägerbataillons Nr. 25 mit Aufräumarbeiten in Sillian beschäftigt. Während seines Dienstes begab er sich eigenmächtig in die Bahnhofsrestauration, wo er alkoholische Getränke zu sich nahm. Daraufhin von seinem Vorgesetzten beauftragt, in die Kompaniekantzei zu gehen und dort zu melden, daß er besoffen sei, lehnte der Soldat mit dem Hinweis darauf ab, er sei nicht betrunken. Ein hierauf mit dem Abführen des Widersetzlichen beauftragter Gefreiter erhielt plötzlich von dem Abzuführenden einen Faustschlag ins Gesicht und wurde dadurch leicht verletzt. Obendrein wurde ein zu Hilfe eilender Jäger von dem Soldaten in den Oberarm gebissen.

Entsprechend den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen kam die Strafsache vor dem Geschworenengericht am Sitze des Landesgerichtes Innsbruck zur Verhandlung. Die Anklagepunkte waren: Verbrechen der verweigerten Vollziehung eines Dienstbefehles, Verbrechen der gewalttätigen Widersetzung — die Strafdrohung ist schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren! — und Übertretung nach § 411 Strafgesetz.

Mit Urteil vom 5. Juni 1967 wurde dieser Soldat vom vorerwähnten Gerichte wegen der §§ 548, 549, 550, 559 und 411 Strafgesetz zu 15 Monaten schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt.

Das zweite Beispiel: Ein 19jähriger Soldat, der in der Zeit vom 20. Mai 1967 bis 1. Juni 1967 — also zehn Tage — von seiner Truppe desertiert war, versah zwei Monate später am 31. Juli 1967 im Rahmen des Grenzeinsatzes des Bundesheeres in Tirol bis 16 Uhr Patrouillendienst. Von 21 Uhr desselben Tages bis 21 Uhr des folgenden Tages gehörte

Dr. Reinhart

der Soldat der Lagerwache an, die von einem Korporal befehligt wurde. Als der Soldat gegen 21 Uhr feststellte, daß er nach der angeschlagenen Wachliste von 23 Uhr bis 1 Uhr früh zur Wache eingeteilt worden war, ersuchte er den Wachkommandanten, ihn für die Zeit von 3 Uhr morgens bis 5 Uhr morgens zur Wache einzuteilen. Diese Bitte wurde abgelehnt, woraufhin der Soldat mit dem Götz-Zitat antwortete und mitteilte, daß er die Wache nicht antreten werde.

Einem inzwischen herbeigerufenen Zugskommandantenstellvertreter gegenüber erklärte sich der Soldat sodann sofort bereit, die Wache wie befohlen anzutreten.

Dieser Soldat, der infolge des Verhaltens des Wachkommandanten, mit dem er sich auch sonst nicht gut verstand, in Wut geraten war, lockte diesen unter dem Vorwand, die Wachliste sei nicht mehr angeschlagen, aus dem Zelt, erfaßte ihn, und es kam zu einem Handgemenge.

Auch dieser Straffall kam vor das Geschworenengericht. Der Angeklagte wurde zwar mit Urteil vom 13. März 1968 von der Anklage der Subordinationsverletzung freigesprochen, jedoch wegen des Verbrechens der Desertion zu fünf Monaten schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt.

Nun die erzieherische Frage: Wurden diese beiden jungen Menschen durch ihre Aburteilung vor einem Geschworenengericht und durch die Verhängung derart harter durch das Gesetz gedeckter Strafen von der Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen überzeugt? Wurde diesen jungen, noch lenkbaren Menschen geholfen, Rechtsgüter achten zu lernen oder sich von der Gerechtigkeit der Gesetze zu überzeugen? Was denken sich diese beiden jungen Männer, wenn sie über die Urteile in Kriegsverbrecherprozessen lesen, wenn sie von Urteilen über den Wiener Notwehrspezialisten Krista hören oder, kurz gesagt, wenn sie im Strafgesetzbuch lesen, daß für Totschlag eine Rahmenstrafe von fünf bis zehn Jahren, für Subordinationsverletzung hingegen eine Rahmenstrafe von zehn bis zwanzig Jahren vorgesehen ist?

So wird nunmehr Österreich ein Militärstrafgesetz erhalten, das den Zeiterfordernissen und den Zeitumständen entspricht. Verhaltensweisen, die eine gerichtliche Bestrafung nicht erfordern, werden in den Bereich des zuständigen Disziplinarstrafrechtes verwiesen. Die Obergrenzen der Strafdrohungen werden gegenüber dem geltenden Rechte beträchtlich herabgesetzt. Das schuldhafte Handeln und nicht objektive Bedingungen der Strafbarkeit werden künftig mehr im Mittel-

punkt der Würdigung der Straftaten stehen, desgleichen werden die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention Eingang in das österreichische Militärstrafgesetz finden. Letztlich werden auch die Gesetzesbegriffe in einer präzisen und allgemeinverständlichen Fassung im Gesetze aufscheinen. Ohne Zweifel sind alle diese Verbesserungen enorme Fortschritte auf diesem Rechtsgebiet.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Abschließend sei mir noch eine Bemerkung gestattet. Das heute zu beschließende Militärstrafgesetz ist nur dann sinnvoll und in seinen Grundsätzen verwertbar, wenn es in Relation zum Strafrechtsänderungsgesetz 1970 gebracht werden kann. Es nützt nicht viel, strafrechtliche Bestimmungen nach modernsten wissenschaftlichen Überlegungen zu schaffen, wenn aber das Strafprozeßrecht revisionsbedürftig ist. Auch kann in diesem Zusammenhang keineswegs die Dringlichkeit einer Reform des Strafvollzuges in der Praxis und der Straffolgen übersehen werden. Wenn uns die Kriminalstatistik die Tatsache eröffnet, daß im Bereiche des Militärstrafrechtes vorwiegend „Heranwachsende“ straffällig werden, so muß mit allem Nachdruck nach Wegen gesucht werden, diesen jungen Menschen weiterzuhelfen, und sie nicht durch antiquierte Strafmaßnahmen in ihrer menschlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu gefährden.

Das Militärstrafgesetz wird der erste Schritt in dieser Richtung sein. Sammeln wir die Kräfte, damit dem Grundsatz der „Ökonomie der Strafe“ in allen Bereichen zum Durchbruch verholfen wird! Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Zeillinger das Wort.

Abgeordneter Zeillinger (FPO): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zuerst, bevor ich in die Materie eingehe, eine Klarstellung. Vielleicht ist es auch möglich, daß sich der Herr Minister dann dazu äußert, falls er eine Wortmeldung beabsichtigt hat, da heute wiederholt das Strafrechtsänderungsgesetz angezogen worden ist.

Wir waren an und für sich im Justizausschuß übereinstimmend der Ansicht, daß diesem Gesetz der Vorrang einzuräumen wäre, und wollten — ich möchte das öffentlich feststellen — noch im November mit der Arbeit beginnen. So war die Vereinbarung.

Für uns alle überraschend kam eine Festlegung der Präsidialkonferenz, auf der das Strafrechtsänderungsgesetz nicht mehr verzeichnet ist, sondern fünf Gesetze, deren Not-

Zellinger

wendigkeit wir vom Justizausschuß her nicht durch die Bank als so dringend angesehen haben. Damit ist einer der möglichen Termine blockiert. Wir werden mit Mühe noch einen zweiten Termin freimachen können, um die mit dem Budget im Zusammenhang stehenden Gesetze erledigen zu können; außerdem noch ein Gesetz, das im Zusammenhang mit einem hier von der Präsidialkonferenz vorgesehenen Gesetz steht, aber übersehen worden ist, angeblich versehentlich einem falschen Ausschuß zugeteilt worden ist. Aber ich sehe — ich möchte das in aller Offenheit sagen — keine Möglichkeit mehr, in diesem Jahr das Strafrechtsänderungsgesetz noch in Behandlung zu nehmen.

Ich bedaure das im Namen meiner Fraktion. Ich kenne nicht die Sinnesänderung der Regierungsfraktion. Ich nehme nicht an, daß dieser Wunsch aus dem Bundesministerium kommt. Ich möchte das in aller Öffentlichkeit beantworten, da wir ununterbrochen durchaus berechtigte Resolutionen hinsichtlich einer raschen Erledigung des Strafrechtsänderungsgesetzes bekommen. Wir werden uns bemühen, im Jahre 1971 die Materie so rasch wie möglich in Angriff zu nehmen. Wir sind aber im Augenblick durch das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Mietrechtsänderungsgesetz sowie das Luftverkehrsgesetz und das Gerichtskommissargesetz blockiert und können das Strafrechtsänderungsgesetz, so wir mit der Präsidialkonferenz nicht in Schwierigkeiten kommen wollen — und das wollen wir nicht —, nicht mehr in Behandlung nehmen.

Ich bitte also auch die Redner der anderen Parteien, nicht falsche Hoffnungen in der Öffentlichkeit zu erwecken. Das war also offenbar ein mit den bisherigen Vereinbarungen im Justizausschuß in Widerspruch stehender Wunsch der Regierungsfraktion, der sich nicht mit der bisherigen Prioritätenliste der Regierung, des Herrn Bundesministers und des Justizausschusses deckt. Ich möchte das als Obmann des Justizausschusses klarstellen, um falsche Hoffnungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Als Freiheitlicher darf ich nun sagen: Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Strafrechtsänderung wichtiger gewesen wäre, daß ihr der Vorrang einzuräumen gewesen wäre und daß wenigstens einer der beiden Termine im November dafür hätte verwendet werden sollen. Wenn nicht unerwartete Schwierigkeiten auftreten, zeichnet sich aber ab, daß im Jänner einige Termine dafür freigemacht werden können, um verlorene Zeit wieder aufholen zu können. Das also gestatten Sie zur Einleitung.

Nun zum Militärstrafgesetz. Ferdinand der Gütige war es zwar, der 1837 den Auftrag gegeben hat, dieses Gesetz zu schaffen, ein Gesetz, das allerdings in seinen heute noch praktizierten Auswirkungen keineswegs an einen Gütigen erinnert und das zweifellos — das haben schon Vorredner betont — eine Fülle von Bestimmungen enthalten hat, die einfach nicht mehr in die heutige Zeit passen.

Es ist damals, das möchte ich auch betonen, 18 Jahre, glaube ich, daran gearbeitet worden. Erst am 15. Jänner 1855 konnte dann das Militärstrafgesetz fertiggestellt werden. Wir sind im Verhältnis zu damals mit dieser Gesetzesvorlage verhältnismäßig rasch zu Rande gekommen.

Dieses Militärstrafgesetzbuch hat schon von den damaligen Militärstrafrechtsklassikern schlechte Zensuren bekommen. Das Gesetz wurde als schlecht, als zu hart bezeichnet.

Ich darf hier zitieren: Zunächst sei bemerkt — schreibt etwa Dr. Weisl —, daß Disziplin und Rechtssinn im Heere nicht durch Strafe, sondern durch Verbreitung von Bildung und Vaterlandsliebe bei der Mannschaft und den Vorgesetzten durch ernstere Würde und schonende Gerechtigkeit der letzteren gefördert und erhalten wird. Der Strafbestimmung muß aber immer die Wahrscheinlichkeit der Bestrafung zur Seite und der Strafsatz im Verhältnis zur Schädlichkeit der Ubelthat stehen, und so weiter. Also schon im vorigen Jahrhundert eine durchaus berechtigte Kritik.

Es hat ohnehin 90 Jahre gedauert, bis man hier nicht nur der Kritik Rechnung tragen konnte, sondern, wie wir annehmen, auch mit dem gegenwärtigen Militärstrafgesetz ein den Erfordernissen der heutigen Zeit angepaßtes Gesetz zur Beschlußfassung vorlegen kann und damit — nach dem unehelichen Kind — die zweite Reform auf dem Justizsektor in Zusammenarbeit aller Parteien und in guter Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien dem Hause zur Beschlußfassung vorlegen kann.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich vielleicht feststellen — was für uns, vor allem für mich auch entscheidend war —, das Verteidigungsministerium hat sich mit den vom Justizausschuß vorgelegten Bestimmungen durch die Bank einverstanden erklärt, und ich glaube, daß es doch gerade bei einem so speziell auf das Heer ausgerichteten Strafrecht notwendig ist, daß auch das Verteidigungsministerium seine Zustimmung gibt.

Die Voraussetzungen, daß die Verhandlungen flüssig gehen konnten, wurden in den Ministerien und auch wieder in Zusammenarbeit geschaffen. Ich möchte, da wir es beim

Zeillinger

anderen Gesetz gemacht haben, auch wieder machen und betonen: Es waren die vier Sektionschefs Serini, Ministerialrat Foregger und Ministerialsekretär Salomon vom Justizministerium, und es waren Generaltruppeninspektor Fussenegger und Sektionschef Steiner und Sektionsrat Kopf vom Verteidigungsministerium, die uns nicht nur die Vorbereitungsarbeiten abgenommen haben, sondern auch beratend zur Seite gestanden sind. Ihre Leistung möchte ich hiermit ausdrücklich anerkennen als Voraussetzung für dieses, wie ich hoffe, zweite gute Reformwerk, das wir hier vorlegen können.

Das gegenständliche Gesetz betrifft ebenfalls, kann man fast sagen, die gesamte männliche Bevölkerung dieses Staates, denn fast die ganze männliche Bevölkerung dieses Staates wird eines Tages Angehöriger unseres Bundesheeres und wird daher von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes erfaßt.

Es war daher dringend notwendig, auch auf diesem Gebiet ein Gesetz zu schaffen, das auch verstanden wird. Denn man soll sich ja immer den Mann in Uniform anschauen; er soll ja nicht nur Befehlsempfänger sein, er soll ja auch Befehle und Gesetze verstehen. Wenn wir etwa in der Lage sind, uns die eine oder andere zur Stunde noch geltende Bestimmung in Erinnerung zu rufen, dann werden wir verstehen, daß der Schrei nach einem heute verständlichen Gesetz mehr als laut gewesen ist.

Es heißt — wenn ich etwa zitieren darf —: „Die Sicherheit der Armee, einer ihrer Abteilungen oder eines festen Platzes wird gefährdet: a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instruktionen, Dispositionen, Signale, Schlachtordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, die geheimzuhalten sind, jemandem, der davon keine Kenntnis haben soll, mitgeteilt werden.“

Für den, der Fachmann ist, ist klar, was gemeint ist. Man kann es mit einem Satz eindeutig ausdrücken. Ich glaube aber, es wird nur wenige geben, die heute noch verstehen, was damit gemeint ist.

Es ist strafbar: „b) wenn die Losung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekanntgemacht wird. . . . g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Kantonnierungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten aufzustellen und zu unterhalten, die nötigen Schar- und Rundwachen (Patrouillen und Rondens) auszuschicken und bei Märschen sich durch die Vor- und Nachhut und durchstreifende Seitenwachen zu sichern unterlassen wird.“

Alles das sind Verbrechen, meine Damen und Herren. Und sehr oft sind unsere Richter und Staatsanwälte in der furchtbaren Situation gewesen, daß der Tatbestand erfüllt war und — das hat der Kollege hier schon an zwei Beispielen aufgezeigt — sie dann plötzlich die Härte des Gesetzes anwenden mußten.

Weiter heißt es: Verbrecher ist, „h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Öffnung und Schließung der Tore gegebenen Vorschriften außer acht gelassen werden.“

Das war sicherlich einmal notwendig, und war sicherlich einmal auch zeitgemäß, aber es ist eben einfach überaltet. Diese Bestimmungen stehen zur Stunde genauso in Kraft wie die Definition einer Wache: „Unter dem Ausdruck ‚Wache‘ wird“ — jetzt noch — „in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch jede Patrouille, Ronde, Schutzwache oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militär eskorte verstanden.“

Ich glaube, daß sich hier im Laufe der Zeit die Begriffe doch sehr wesentlich verändert haben und vielfach unverständlich geworden sind.

Ich möchte Ihnen aber noch sagen, wer derzeit noch etwa bis zu 10 Jahren bestraft wird: Insbesondere sind folgende Fälle ein Verbrechen: „3. wenn sich einer oder mehrere vor einer in Reih und Glied aufgestellten oder sonst versammelten Truppe über mangelhafte Verpflegung, allzu große Beschwerlichkeiten oder über Dienstverhältnisse überhaupt laut und in der Absicht beschweren, auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.“ — Strafsatz drei bis fünf Jahre, im Ernstfall fünf bis zehn Jahre.

Das ist also das geltende Recht. Ich möchte die Beispiele, die der Kollege gebracht hat, hier noch um einige Fälle vermehren. Wir haben es immer wieder erlebt, daß Deserteure — ich bin der letzte, der Deserteure verteidigt — immer wieder, wenn sie in die Kaserne gekommen sind, aus Komplexen heraus, durchgebrannt sind, eingefangen worden sind, verurteilt wurden, dann später bei wiederholten Malen vors Geschworenengericht gekommen sind. Wir haben immer wieder gesagt: Um Gottes willen, der Mann ist schon zwei Jahre beim Militär und hat seine neun Monate noch nicht abgedient! Denn kaum war er drei Tage in der Kaserne, ist er wieder durchgegangen. Das ist ein Fall, der eher ins Irrenhaus gehört, aber wenn der Irrenarzt die Zurechnungsfähigkeit bescheinigt hat, dann ist er vom Geschwo-

Zeillinger

renengericht mit einem oder eineinhalb Jahren bestraft worden.

Wir haben solche Fälle immer und immer wieder erlebt. Darf ich hier einen Straftakt zitieren. Er ist durch die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft interessant, die im Jahre 1969 anlässlich der Vorlage des Anklageentwurfes bemerkt, daß die Strenge der Strafdrohung des Paragraphen den heutigen Anschauungen nicht entspreche und als ein weiteres Beispiel für die dringende Notwendigkeit einer Reform des Militärstrafrechtes genommen werden könne. — Das sagt die Staatsanwaltschaft, aber sie mußte pflichtgemäß anklagen.

In dem betreffenden Fall ist es darum gegangen, daß ein Soldat — ein Charge, wie es so schön heißt — einem Vorgesetzten, der genauso Soldat war wie der Beschuldigte, im Verlaufe eines Streites eine Ohrfeige gegeben hat, vor das Geschworenengericht gekommen ist und von diesem zu einem Jahr schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Diese und ähnliche Urteile haben es wohl notwendig gemacht, daß das neue Gesetz so bald als möglich dem Parlament beschlußreif vorgelegt wird.

Es ist, wie ich schon sagte, ein Versuch, in einer verständlichen Sprache und in einem neuen Stil ein Gesetz zu schaffen. Der Herr Berichterstatter hat es schon erwähnt, daß der Justizausschuß noch wesentliche Überarbeitungen, die er für notwendig gehalten hat, vorgenommen hat. Es sind einige Strafdrohungen nicht unwesentlich gegenüber dem ursprünglichen Entwurf herabgesetzt worden, und es sind einige Dinge nicht mehr als strafbar erklärt worden, die beispielsweise heute noch als Verbrechen strafbar sind.

Darf ich hier vielleicht heute zum Schluß noch die Zaghaftigkeit anführen. Sie ist sicher nicht eine Mannestugend und schon gar nicht eine Soldatentugend, aber im Augenblick ist sie noch ein Verbrechen. Es heißt hier im § 631: Selbst Äußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen: „c) wenn sich ein aktiver Heeresangehöriger auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Äußerungen hinreißen läßt, die um sich greifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.“

Also diese Zaghaftigkeit, die als Verbrechen gewertet wurde, ist ebenso beseitigt worden wie § 581 b. Darf ich Ihnen das vielleicht noch zum Abschluß anführen, damit jemand, der heute abend heimgeht und bei einer Kaserne vorbeigeht, nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt. Der § 581 b lautet: Eine Gesetzes-

übertretung begeht, wer „mutwillig in der Nähe der Wache Geschrei und Lärm macht;“ das trifft also nicht nur die Soldaten, sondern der Lärm in der Nähe einer Wache kann zur Stunde noch mit einem Monat bestraft werden.

Ich glaube, daß diese Beispiele gezeigt haben, wie dringend notwendig es war, das vorliegende Gesetzeswerk hier zur Beschlußfassung vorzulegen.

Ich darf hier nur noch eine Bitte, die im Ausschuß an die Adresse des Verteidigungsministeriums ausgesprochen worden ist, wiederholen: Der Justizausschuß hat den Vorschlag gemacht, eine ganze Reihe von solchen Tatbeständen im Rahmen des Militärstrafrechtes nicht mehr für strafbar zu erklären, aber sie müssen zweifellos dann vom Disziplinarrecht erfaßt werden. Es war keineswegs der Wille des Justizausschusses, daß man innerhalb des Bundesheeres etwa für Zügellosigkeit eintritt.

Dieses Militärstrafgesetz hat nur dann einen Sinn, wenn es zugleich, möglichst Zug um Zug, durch ein zeitgemäßes, modernes Disziplinarstrafgesetz ergänzt wird. Unser gegenwärtiges Heeresdisziplinargesetz stammt aus dem Jahre 1956. Aber nicht das ist es, was eine Reform notwendig macht, sondern es ist die Tatsache, daß eine Reihe von Delikten aus dem Militärstrafgesetz ausgeschieden und in den Bereich des Disziplinarrechtes hinüberverwiesen wurde.

Nachdem die Arbeit, die hier von den Fraktionen im Justizausschuß gemeinsam geleistet worden ist, auch dort bereits die Unterstützung der Freiheitlichen gefunden hat, werden wir Freiheitlichen auch heute diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ*).

Präsident: Ich trage nach: Der vom Herrn Abgeordneten Dr. Reinhart vorgetragene Änderungsantrag ist genügend unterstützt und steht zur Behandlung.

Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten DDr. König das Wort.

Abgeordneter DDr. **König** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bin mir dessen bewußt, daß es zu dieser späten Stunde vollkommen ausgeschlossen ist, einen Überblick über die umfangreichen Beratungen zu geben, die im Justizausschuß gerade zu dieser Materie stattgefunden haben. Ich möchte mich daher auf einige wenige Bereiche konzentrieren, die es möglich gemacht haben, daß mit diesem Gesetz einer allgemeinen Forderung vor allem der Jugendorganisationen Rechnung getragen wurde, nämlich der Forderung, daß Handlungen, die von jungen

DDr. König

Menschen, die zum Bundesheer eingezogen werden, aus jugendlichem Übermut gesetzt werden, diese jungen Menschen nicht zu Verbrechen stempeln.

Das war die Grundhaltung, die uns alle im Justizausschuß geleitet hat. Wenn Kollege Blecha hier gesagt hat, daß eine bessere Gesellschaft bessere Gesetze braucht, so ist dem insofern im Prinzip zuzustimmen, als eine moderne Gesellschaft zweifellos einer permanenten Anpassung alter Gesetzesbestimmungen an die neue Zeit und ihre Umstände bedarf.

Es wäre allerdings vermessen — und ich muß hier in das einstimmen, was die Kollegin Dr. Hubinek bereits bei der Neuregelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes gesagt hat —, daß man nun vermeinte, daß man mit diesen Reformen, die, wie gesagt, einen permanenten Anpassungsprozeß an die geänderten sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse darstellen, daß man mit dieser Anpassung gewaltige Reformen durchführen würde.

Weder die Änderung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes — das Erbrecht greift ja nur Platz, wenn es keine ehelichen Kinder gibt — noch die Strafrechtsreform, die im Justizausschuß zur Debatte steht, stellen große Reformen dar. Auch das Militärstrafrecht, so sehr wir uns dazu bekennen und es für einen nützlichen, notwendigen, ja dringend notwendigen Akt halten, stellt keine große Reform dar.

Wir haben dieses Militärstrafrecht sogar vorgezogen vor die große Strafrechtsreform, obwohl im Begutachtungsverfahren sehr allgemein die Meinung vertreten wurde, daß diese große Strafrechtsreform eigentlich vorher erfolgen mußte, weil sie in vielen Dingen die Voraussetzung für ein modernes Militärstrafgesetz zu sein hätte.

Weil uns klar ist, daß wir auf diese echte große Reform warten können, haben wir also bewußt hier eine kleine Reform vorgezogen. Ich möchte daher bei aller Anerkennung der Notwendigkeit doch das Hohe Haus bitten, nicht überheblich zu sein, wenn wir hier zwei Gesetze nach langer Vorberatung beschließen. *(Zwischenruf des Abg. Mondl.)* Ja, und beim neuen haben wir elf Jahre gebraucht, Herr Kollege Mondl. Denn vom Jahre 1959 an datieren die ersten Arbeiten, und 1970 beschließen wir dieses Gesetz, das von Minister Broda begonnen, von Minister Dr. Klecatsky fortgesetzt und nach einem ausgiebigen Begutachtungsverfahren nunmehr beschlossen wurde.

Ich möchte sagen, das ist einer der Grundsätze, der uns — Sie werden es mir bestimmt bestätigen, Kollege Mondl — im Justizausschuß geleitet hat. Wir haben ein Gesetz gemacht, das lange genug vorbereitet worden ist, das nicht aus Prestige Gründen — von keinem der Justizminister aus Prestige Gründen — durchgepeitscht wurde; ein Gesetz, das wiederholt in die Begutachtung gegangen ist, das bereits auf Grund der Begutachtung auch wesentlich verändert wurde. Ich denke dabei an den § 3, der viel Unheil angerichtet hätte, bei dem die Praktiker gesagt haben, man könne nicht den einfachen Präsenzdienner mit dem Staatsbeamten gleichstellen, weil das ja auch große Pflichten mit sich bringe und nicht nur Vorrechte. Es ist also nach der Begutachtung viel geändert worden, man hat dem Rechnung getragen. Man ist dennoch in den Unterausschuß gegangen und hat sich im Unterausschuß bemüht, neuerlich diese wiederholt geprüfte Materie zu bearbeiten. Ich muß sagen — und alle, die im Justizausschuß und vor allem im Unterausschuß waren, werden mir zustimmen; es wurde auch vom Berichterstatter gesagt und von den Vorrednern —: Es ist hier Wesentliches geändert worden.

Mein Dank gilt dennoch auch namens unserer Fraktion den Beamten der beiden beteiligten Ministerien für die Unterstützung, die sie uns angedeihen ließen. Wir haben Maßgebliches verändert.

Ich möchte mich hier auf die drei wesentlichen Dinge konzentrieren, die das Militärstrafrecht verändert haben, die Voraussetzung dafür waren, daß wir überhaupt das Ziel, nämlich eine Entkriminalisierung, eine zeitgemäße Anpassung der Strafen, erreichen konnten.

Das erste und entscheidendste war die Ausgestaltung des § 38, jener Bestimmungen, die dieses Militärstrafrecht erst zu einem verantwortungsvollen Strafrecht machen. Denn wenn vom Kollegen Zeillinger zu Recht darauf hingewiesen wurde, daß sich das Verteidigungsministerium mit diesem vorliegenden Entwurf vollinhaltlich einverstanden erklärt hat, so möchte ich meinen, nicht zuletzt deshalb, weil wir verantwortlicherweise auch für jenen Fall Vorsorge getroffen haben, der hoffentlich in unserem Lande nie eintreten wird, nämlich für den Ernstfall, für den bewaffneten Schutz unserer Grenzen.

Ich glaube, daß es notwendig ist, dies zu betonen. Nur dadurch, daß wir für den Ernstfall gesondert im § 38 Vorsorge getroffen haben, war es möglich, für den Regelfall — wir hoffen, daß uns der Ernstfall erspart

DDr. König

bleiben möge, aber für den Fall, der tatsächlich unsere jungen Leute alle betrifft, für den Regelfall, in den Ausschußverhandlungen noch wesentlich von dem vorgesehenen und bereits herabgesetzten Strafraumen abzugehen und ihn weiter zu mildern. Es ist ja ein ganz großer Unterschied, ob eine Tat im Frieden, auch im Katastropheneinsatz, oder aber im Ernstfall begangen wird, wenn es um die Existenz und um den Fortbestand dieser Republik geht.

Ich möchte mich nicht im Detail darauf einlassen, sondern zum zweiten Punkt kommen. Das erste entscheidende Anliegen dieses Gesetzes war also die Milderung der Strafen und die Verweisung geringfügiger Übertretungen in das Disziplinarrecht. Ich möchte hier jedoch betonen, weil es nicht gesagt wurde, daß diese Strafen allerdings als realistische Strafen, als Vorgriff auf die Strafrechtsreform gedacht sind. Es wird dann sicherlich Aufgabe des Ressorts sein — und der Herr Justizminister hat es übernommen —, an alle jene, die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut sind, entsprechende Erläuterungen hinauszugeben, daß diese Strafen nun nicht Extremstrafen darstellen, sondern daß das realistische Strafdrohungen sind, die unter Vorwegnahme der großen Strafrechtsreform festgesetzt wurden.

Von diesem einen Gesichtspunkt ausgehend, haben wir einen zweiten Gesichtspunkt in diesem Gesetz verwirklicht: Wir haben nämlich spiegelbildlich zur Verantwortung des einzelnen Soldaten im Bundesheer auch die Verantwortung des Vorgesetzten gegenüber den ihm Anvertrauten festgelegt. Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß das im Prinzip richtig ist. Es setzt aber voraus, daß diese Verantwortung des Vorgesetzten auch genau abgegrenzt ist, damit es nicht zur Flucht vor der Verantwortung kommt. Ich betrachte es daher als wesentlich, daß in diesem Gesetz festgehalten wurde — vom Ausschuß einstimmig beschlossen —, daß diese Obsorgepflicht selbstverständlich dann nicht verletzt ist, wenn der Betreffende im Rahmen der Ausbildungsvorschriften handelt, es sei denn, daß ihm persönlich bekannt wäre, daß jemand an irgendeinem Gebrechen leidet, dem man natürlich individuell Rechnung tragen muß.

Das dritte entscheidende ist die Frage, inwieweit der Vorgesetzte in der Ausübung seiner Befehlsgewalt vorsätzlich schikanös handelt. Auch hier muß klargestellt werden, daß nur dann von einer schikanösen Ausübung der Befehlsgewalt gesprochen werden kann, wenn das ausschlaggebende Motiv die Bosheit ist, wenn das ausschlaggebende Motiv

in der Erniedrigung liegt, nicht aber dann, wenn der Vorgesetzte auf der nun einmal im Dienst notwendigen Disziplin besteht.

Ich habe gesagt, es ist der dritte Bereich; es ist der zweite. Der erste Bereich ist die Ausgestaltung des Militärstrafrechtes für den Ernstfall. Der zweite Bereich ist die Obsorgepflicht, die Verpflichtung des Vorgesetzten, auch seinerseits auf die staatsbürgerlichen Rechte der ihm Anvertrauten zu achten.

Der dritte große, wesentliche Bereich betrifft die Frage, inwieweit Soldaten im Einsatz strafbar werden können, zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie Befehle ausführen. Hier waren wir der Auffassung, daß diese Frage sehr wesentlich an die Funktion des Bundesheeres rührt, weil es nicht gleichgültig sein kann, wie diese Auslegung erfolgt. Grundsätzlich muß ein Befehl ausgeführt werden. Der § 17 normiert jene Fälle, in denen die Befehlsverweigerung zulässig ist. Es ist wesentlich, daß wir zwar nicht in der Lage waren, im § 3 den Strafrechtsirrtum auszuschließen, weil das leider ein Vorgriff auf die große Strafrechtsreform gewesen wäre und wir ja keinen Vorgriff machen konnten. Durch die Abänderung im Absatz 2, durch die Einfügung der Möglichkeit für das Gericht, in allen jenen Fällen, in denen geringfügige Folgen oder keine Folgen vorliegen, von der Strafe absehen zu können, wurde dafür gesorgt, daß jemand, der einen Befehl nach bestem Wissen und Gewissen ausführt, nicht hinterher auf diesem Umweg bestraft wird, sodaß es dann letzten Endes zur Disziplinlosigkeit im Bundesheer käme.

Die Klarstellung der Verantwortung dieses Militärstrafgesetzes für die Funktionsfähigkeit des Bundesheeres im Ernstfall, die Klarstellung eines reibungslosen Ablaufes, in dem der Obsorgepflicht des Vorgesetzten die Möglichkeit und das Recht gegenübersteht, den Dienstvorschriften entsprechend zu handeln, und schließlich die Sicherheit für den einzelnen, Befehle, die ihm offenbar richtig erscheinen, auch ausführen zu können, selbst dann, wenn er vielleicht mit Formalvorschriften in Konflikt kommen sollte, was aber keine Folgen hat, das waren wesentliche Voraussetzungen dafür, daß wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben konnten.

Ich bin daher der Meinung, daß wir mit diesem Gesetz doch drei Dinge verwirklicht haben: Es ist erstens ein Gesetz, bei dessen Abfassung man bemüht war, es praxisnah zu machen. Ich glaube, man kann nur dann von einem guten Gesetz sprechen, wenn es sich auch in der Praxis verwirklichen läßt. Zwei-

DDr. König

tens haben wir versucht, ein Gesetz zu machen, das der Verantwortung gerecht wird. Drittens haben wir versucht, in langwieriger Vorarbeit unter Einschaltung aller Stellen und unter voller Ausnützung des Parlamentarismus ein ausgereiftes Gesetz zu schaffen.

Wenn wir diese drei Grundsätze: Gesetze zu machen, die der Verantwortung gerecht werden, praktikable Gesetze zu machen und Gesetze ausreifen zu lassen, bevor wir sie der Auseinandersetzung hier im Haus nach sorgfältiger Begutachtung stellen, wenn wir also diese Grundsätze einhalten, dann werden wir dem Appell des Kollegen Blecha sicherlich entsprechen können, auch in Zukunft so wie diesmal den Beweis zu erbringen, daß wir als die größte Oppositionspartei in diesem Hause nicht Obstruktionspolitik betreiben und daß wir frei von Prestigeüberlegungen bereit sind, das zu tun, was notwendig ist, was wir verantworten können. Daher geben wir diesem Gesetz unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. König versichern, daß das Bundesministerium für Justiz im Sinne meiner Erklärungen im Ausschuß im engen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung alle Voraussetzungen dafür schaffen wird, daß wir den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zum beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes — das ist schon der 1. Jänner 1971 — auch wirklich vollziehen können. Der Leiter der Legislativsektion des Bundesministeriums für Justiz, Sektionschef Dr. Eugen Serini, und der Betreuer des Militärstrafrechts und Militärrechts im Bundesministerium für Justiz, Ministerialrat Dr. Egmond Foregger, werden hier ihre großen und bewährten Kenntnisse zur Verfügung stellen.

Herr Kollege König! Ich stimme mit Ihnen überein, daß es sich um keine große Reform handelt, die wir heute hier zum Gesetzesbeschluß erheben wollen. Wir haben uns aber für diesen Weg entschieden. Ich glaube, es ist nach der ganzen Lagerung der gesellschaftlichen Verhältnisse der einzig zielführende Weg, Teilreformen und Gesamtreform des Strafgesetzes ebenso wie im Familienrecht zu verbinden.

Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. König in fachlicher Hinsicht noch eines sagen: Es ist durchaus zu-

treffend, daß eine der wesentlichen Ergänzungen des Gesetzentwurfes in den intensiven Ausschußberatungen die war, daß Bestimmungen eingefügt wurden, welche klären, was im Falle des bewaffneten Einsatzes nach dem Wehrgesetz geschehen soll. Darüber hat der Herr Abgeordnete Dr. König hier berichtet. Ich habe dem nichts hinzuzufügen. Ich sage nur: Damit ist klargestellt, Hohes Haus, daß es für diesen Fall, der, so hoffen wir alle zusehends, nicht eintreten wird, kein Schubladengesetz gibt, daß es keine weiteren legislativen Absichten gibt, daß wir also für diesen Bereich des Militärstrafrechts eine abgeschlossene, abgerundete Arbeit geleistet haben und daß auch die Strafbestimmungen, die Sie jetzt in dem abgeänderten Entwurf finden, sozusagen den Plafond, die Obergrenze darstellen, die auch im Falle des Einsatzes des Bundesheeres nicht überschritten werden soll.

Dem Herrn Obmann des Justizausschusses, Herrn Abgeordneten Zeillinger, möchte ich folgendes antworten: Ich nehme in aller Form hier eine Klarstellung vor. Es kann keine Rede davon sein, daß die Bundesregierung oder das Justizministerium oder wohl auch die Regierungspartei die Dringlichkeitskala der Anliegen, die wir hier vertreten, geändert hätte. Es liegt ja, wie wir schon in interfraktionellen Besprechungen unter Zuziehung des Justizministers geklärt haben, offenbar ein Mißverständnis vor. Das Bundesministerium für Justiz war optimistisch der Ansicht, daß parallel zur Sitzung des Justizausschusses am 4. November mit einer Reihe von Tagesordnungspunkten, die das Bundesministerium für Justiz als dringlich angemeldet hatte, die Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses über das Strafrechtsänderungsgesetz fortgesetzt werden. Dort hatten wir ja schon eine Generaldebatte. Wir wollten in die Spezialdebatte eingehen und noch im November und — dahin ging mein Optimismus —, im Dezember verhandeln. Ich kann, Hohes Haus, jetzt nur zur Kenntnis nehmen, daß wir bei voller Aufrechterhaltung der Dringlichkeit der angemeldeten Tagesordnungspunkte für den nächsten und übernächsten Justizausschuß — an der Spitze steht ja der Gesetzentwurf über das obligatorische Gerichtskommissariat der Notare — nach den Mitteilungen, die wir hier über die Terminnot im Hause erhalten haben, nicht mehr damit rechnen können, daß die Beratungen über das Strafrechtsänderungsgesetz im Unterausschuß, der dafür eingesetzt worden ist, in diesem Jahre fortgesetzt werden können.

Herr Vorsitzender des Justizausschusses! Ich bin mit Ihnen völlig einer Meinung, der

Bundesminister Dr. Broda

Sie schon hier in der Debatte zur Regierungserklärung Ausdruck verliehen haben, daß nach Erledigung der beiden Gesetzentwürfe, die heute zum Gesetzesbeschluß erhoben werden sollen, im Unterausschuß des Justizausschusses das Strafrechtsänderungsgesetz an die Reihe kommen muß. Wir haben es im Juni in der Hoffnung eingebracht, daß es wirklich als Sofortmaßnahme beschlossen werden würde, und ich bitte Sie alle, Hohes Haus, fragen Sie Ihnen bekannte Richter, Staatsanwälte, Anwälte und Praktiker des Rechtswesens, alle werden Ihnen antworten, daß die Praxis, die Rechtsprechung, die Betroffenen wirklich ein moralisches Anrecht haben, daß der Gesetzgeber in den Fragen, die das Strafrechtsänderungsgesetz zur Diskussion gestellt hat, jetzt auch entscheidet und ja oder nein sagt.

Hohes Haus! Ich bin wahrhaft ein Vertreter der Auffassung, daß man Sitte, Moral und Rechtswesen insofern trennen muß, als man den Richter nicht überfordern und nicht zum Sittenrichter machen darf, aber in dieser Frage geht es wirklich um ein hochmoralisches Anliegen. Wir haben — Bundesregierung und Sprecher aller Parteien — in der Bevölkerung Hoffnungen in verschiedenster Richtung erweckt — ich will das alles jetzt hier nicht nennen —, daß das Strafrechtsänderungsgesetz entscheidende Änderungen bringen wird. Diese Hoffnungen muß der Gesetzgeber jetzt erfüllen. Er hat durch die Sprecher aller im Nationalrat vertretenen Parteien Schecks ausgegeben. Ich glaube, daß diese Schecks eingelöst werden müssen, sobald es die parlamentarischen Termine irgendwie zulassen.

Hohes Haus! Zum Schluß möchte ich streifen, was die Sprecher der Fraktionen ja auch zum Ausdruck gebracht haben. Mit der Verabschiedung des Militärstrafgesetzes macht der Gesetzgeber einen entscheidenden Schritt vorwärts zur Verwirklichung der Grundsätze der großen Strafgesetzreform, und darin liegt vor allem die Bedeutung dieses Gesetzesbeschlusses für die gesamte österreichische Strafrechtspflege. Ich gebe Ihnen die Versicherung ab, daß das Bundesministerium für Justiz alles dazu beitragen wird, daß die Strafrechtsreform in der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zu Ende geführt und verwirklicht werden wird. *(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordnetem Zeillinger.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Verzichtet der Herr Berichterstatter auf ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Bis einschließlich § 38 Absatz 1 Ziffer 1 liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist einstimmig.

Zu § 38 Absatz 1 Ziffer 2 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. König, Zeillinger und Genossen vor.

Ich lasse über diese Ziffer in der durch den Abänderungsantrag sich ergebenden Fassung abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Es erübrigt sich daher eine Abstimmung über die Ziffer 2 in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Die dritte Lesung ist vorgeschlagen. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ist einstimmig auch in dritter Lesung angenommen.

16. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Fünfzehnten Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-20 der Beilagen) gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1970 (180 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bericht gemäß Katastrophenfondsgesetz, betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1970.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Am 22. Juli legte der Herr Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat den Fünfzehnten Bericht über den Stand des Katastrophenfonds

Machunze

im zweiten Kalendervierteljahr 1970 vor. Die Einnahmen des Fonds betragen im Berichtszeitraum 142,740.906 S, während im gleichen Zeitraum 110,418.266 S ausgegeben wurden. Der Stand der diversen Subkonten betrug am Ende des zweiten Kalendervierteljahres 1970 insgesamt 413,467.068 S.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Bericht in seiner Sitzung vom 27. Oktober behandelt. Ich stelle daher den Antrag, der Nationalrat wolle den vorliegenden Bericht des Bundesministers für Finanzen zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, Herr Präsident, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Ich danke. Wortmeldungen liegen keine vor.

Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, den gegenständlichen Fünfzehnten Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz) betreffend das zweite Kalendervierteljahr 1970, zur Kenntnis zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

17. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministers für Finanzen (III-24 der Beilagen) gemäß § 12 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, betreffend Finanzschuldenbericht 1970 der Österreichischen Postsparkasse (181 der Beilagen)

Präsident: Wir behandeln Punkt 17 der Tagesordnung: Bericht gemäß Postsparkassengesetz 1969, betreffend Finanzschuldenbericht 1970 der Österreichischen Postsparkasse.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Machunze. Ich bitte.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! § 12 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes bestimmt, daß die Postsparkasse bei der Erstellung des Finanzschuldenberichtes mitzuwirken hat.

Der Bundesminister für Finanzen hat am 16. Oktober 1970 erstmals den Finanzschuldenbericht 1970 der Postsparkasse dem Nationalrat vorgelegt. Ich glaube, auf den ausführlichen Bericht verweisen zu können, und möchte feststellen: Der Bericht enthält im wesentlichen nach einem Vorwort die Darstellung der Schuldengbarung einschließlich einer Vorschau bis 1971, eine Untersuchung

der Aufnahmefähigkeit des Marktes, die Empfehlungen des Staatsschuldenausschusses sowie einen umfangreichen Tabellenteil.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit diesem Bericht am 27. Oktober 1970 beschäftigt.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle den Finanzschuldenbericht 1970 der Österreichischen Postsparkasse zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich ebenfalls, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen wieder ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, den vorliegenden Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 12 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, betreffend Finanzschuldenbericht 1970 der Österreichischen Postsparkasse, zur Kenntnis zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

18. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den vom Bundeskanzler vorgelegten Tätigkeitsbericht (III-10 der Beilagen) des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1969 (107 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Bericht über den vom Bundeskanzler vorgelegten Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1969.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Thalhammer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Thalhammer:** Hohes Haus! Im Auftrage des Verfassungsausschusses berichte ich über den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1969.

Mit Schreiben vom 19. Mai 1970 hat der Bundeskanzler den vom Verfassungsgerichtshof gemäß § 14 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 erstellten Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen für das Jahr 1969 im Sinne des § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates vorgelegt und gleichzeitig zu einzelnen Ausführungen in diesem Bericht Stellung genommen.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht in seiner Sitzung am 2. Juli 1970 in Verhandlung gezogen und beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Thalhammer

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den **Antrag**, der Nationalrat wolle den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1969 zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir **stimmen ab**.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1969 zur Kenntnis zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. **Einstimmig angenommen**.

19. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Bruno Kreisky (153 der Beilagen)

Präsident: Wir behandeln Punkt 19 der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Kreisky.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Thalhammer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Thalhammer:** Im Namen des Immunitätsausschusses berichte ich über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Bruno Kreisky.

Das Strafbezirksgericht Wien ersucht mit Zuschrift vom 22. Juli 1970 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bruno Kreisky wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre. Diesem wird nach dem Inhalt der Privatanklage zur Last gelegt, den Privatankläger Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal in einem Interview, das in einer holländischen Wochenzeitung am 4. Juli 1970 erschienen ist, durch die Bezeichnung „jüdischer Faschist“ beleidigt zu haben.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsansuchen in seiner Sitzung am 20. Oktober 1970 beraten und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Auslieferungsbegehren nicht zuzustimmen, da die inkriminierte Äußerung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Bruno Kreisky im Zusammenhang steht.

Ich stelle namens des Immunitätsausschusses den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bruno Kreisky wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des Ersuchens des Strafbezirksgerichtes Wien vom 22. Juli 1970 wird nicht zugestimmt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir **stimmen ab**.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bruno Kreisky wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht zuzustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist **einstimmig angenommen**.

20. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Leopold Gratz (154 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 20. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Gratz.

Berichterstatter ist wieder Herr Abgeordneter Thalhammer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Thalhammer:** Hohes Haus! Namens des Immunitätsausschusses berichte ich auch über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Leopold Gratz.

Das Strafbezirksgericht Wien ersucht mit Zuschrift vom 23. Juni 1970 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Leopold Gratz wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre. Diesem wird zur Last gelegt, den Privatankläger Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal Anfang Juni 1970 in Wien am Parteitag der Sozialistischen Partei Österreichs durch die Bezeichnung „Femeorganisation des Ing. Wiesenthal“ beleidigt zu haben.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsansuchen in seiner Sitzung am 20. Oktober 1970 beraten und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Auslieferungsbegehren nicht zuzustimmen, da die inkriminierte Äußerung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Leopold Gratz im Zusammenhang steht.

Namens des Immunitätsausschusses stelle ich daher den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Thalhammer

Der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Leopold Gratz wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des Ersuchens des Strafbezirksgerichtes Wien vom 23. Juni 1970 wird nicht zugestimmt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen wieder ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeord-

neten zum Nationalrat Leopold Gratz wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht zuzustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 11. November 1970, um 11 Uhr ein. Diese Sitzung findet zur Abhaltung einer Fragestunde statt. Außerdem erfolgen allfällige in der Geschäftsordnung vorgesehene Verlautbarungen des Präsidenten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 40 Minuten